

An die Mitglieder
des Sozialausschusses

Köln, 22.02.2024
Frau Stenzel
Fachbereich 71

Sozialausschuss

Dienstag, 05.03.2024, 10:00 Uhr

**Gold-Kraemer-Stiftung, Paul-R.-Kraemer-Allee 100
50226 Frechen-Buschbell**

**Seminarraum des Pferdesport- und
Reittherapie-Zentrums (PRZ)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **15.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

Hinweise zur Anreise: s. beigefügte Anfahrsbeschreibung.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 14. Sitzung vom 23.01.2024
3. Vorstellung der Gold-Kraemer-Stiftung und des ZABS
Berichterstattung: Dr. Volker Anneken
(Fachgeschäftsführer für die inklusive und teilhabebezogene Ausrichtung der Aktivitäten der gemeinnützigen Stiftungsgruppe)

Beratungsgrundlage

4. Rheinlandweiter Ausbau der „Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)“ sowie Entwicklung der Qualifizierung der Peer-Berater*innen bei der KoKoBe
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski **15/2173 K**
5. Offenlegung der Arbeitsergebnisse 2021 und 2022 der rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski **15/2192 K**
6. Teilhabeverfahrensbericht 2023
Berichterstattung: LVR-Dezernent Lewandrowski **15/2178 K**
7. Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Dr. Schwarz **15/2182 B**
8. Weiterentwicklung der Arbeit der Integrationsfachdienste
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Dr. Schwarz **15/2138 E**
9. Aufbau eines Ausbildungs- und Inklusionsbetriebes für Consultants für Diversität und Inklusion für WfbM-Abgänger*innen.
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Dr. Schwarz **15/2205 B** folgt
10. Weiterentwicklung des Angebotes für die Zielgruppe der sehbehinderten und blinden Menschen im Arbeitsleben
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Dr. Schwarz **15/2194 B** folgt
11. Erneute Übertragung der Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe ab 2024
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Dr. Schwarz **15/2170 K**
12. Angebote für geflüchtete Menschen in den Traumaambulanzen des LVR-Klinikverbunds – Zwischenbericht zu den bisherigen Aktivitäten und zum aktuellen Sachstand
Berichterstattung: LVR-Dezernentin Wenzel-Jankowski **15/2144 K**
13. Anfragen und Anträge
14. Bericht aus der Verwaltung
15. Verschiedenes

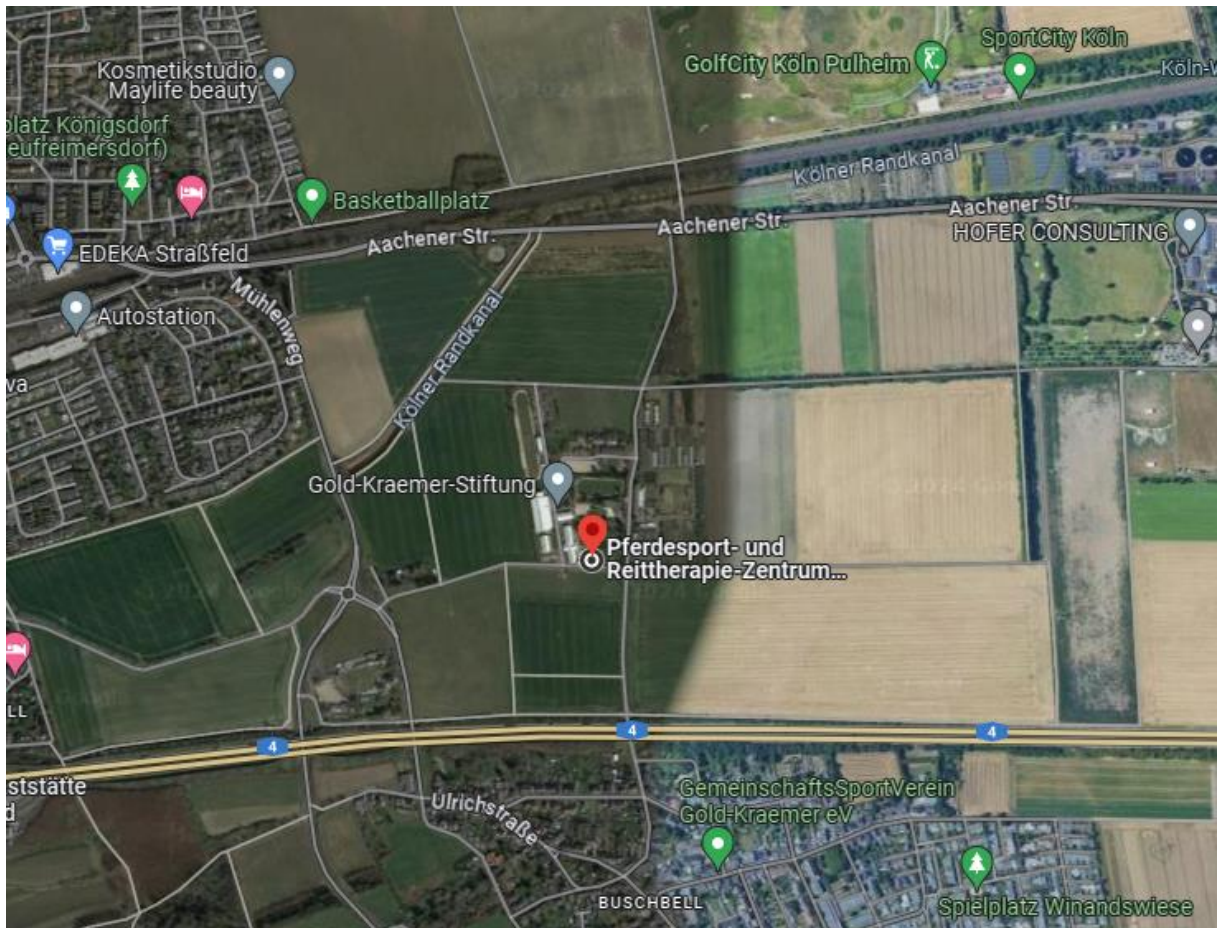
Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

Z s a c k - M ö l l m a n n

Anfahrtsbeschreibung zur Sitzung des Sozialausschusses des LVR am 05.03.2024 am Sitz der Gold-Kraemer-Stiftung im Seminarraum des Pferdesport- und Reittherapie-Zentrums (PRZ)

Zur Orientierung





Anschrift: Paul-R.-Kraemer-Allee 100 in 50226 Frechen

Telefonisch ist der Sitzungsraum zu erreichen unter: 0171/3341682.

Anfahrt mit dem Pkw:

Bitte geben Sie **bei älteren Navigationsgeräten** die Adresse wie folgt ein:

Römerstraße 100, 50226 Frechen

Aus Königsdorf über die Aachener Straße:

Rechts abbiegen auf den Mühlenweg; nach 650m im Kreisverkehr die dritte Ausfahrt nehmen um auf dem Mühlenweg zu bleiben; nach dem Kreisverkehr direkt links abbiegen in den Katharina-Kraemer-Weg. Nach 400m befindet sich das Ziel auf der linken Seite.

Aus Richtung Weiden über die Aachener Straße (A1):

Von der A1 kommend Ausfahrt 103-K-Lövenich Richtung K-Lövenich/K-Müngersdorf nehmen. Nach 450m einen der 2 linken Fahrstreifen benutzen, um links auf die Aachener Straße abzubiegen (Schilder nach Bergheim/Lövenich/Weiden). Der Aachener Straße für 4,2km folgen. Dann links abbiegen auf den Mühlenweg. Nach 650m im Kreisverkehr die dritte Ausfahrt nehmen, um auf dem Mühlenweg zu bleiben; nach dem Kreisverkehr direkt links

abbiegen in den Katharina-Kraemer-Weg. Nach 400m befindet sich das Ziel auf der linken Seite.

Aus Richtung A1/A4 Kreuz Köln-West:

Von A1 von Kreuz Köln-Nord/Kreuz Köln-West kommend, Ausfahrt B264 550m in Richtung Frechen nehmen; den rechten Fahrstreifen benutzen, um für 400m weiter in Richtung Holzstraße/B264 zu fahren. An der Gabelung rechts halten, Beschilderung in Richtung U26/U68/Düren/Frechen folgen und 650m weiter auf Holzstraße/B264 fahren, dann rechts abbiegen auf Kölner Straße. Auf Kölner Straße nach Südwesten Richtung Europaallee starten. Nach 600m rechts abbiegen auf Bonnstraße. Nach 1,3km links abbiegen auf Krankenhausstraße. Für 1,2km auf Krankenhausstraße nach Westen Richtung Kapellenstraße starten. Nach 280m im Kreisverkehr geradeaus nach K25 fahren (den Kreisverkehr passieren). Sodann dem Straßenverlauf für 2km folgen. Im Kreisverkehr dann die erste Ausfahrt (Mühlenweg) nehmen. Nach 60m links abbiegen in den Katharina-Kraemer-Weg. Nach 400m befindet sich da Ziel auf der linken Seite. Parkplätze sind auf der rechten Seite (Pferdekoppel) ausreichend vorhanden.

Mit den öffentlichen Verkehrsmitteln:

Nächster Bahnhof: Königsdorf Bf (S-Bahn), Frechen Rathaus (Straßenbahn)

Nächste Bushaltestelle: Buschbell Katharina-Kraemer-Weg, Buslinien 931 (Frechen – Königsdorf – Buschbell – Hücheln, Krankenhaus – Frechen Rathaus), Fahrplan: https://ekap-download.vrs.de/downloads/linien/mini-fahrplan/2024_931_931.pdf?1702815035, und 980 (Worringen – Sinnersdorf – Pulheim Bf – Brauweiler – Königsdorf Bf (S-Bahn) – Frechen Rathaus) https://ekap-download.vrs.de/downloads/linien/mini-fahrplan/2024_980_980.pdf?1702815065

Der Weg zum Seminarraum ist ausgeschildert!



TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die Sitzung des Sozialausschusses
am 23.01.2024 in Köln, Landeshaus

Anwesend vom Gremium:

CDU

Cleve, Torsten
Dickmann, Bernd
Dr. Leonards-Schippers, Christiane
Nabbefeld, Michael
Petrauschke, Hans-Jürgen
Renzel, Peter
Stolz, Ute
Wörmann, Josef

für: Hermes, Achim

SPD

Kox, Peter
Kucharczyk, Jürgen
Schmerbach, Cornelia
Scho-Antwerpes, Elfi
Joebges, Heinz

für: Zander, Susanne

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Blanke, Andreas
Peters, Jürgen
Schäfer, Ilona
Tadema, Ulrike
Zsack-Möllmann, Martina

Vorsitzende

FDP

Dick, Daniel
Pohl, Mark Stephen

für: Nüchter, Laura

AfD

Nietsch, Michael

Die Linke.

Detjen, Ulrike

FREIE WÄHLER

Fink, Hans-Jürgen

für: Dr. Grumbach, Hans-Joachim

Die FRAKTION

Stadtmann, Matthias

für: Peyvandi, Shekoofeh

Verwaltung:

Herr Lewandrowski
Frau von Berg
Herr Schulzen
Herr Beyer
Herr Bruchhaus
Herr Bauch
Frau Krause
Frau Stenzel
Frau Subotta
Frau Seehafer

LR 7
Fachbereichsleitung 74
Fachbereichsleitung 72
Fachbereichsleitung 53
Fachbereichsleitung 41
Abteilungsleitung 73.70
Stabstellenleitung 70.10
71.11 (Protokoll)
74.32
70.10

Gäste:

Frau Wagner

LAG WfbM NRW

Tagesordnung

<u>Öffentliche Sitzung</u>	<u>Beratungsgrundlage</u>
1. Anerkennung der Tagesordnung	
2. Niederschrift über die 13. Sitzung vom 07.11.2023	
3. Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX	15/2118 B
4. Bericht über die aktuellen Entwicklungen der Werkstattförderung ab 2024	15/2145 K
5. Leistungsdokumentation der rheinischen WfbM für das Jahr 2022	15/2140 K
6. Neufassung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR	15/2153 E
7. Neufassung der Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR	15/2154 E
8. Sport als Bindeglied von Teilhabe und Inklusion	15/2155 K
9. Bericht über außerrheinische Unterstützungsleistungen	15/2147 K
10. Beschlusskontrolle	
11. Anfragen und Anträge	
11.1 Anfrage zum Ausschluss von Kindern mit Behinderung aus Kita und OGS	Anfrage 15/99 CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., Die FRAKTION K
11.2 Beantwortung der Anfrage 15/99 CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., Die FRAKTION	
12. Bericht aus der Verwaltung	
13. Verschiedenes	
Beginn der Sitzung:	10:00 Uhr
Ende der Sitzung:	11:15 Uhr

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 2

Niederschrift über die 13. Sitzung vom 07.11.2023

Die Niederschrift wird anerkannt.

Punkt 3

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX Vorlage Nr. 15/2118

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden Beschluss:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/2118 dargestellt.

Punkt 4

Bericht über die aktuellen Entwicklungen der Werkstattförderung ab 2024 Vorlage Nr. 15/2145

Frau Schäfer wünscht sich mehr Initiativen für die Beschäftigung von Menschen in Inklusionsbetrieben sowie bei Anderen Anbietern. Sie stellt fest, dass bei Sanierungs- oder Erneuerungsbedarf für schon bestehende WfbM der LVR nach dem Wegfall der Landesmittel alleine gelassen wird.

Herr Kucharczyk fragt, ob mit dem Land verhandelt wird, damit vielleicht in Zukunft doch noch Zuschüsse seitens des Landes gewährt werden könnten.

Herr Lewandrowski berichtet, dass das Land NRW nicht bereit ist, die Kürzung ganz oder teilweise zurückzunehmen. Damit fallen circa 10 Prozent der Mittel weg, die zusätzlich vom LVR aufgebracht werden müssen. Es besteht Konsens, dass der geschützte Raum einer Werkstatt für viele Menschen mit Behinderung weiterhin notwendig ist, auch vor dem Hintergrund, dass die Landschaftsverbände in NRW auch Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf in den WfbM betreuen.

Der Bericht über die aktuellen Entwicklungen der Werkstattförderung ab 2024 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2145 zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

Leistungsdokumentation der rheinischen WfbM für das Jahr 2022 Vorlage Nr. 15/2140

Frau Schmerbach gibt einige Fragen zu Protokoll, die nachfolgend beantwortet werden:

1. Welche Beschäftigungen werden in der Regel in heilpädagogischen Bereichen von WfbM verrichtet?
Heilpädagogische Bereiche von WfbM bieten Beschäftigten mit hohen Unterstützungsbedarfen ein Beschäftigungsangebot. Zu berücksichtigen ist, dass dieser Personenkreis sehr heterogen ist. Entsprechend sind die Bedarfslagen höchst unterschiedlich. Hieraus folgt die Notwendigkeit eines vielfältigen, bedarfsgerechten Arbeitsangebots. Dies reicht von der Mitarbeit an den bestehenden Arbeitsaufgaben in der WfbM bis hin zu Settings, in denen Alltagsstrukturierung, die Förderung der Wahrnehmungs- und Kommunikationsfähigkeit und/oder der Fähigkeit zu einer zeitlichen und räumlichen Orientierung im Vordergrund stehen.

2. Ist eine Teilzeitbeschäftigung auch für Menschen möglich, die einen Fahrdienst zur WfbM nutzen?
Der LVR vertritt die personenzentrierte Auffassung, dass der Umfang der Beschäftigung in einer WfbM abhängig vom Bedarf der jeweiligen Person ist. Dies schließt alle in einer WfbM beschäftigten Personen ein – unabhängig vom Unterstützungsbedarf. Insofern ist eine Teilzeittätigkeit selbstverständlich auch für Beschäftigte, die einen Fahrdienst nutzen, möglich.

3. Sind die Beschäftigungsangebote in dem 2-jährigen Berufsbildungsbereich für alle Beschäftigten passend?
*Der LVR verantwortet in seiner Aufgabe als Eingliederungshilfeträger Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich von WfbM. Dieser Leistung vorgelagert sind Leistungen im Eingangsverfahren (i. d. R. drei Monate) und Leistungen im Berufsbildungsbereich (i. d. R. zwei Jahre). Leistungsträger für diese Leistungen sind in der Regel die Arbeitsagenturen bzw. Rentenversicherungsträger. Auf diesem Hintergrund liegen dem LVR keine tiefergehenden Kenntnisse zu der Passung der Leistungen vor.
 Um Menschen mit einem hohen Unterstützungsbedarf in diesem Bereich bedarfsgerechte Leistungen anbieten zu können, haben sich die das Land, die Leistungsträger und die Leistungserbringer in NRW im Jahr 2020 zu einer Konzeption „Berufliche Bildung für Menschen mit sehr hohen Unterstützungsbedarfen“ abgestimmt (NRW-Weg).*

4. Kann man einschätzen, wie viele Menschen mit Behinderung aufgrund der Art und Schwere ihre Behinderung trotz Antragsstellung nicht aufgenommen wurden oder sogar wieder ausgegliedert wurden?
*Auch wenn dem LVR hierzu keine dezidierten Daten vorliegen, ist auffällig, dass eine beträchtliche Anzahl von Menschen Leistungen zur Tagesstruktur in Anspruch nehmen, obwohl der Gesetzessystematik nach Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben Leistungen zur Sozialen Teilhabe vorgehen. Diese Fragestellung wurde in der Vorlage Nr. 15/1826 aufgegriffen und als zukünftige Aufgabe, wie und unter welchen Bedingungen und Voraussetzungen ein Übergang in eine WfbM möglich ist, identifiziert.
 Bis zur Verabredung der in Antwort 3 bereits angesprochenen Vereinbarung zur Teilhabe an Arbeit für Menschen mit hohen Unterstützungsbedarfen (NRW-Weg) verneinten vorrangige Leistungsträger in Einzelfällen von Personen mit hohen Unterstützungsbedarfen die Fähigkeit zur Beschäftigung in einer WfbM. Über den Abschluss der Vereinbarung ist es gemeinsam gelungen, in den bislang von vorrangig zuständigen Leistungsträgern in Frage gestellten Konstellationen auch eine Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit hohen Unterstützungsbedarfen sicher zu stellen.*

Frau Schäfer bittet um Mitteilung, inwieweit der LVR über die Zielvereinbarungen, auch im Zusammenhang mit dem BTHG, noch besser steuern könne.

Frau Detjen bittet, den Begriff „Arbeitsbereich Senior*innen“ in den WfbM zu erläutern. Außerdem hält sie die Vermittlungsquote bei den Frauen für zu niedrig und bittet um

Überlegungen, ob hier, außer durch Zielvereinbarungen, noch mit anderen Maßnahmen gesteuert werden könne.

Herr Pohl bestätigt für die FDP-Fraktion, dass auch sie mit den wiederholt festzustellenden, unterschiedlichen Umsetzungsständen nicht zufrieden sein kann und die Verwaltung hier bei den weiteren Maßnahmen unterstützt. Das spiegelt sich auch bei der geringen Vermittlungsquote für Frauen in den WfbM wieder, die deutlich erhöht werden müsse; er erwartet hier Verbesserungsvorschläge von den WfbM. Außerdem appelliert er an die gemeinsamen Werte und Leitbilder aller Werkstattträger.

Herr Wörmann schließt sich dem an. Da es immer noch viele Menschen mit Behinderung gibt, die auf den ersten Arbeitsmarkt nicht vermittelt werden können und auf ihren Arbeitsplatz in den Werkstätten angewiesen sind, spricht er sich für die Werkstätten und die dortigen Beschäftigungsmöglichkeiten aus. Er plädiert aber auch dafür, den Menschen mit Behinderung ein größeres Arbeitsangebot zu machen, damit man den Interessen der dort arbeitenden Menschen besser gerecht wird. Er bittet um Mitteilung, ob man die Werkstatt, in der man arbeiten möchte, frei wählen kann, auch wenn sie in einer anderen Stadt ist.

Herr Bauch bestätigt, dass grundsätzlich Wahlfreiheit bezüglich der WfbM besteht, auch wenn der Fahrdienst in Anspruch genommen wird. Allerdings gibt es bei den Fahrtkosten eine Deckelung. Es gibt durchaus Menschen mit Behinderung, die eine WfbM in einer anderen Stadt gewählt haben; dabei handelt es sich jedoch um Einzelfälle.

Herr Lewandrowski dankt für die Unterstützung und weist darauf hin, dass der überwiegende Teil der WfbM dem gemeinsamen Leitbild auch entspricht. Dabei können keine gravierenden Unterschiede zwischen Werkstätten, die in öffentlicher oder gemeinnütziger Trägerschaft sind, festgestellt werden. Senior*innenengruppen in WfbM bereiten die Menschen auf die bevorstehende Verrichtung vor. Die Bundesregierung hat einen ersten Gesetzentwurf für ein sog. Werkstättengesetz für das erste Quartal 2024 angekündigt, in dem insbesondere der Übergang auf den ersten Arbeitsmarkt und der Zugang zu den Werkstätten im Fokus stehen soll. Die Verwaltung wird zudem bei den heute schon bestehenden betriebsintegrierten Arbeitsplätzen versuchen, für die dort arbeitenden Menschen mit Behinderung eine stärkere Übernahme auf Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt zu erreichen.

Die wesentlichen Ergebnisse der Leistungsdokumentation der 43 rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) für das Berichtsjahr 2022 werden gemäß Vorlage Nr. 15/2140 zur Kenntnis genommen.

Punkt 6

Neufassung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR Vorlage Nr. 15/2153

Herr Kox hält die Änderungen in Satzung und Richtlinien für hervorragend geeignet, mehr Wohnraum für Menschen mit Behinderung zu schaffen und dankt der Verwaltung für die zügige Umsetzung des Haushaltsbeschlusses und die ausgezeichnete Vorlage.

Frau Schmerbach hofft, dass durch die flexibleren Möglichkeiten mehr Anträge gestellt und die bereit gestellten Mittel auch abgerufen werden.

Frau Detjen fragt zu den Richtlinien, wie die Quoten auf S. 3 zustande gekommen sind.

Frau Schäfer begrüßt die Änderungen und plädiert für eine stärkere Zusammenarbeit mit dem Land NRW, um neue Projekte zu fördern.

Frau Dr. Leonards-Schippers berichtet aus der Praxis, dass die ständig steigenden Baukosten ein Grund dafür sind, dass Planungen überarbeitet werden müssen und der gesamte Prozess viel länger dauert. Außerdem werden lange Kommunikationswege beklagt; Unterlagen sollten hierbei leichter ausgetauscht werden können, damit der Antrag schneller gestellt werden kann. Sie appelliert an alle Beteiligten, die Digitalisierung bei dem Antragsverfahren auszuweiten.

Herr Wörmann bekräftigt, dass der größte Wunsch der Menschen mit Behinderung eine eigene Wohnung ist und appelliert an alle Mitglieder des Sozialausschusses, in den Kommunen dafür zu werben, finanzierbaren Baugrund zur Verfügung zu stellen. Er plädiert dafür, dass die Antragstellenden, zumindest die gemeinnützigen Träger, nur einmalig Nachweise erbringen müssen, die dann von allen Beteiligten, auch vom LVR, anerkannt werden. Er fragt, inwieweit die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW mit einbezogen sei.

Frau Schäfer bittet, bei barrierefreiem Wohnraum auch die Umrüstung von bestehenden Gebäuden, beispielsweise Leerstände in Innenstädten, mitzudenken.

Herr Schulzen berichtet ergänzend, dass die Quoten aus der Erfahrung und den Berichten der letzten Jahre entstanden sind. Der gesamte Prozess soll optimiert, d.h. insgesamt digitaler und schneller werden, die Homepage wird entsprechend angepasst werden. Es wurden im vergangenen Jahr viele Gespräche mit der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW und einige auch mit der Aktion Mensch geführt; der Austausch mit allen Beteiligten soll intensiviert und die Abstimmung untereinander verbessert werden.

Die Vorsitzende bittet, sich vor Ort für die kommunale Teilhabeplanung einzusetzen.

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Neufassung der Satzung zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/2153 beschlossen.

Punkt 7

Neufassung der Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR Vorlage Nr. 15/2154

Der Sozialausschuss fasst **einstimmig** folgenden empfehlenden Beschluss:

Die Neufassung der Förderrichtlinien zur inklusiven Bauprojektförderung des LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/2154 beschlossen.

Punkt 8

Sport als Bindeglied von Teilhabe und Inklusion Vorlage Nr. 15/2155

Der Bericht der Verwaltung zu Sport als Teilhabemöglichkeit für Menschen mit Behinderung wird gemäß Vorlage Nr. 15/2155 zur Kenntnis genommen.

Punkt 9

Bericht über außerrheinische Unterstützungsleistungen Vorlage Nr. 15/2147

Herr Lewandrowski berichtet, dass es vor allem bei den Behinderungsbildern psychische/geistige Behinderung und Sucht sowie bei jungen Heranwachsenden keine

ausreichenden Angebote im Rheinland gibt. Der Fachkräftemangel bei den Trägern führt dazu, dass Angebote nicht verwirklicht werden können; an der Finanzierung durch den LVR scheitert es nicht.

Herr Wörmann erinnert daran, dass die heilpädagogischen Netze des LVR, die genau aus diesem Grund entstanden sind, für diese Personengruppen mehr Angebote vorhalten sollen.

Frau Schäfer weist in dem Zusammenhang darauf hin, dass Forensiken und Kliniken Patienten nicht entlassen können, weil es keine Anschlussangebote gibt. Hier gelte es auch, die Kliniken zu entlasten.

Frau Detjen weist darauf hin, dass natürlich jeder Mensch mit Behinderung das Recht habe, auch außerhalb von NRW leben zu können, wenn das so gewünscht sei, zum Beispiel aus familiären Gründen. Bei den Beschäftigten, die mit Menschen mit herausforderndem Verhalten arbeiten, sollte der Sicherheitsaspekt eine große Rolle spielen, damit die Beschäftigten in Sicherheit arbeiten können. **Herr Wörmann** bekräftigt dies.

Der Bericht über außerrheinische Unterstützungsleistungen wird gemäß Vorlage Nr. 15/2147 zur Kenntnis genommen.

Punkt 10

Beschlusskontrolle

Herr Lewandowski erläutert die Beschlüsse, die mit einer roten Ampel versehen sind. Zu den KoKoBe wird es in der Sitzung am 05.03.24 eine ausführliche Vorlage geben. Zum Thema Kurzzeitwohnen teilt er mit, dass sich zurzeit keine Anbieter für solitäre Einrichtungen finden. Es wird daher überlegt, welche anderen Möglichkeiten es geben könnte, um die Zahl der Plätze für ein Kurzzeitwohnen entsprechend der Nachfrage zu erhöhen.

Die Beschlusskontrolle wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 11

Anfragen und Anträge

Punkt 11.1

Anfrage zum Ausschluss von Kindern mit Behinderung aus Kita und OGS
Anfrage Nr. 15/99 CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., Die FRAKTION

Punkt 11.2

Beantwortung der Anfrage 15/99 CDU, SPD, GRÜNE, FDP, Die Linke., Die FRAKTION

Herr Wörmann berichtet, dass die Anfrage von Vertreter*innen der Selbsthilfe im Ausschuss für Inklusion formuliert und von allen Fraktionen aufgegriffen worden ist. Die Verwaltung wird um Mitteilung gebeten, welche Handlungsoptionen der LVR in den angesprochenen Fällen hat.

Herr Pohl bittet zusätzlich um Mitteilung, ob es möglich sei, bereits gezahlte Mittel zurückzufordern in den Fällen, in denen tatsächlich keine Leistungen erbracht wurden.

Frau Schmerbach bittet um Mitteilung, ob es Zahlen dazu gibt, wie viele Kinder mit

Behinderung in Kitas nicht aufgenommen werden. **Herr Peters** schließt sich dem an und bittet um Angabe einer Größenordnung.

Frau Detjen weist darauf hin, dass die Schulen verpflichtet sind, den Kindern den Schulbesuch zu ermöglichen; zuständig hierfür sind die Kommunen. Unabhängig davon schlägt sie eine Resolution aller Fraktionen in der Landschaftsversammlung vor, die man dann auch in die Mitgliedskörperschaften geben könnte.

Herr Joebges hat die Antwort der Verwaltung bereits in seiner Mitgliedskörperschaft an die zuständigen Stellen verteilt.

Herr Bruchhaus nimmt Stellung zum Kita-Bereich und verweist zunächst auf das beigefügte Rundschreiben vom 13.11.2023. Dieses Rundschreiben ist auch auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung der gemeinsamen Kommission / Unterarbeitsgruppe Kita. Bezüglich der Größenordnung teilt er mit, dass es sich bei den geschilderten Fällen um Einzelfälle handelt. Entscheidend ist, dass der LVR als Kostenträger Kenntnis von diesen Fällen erlangen muss, denn nur dann ist es möglich, gemeinsam mit allen Beteiligten eine Lösung zu finden. Eine Rückforderung von bereits gezahlten Leistungen bei einer Nicht-Betreuung aufgrund fehlender Assistenz ist nicht möglich, da der Betreuungsvertrag mit der Kita weiterhin Bestand hat. Der Landesrahmenvertrag regelt die Möglichkeiten einer Rückforderung bei nicht erbrachter Betreuungsleistung. Diese Möglichkeiten sind allerdings sehr eingeschränkt. Er weist darauf hin, dass der Betreuungsvertrag nicht mit dem LVR, sondern zwischen den Eltern und der Kita abgeschlossen wird. Die Assistenzleistungen an sich werden allerdings mit dem LVR über den Anbieter anhand von Einzelrechnungen spitz abgerechnet; hier werden keine Aufwendungen bei Abwesenheit der Assistenzkraft gezahlt.

Herr Lewandrowski sieht das Grundproblem darin, dass es keine inklusiv ausgerichteten Regelsysteme gibt. Die Träger der Selbsthilfe haben vor kurzem mit einer Resolution an einen größeren Adressatenkreis einheitliche Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche bei den Landschaftsverbänden gefordert. Für die Kinder und Jugendlichen zwischen 6 und 18 Jahren hat sich die Situation seit 2020 verschlechtert, daher sollten die Zuständigkeiten neu geregelt werden.

Herr Wörmann bestätigt, dass die Situation schlechter geworden ist und es immer noch keine einheitlichen Lebensverhältnisse in NRW gebe. Dort, wo es möglich ist, müsse für eine Zuständigkeitsänderung sensibilisiert werden.

Die Beantwortung der Anfrage Nr. 15/99 wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 12

Bericht aus der Verwaltung

Herr Lewandrowski teilt mit, dass für die Sitzung am 07.05.2024 eine umfassende Vorlage zur Implementierung des BTHG vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang teilt er mit, dass es bereits jetzt gelungen ist, sich mit der Freien Wohlfahrtspflege auf die Eckwerte für die Empfehlungsvereinbarungen 2024 zu verständigen. Über den Beschluss zum Haushalt 2024 sind dafür 170 Mio. Euro für die Zuständigkeiten des Sozialdezernats (für die Bereiche Eingliederungshilfe und Hilfen nach § 67 SGB XII) vorgesehen, entsprechend soll es dann auch mit der Freien Wohlfahrtspflege vereinbart werden.

Außerdem kündigt er schon jetzt an, dass für den 20.11.2024 eine Fachtagung zu 20 Jahren KoKoBe geplant ist.

Punkt 13
Verschiedenes

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass die nächste Sitzung des Sozialausschusses in den Räumlichkeiten der Gold-Kraemer-Stiftung in Frechen stattfindet.

Solingen, den 16.02.2024

Die Vorsitzende

Z s a c k - M ö l l m a n n

Köln, den 05.02.2024

Die Direktorin des Landschaftsverbandes
Rheinland

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

TOP 3 Vorstellung der Gold-Kraemer-Stiftung und des ZABS

Vorlage Nr. 15/2173

öffentlich

Datum: 14.02.2024
Dienststelle: OE 7
Bearbeitung: Kubny, Derksen

Sozialausschuss **05.03.2024** **Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

Rheinlandweiter Ausbau der „Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)“ sowie Entwicklung der Qualifizierung der Peer-Berater*innen bei der KoKoBe

Kenntnisnahme:

Die Informationen zum rheinlandweiten Ausbau der Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) sowie der Entwicklung der Qualifizierung für die Peer-Berater*innen bei der KoKoBe werden gemäß Vorlage Nr. 15/2173 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung

Mit dem Haushaltsbegleitbeschluss der Landschaftsversammlung vom 17.12.2021 zum Antrag Nr. 15/37 „Haushalt 2022/2023“ wurde die Verwaltung damit beauftragt, Peer-Beratung als Regelausschreibung zu implementieren und die Qualifizierung zur Peer-Beraterin und zum Peer-Berater im Sinne eines Berufsbildes weiterzuentwickeln.

Die rheinlandweite Ausbreitung der Peer-Beratung bei der KoKoBe schreitet voran, ab 2024 soll das Angebot in 20 KoKoBe-Trägerverbänden (19 Gebietskörperschaften) umgesetzt werden. Mit den verbleibenden, noch nicht geförderten 5 KoKoBe-Trägerverbänden erfolgt in 2024 eine Kontaktaufnahme, mit dem Ziel die Beantragung der Förderung ab 2025 vorzubereiten.

Die „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ folgt den Grundsätzen:

- **„Peer-Beratung bei der KoKoBe“ ist unabhängig.**

Das bedeutet, dass alle Menschen mit Behinderung, unabhängig von ihrer Behinderungsform, Ratsuchende und Peer-Berater*in bei der KoKoBe werden können. Peer-Beratung ist eine weitere Säule der KoKoBe-Beratung, die Inhalte der Peer-Beratung richten sich allein nach den Anliegen der Ratsuchenden.

- **Peer-Beratende benötigen eine Qualifizierung.**

Sie müssen grundlegende Beratungskompetenzen erwerben und anwenden können und ihre eigenen Erfahrungen mit Teilhabebeeinträchtigungen kennen und reflektieren.

- **Die „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ muss koordiniert werden.**

Eine fachliche und organisatorische Begleitung der Peer-Berater*innen bzw. des Peer-Beratungs-Teams muss durch eine*n Peer-Beratungs-Koordinator*in sichergestellt sein, die*der auf Augenhöhe mit den Peer-Beratenden kommuniziert und darauf achtet, dass es ein passendes „Matching“ von Beratungsanfrage und Erfahrungswissen gibt.

- **Die Peer-Beratenden erhalten eine Vergütung.**

Diese erfolgt im Kontext ihrer persönlichen Lebensverhältnisse und kann von daher sehr unterschiedlich umgesetzt werden, z. B. als Aufwandsentschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit, als sozialversicherungspflichtige Tätigkeit oder als Tätigkeit im Betriebsintegrierten Arbeitsplatz (BiAP).

Die Etablierung eines Berufsbildes für die Qualifizierung von Menschen mit Behinderung für die „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ bedeutet einen langjährigen Prozess unter Federführung des Bundesinstituts für Berufsbildung. Es würde eine einheitliche Ausbildungsordnung verabschiedet mit Zulassungsvoraussetzungen, Ausbildungsdauer, Ausbildungsrahmenplan und Prüfungsanforderungen.

Für die „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ scheint so eine Berufsbildentwicklung nicht geeignet zu sein, da dies nicht nur sehr lange dauern würde, sondern vor allem mit dem Risiko verbunden wäre, nicht weiterhin alle Menschen mit Behinderung als Peer-Beratende berücksichtigen zu können.

Für die „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ wurde von daher ein Qualifizierungskonzept entwickelt, das die Erkenntnisse aus dem Modellprojekt „Peer-Counseling im Rheinland“

(2014 – 2018) umsetzt und grundsätzlich für alle Menschen mit Behinderung zugänglich ist. Es umfasst neun Schulungsmodule.

Werden die formalen und inhaltlichen Teilnahmebedingungen nachgewiesen und das Beratungskolloquium im letzten Modul erfolgreich absolviert, erhalten die Teilnehmenden das Zertifikat „Peer-Beratung bei der KoKoBe“.

Die Qualifizierung wird seit 2020 durch den LVR am zentralen Standort Köln angeboten. Es konnten aufgrund der Corona-Pandemie bisher erst zwei LVR-Peer-Beratungs-Schulungsreihen durchgeführt werden. Durch die anstehende, rheinlandweite Ausbreitung der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ bis Ende 2025 müssen für alle neuen Standorte sog. Basisteams, bestehend aus einer Peer-Koordination und 2 - 3 Peer-Beratenden, geschult werden. Hierfür wird die Qualifizierung durch den LVR am zentralen Standort Köln fortgesetzt.

Danach gilt es, die Peer-Beratungsteams weiter auszubauen. Es werden ca. 8 - 10 geschulte Peer-Beratende benötigt, um eine ausreichende Teamgröße zur Beantwortung der Anfragen für Peer-Beratung und Peer-Support sicherzustellen.

Ab 2026 werden von daher Multiplikator*innen aus den Peer-Beratungsstandorten geschult. Als Multiplikator*innen angesprochen werden sollen die Peer-Koordinator*innen der Peer-Beratungsstandorte sowie weitere geeignete Personen aus dem Kreis der Peer-Berater*innen. Die Multiplikator*innen werden für die Aufgabe qualifiziert und bei der Durchführung der Schulungen fachlich beraten und begleitet.

Die Schulungen der Multiplikator*innen können eigenständig und bedarfsorientiert direkt am Standort erfolgen, es ist aber auch möglich, dass sich mehrere Multiplikator*innen standortübergreifend zusammenschließen und eine Schulung durchführen.

Der Einsatz von Multiplikator*innen zur Qualifizierung von „Peer-Berater*in bei der KoKoBe“ ermöglicht es, weiterhin interessierte Menschen mit Behinderung für die Peer-Beratung zu gewinnen und zu schulen. Dabei wird sichergestellt, dass die Qualifizierungen dem regionalen Bedarf entsprechen und dem etablierten Qualifizierungskonzept folgen, das grundsätzlich allen interessierten Menschen mit Behinderung ermöglichen will, Peer-Berater*in bei der KoKoBe zu werden.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln) sowie Z7 (Inklusiven Sozialraum mitgestalten) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2173:

Rheinlandweiter Ausbau der „Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)“ sowie Entwicklung der Qualifizierung der Peer-Berater*innen bei der KoKoBe

Inhalt

1. Sachstand zur Umsetzung der Peer-Beratung bei der KoKoBe	4
2. Qualifizierung der Peer-Berater*innen bei der KoKoBe.....	6
2.1 Grundsätze der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“	6
2.2. Exkurs zur Entwicklung eines Berufsbildes „Peer-Beratung“	7
2.3. Das Qualifizierungskonzept für „Peer-Berater*innen bei der KoKoBe“	8
2. Fortsetzung und Ausbau der Qualifizierung	11
3.1 Qualifizierung von Basisteams „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ im Rheinland.....	11
3.2 Ausbau der Peer-Beratung bei der KoKoBe durch Multiplikator*innen-Schulungen	11

Mit dem Haushaltsbegleitbeschluss der Landschaftsversammlung vom 17.12.2021 zum Antrag Nr. 15/37 „Haushalt 2022/2023“ wurde die Verwaltung damit beauftragt, Peer-Beratung als Regelangebot zu implementieren und die Qualifizierung zur Peer-Beraterin und zum Peer-Berater im Sinne eines Berufsbildes weiterzuentwickeln. Folgendes Ziel wurde formuliert: „Das Peer-Beratungsangebot soll verstetigt, an weiteren Standorten ermöglicht und perspektivisch rheinlandweit ausgebaut werden. Die Qualifizierung der Peer-Berater durch den LVR oder ihm angeschlossener Träger soll verstärkt und zertifiziert werden. Die Kostenentwicklung der Peer-Beratungen soll regelmäßig überprüft und ggf. angepasst werden.“ (Zeilen 601-606)

Im Folgenden wird über den Sachstand der Umsetzung der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ berichtet. Zudem wird der aktuelle Standard der Qualifizierung der Peer-Berater*innen bei der KoKoBe beschrieben und dargestellt, wie die Qualifizierung durch Multiplikator*innen langfristig fortgesetzt wird.

1. Sachstand zur Umsetzung der Peer-Beratung bei der KoKoBe

Am 14.02.2023 wurde durch den Landschaftsausschuss beschlossen, den weiteren Ausbau der Peer-Beratung bei den KoKoBe im gesamten Rheinland bis Ende 2025 umzusetzen (Vorlage Nr. 15/1394). Der Landschaftsausschuss hat zudem neuen Fördergrundsätzen für die Peer-Beratung bei den KoKoBe zugestimmt.

Seit 2019 wird im Anschluss an das Modellprojekt „Peer-Counseling im Rheinland“ (2014 – 2018) „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ durch den Landschaftsverband Rheinland mit einer jährlichen Fördersumme in Höhe von 40.000,00 Euro pro KoKoBe-Trägerverbund gefördert. Seitdem wurden kontinuierlich weitere KoKoBe-Trägerverbände in die Förderung aufgenommen, sodass ab dem Jahr 2024 voraussichtlich insgesamt 20 KoKoBe-Trägerverbände „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ anbieten werden.

Die Förderung wird jeweils nach Abstimmung im KoKoBe-Trägerverbund von einem stellenführenden KoKoBe-Träger des KoKoBe-Trägerverbundes beantragt. Dieser KoKoBe-Träger übernimmt es, im Austausch mit dem Trägerverbund das Angebot „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ für die Gebietskörperschaft zu entwickeln. Die Fördermittel werden in erster Linie dazu genutzt, die Peer-Beratungs-Koordination sicherzustellen und die Tätigkeit der Peer-Berater*innen angemessen zu vergüten.

Die Verwendung der Fördermittel wird in einem Verwendungsnachweis im Folgejahr nachgewiesen und im Sachbericht begründet. Nicht verausgabte Mittel werden zurückgefordert. Der Einsatz und die sachgerechte Verwendung der Fördermittel sind in den Fördergrundsätzen für die Peer-Beratung bei der KoKoBe beschrieben. Diese sind nach der Umsetzung einiger redaktioneller Veränderungen zur Kenntnis beigefügt (siehe [Anlage 1](#)).

Im Folgenden ist dargestellt, welche KoKoBe-Trägerverbände mittlerweile gefördert werden und welcher stellenführende KoKoBe-Träger in der Gebietskörperschaft federführend tätig ist.

Förderung seit 2019:

- KoKoBe-Trägerverbund StädteRegion Aachen: KoKoBe Aachen des VKM e. V. Aachen,
- KoKoBe-Trägerverbund Bonn-Rhein-Sieg: KoKoBe Lebenshilfe Bonn,
- KoKoBe-Trägerverbund Köln: KoKoBe Köln-Mülheim Lebenshilfe Köln e. V.,

- KoKoBe-Trägerverbund Rheinisch-Bergischer Kreis: KoKoBe Burscheid des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen,
- KoKoBe-Trägerverbund Kreis Viersen: KoKoBe Viersen des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen.

Förderung seit 2020:

- KoKoBe-Trägerverbund Duisburg: KoKoBe Duisburg der LebensRäume gGmbH,
- KoKoBe-Trägerverbund Oberbergischer Kreis: KoKoBe im Oberbergischen Kreis der Lebenshilfe Lindlar e. V.,
- KoKoBe-Trägerverbund Rhein-Erft-Kreis: KoKoBe im Rhein-Erft-Kreis von Werft e. V.,
- KoKoBe-Trägerverbund Mülheim a.d.R.: KoKoBe Mülheim a.d.R. der Lebenshilfe Mülheim a. d. R. e. V.,
- KoKoBe-Trägerverbund Kreis Heinsberg: KoKoBe im Kreis Heinsberg Katharina Kasper ViaNobis GmbH.

Förderung seit 2022:

- KoKoBe-Trägerverbund Kleve: KoKoBe Lebenshilfe Gelderland,
- KoKoBe-Trägerverbund Düsseldorf: KoKoBe Lebenshilfe Düsseldorf e. V.,
- KoKoBe-Trägerverbund Düren: KoKoBe Düren des LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen.

Förderung seit 2023:

- Trägerverbund Essen: KoKoBe der Menschenstadt Essen,
- Trägerverbund Euskirchen: KoKoBe der Lebenshilfe Kreisvereinigung Euskirchen e. V.,
- Trägerverbund Mettmann: KoKoBe von Pro Mobil e. V.

Geplante Förderung ab 2024:

- KoKoBe-Trägerverbund Oberhausen,
- KoKoBe-Trägerverbund Leverkusen,
- KoKoBe-Trägerverbund Solingen,
- KoKoBe-Trägerverbund Wesel.

Die Verstetigung und Ausweitung der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ soll bis Ende 2025 im gesamten Rheinland umgesetzt sein. Die Verwaltung wird hierzu 2024 mit den bisher noch nicht geförderten 5 KoKoBe-Trägerverbänden (Stadt Wuppertal, Rhein-Kreis Neuss, Stadt Krefeld, Stadt Remscheid, Stadt Mönchengladbach) Kontakt aufnehmen und die Beantragung der Förderung ab 2025 vorbereiten.

2. Qualifizierung der Peer-Berater*innen bei der KoKoBe

Zur Durchführung der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ werden Menschen mit Behinderung benötigt, die als Peer-Berater*innen tätig werden wollen. Damit diese befähigt sind Peer-Beratung durchzuführen, benötigen sie eine Qualifizierung. Das Qualifizierungskonzept muss geeignet sein, die Grundsätze der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ umzusetzen.

2.1 Grundsätze der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“

Im Sinne einer inklusions-orientierten Gestaltung der LVR-Beratungsangebote bei der Weiterentwicklung und Öffnung der KoKoBe-Beratungsangebote, ist die Peer-Beratung ein wichtiges Beratungsangebot. Sie eröffnet Menschen mit Behinderungserfahrung eine gleichberechtigte Partizipation und Beteiligung an der Beratung. Ziel ist es, bis 2025 in allen 26 Gebietskörperschaften des LVR „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ aufzubauen. „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ unterstützt die Personenzentrierung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und stärkt deren Empowerment. Die „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ folgt dabei den Grundsätzen (siehe auch Vorlage-Nr. 14/2893)

- **„Peer-Beratung bei der KoKoBe“ ist unabhängig.**
 - Das bedeutet aus der Perspektive der Ratsuchenden: „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ kann von jedem Menschen mit Behinderung unabhängig von seiner Behinderungsform und seinem Anliegen wahrgenommen werden.
 - Das bedeutet aus der Perspektive der Peer-Berater*innen: Peer-Berater*in kann jeder Mensch mit Behinderung werden, unabhängig von der Form der Behinderung.
 - Das bedeutet aus der Perspektive des KoKoBe-Trägers: Peer-Beratung ist eine weitere Säule der KoKoBe-Beratung, die Inhalte der Peer-Beratung richten sich allein nach den Anliegen der Ratsuchenden.
- **Peer-Beratende benötigen eine Qualifizierung.**
 - Sie müssen grundlegende Beratungskompetenzen erwerben.
 - Sie müssen ihre persönlichen Voraussetzungen wie z. B. ihre Empathie, ihr Bewusstsein über die eigenen Grenzen und die Grenzen der Peer-Beratung reflektieren und weiterentwickeln.
 - Sie müssen ihre eigenen Erfahrungen mit Teilhabebeeinträchtigungen kennen und reflektieren.
- **Die „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ muss koordiniert werden.**
 - Eine fachliche und organisatorische Begleitung der Peer-Berater*innen bzw. des Peer-Beratungs-Teams muss durch eine*n Peer-Beratungs-Koordinator*in sichergestellt sein.
 - Die Zusammenarbeit von Peer-Beratungs-Koordination mit den Peer-Beratenden erfolgt auf Augenhöhe. Um dies umzusetzen, benötigt die Peer-Beratungs-Koordination besondere Kompetenzen und eine intensive Auseinandersetzung mit ihrer Rolle.

- Die Peer-Koordination vermittelt Ratsuchenden zum* zur Peer-Beratenden und achtet auf das passende „Matching“ von Beratungsanfrage und Erfahrungswissen.
- **Die Peer-Beratenden erhalten eine Vergütung.**
 - Diese erfolgt im Kontext ihrer persönlichen Lebensverhältnisse und kann von daher sehr unterschiedlich umgesetzt werden.
 - Es kann sich sowohl um eine Aufwandsentschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit handeln, als auch um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit. Auch die Tätigkeit im Rahmen eines Betriebsintegrierten Arbeitsplatzes (BiAP) ist möglich.

2.2. Exkurs zur Entwicklung eines Berufsbildes „Peer-Beratung“

Mit dem Haushaltsbegleitbeschluss der Landschaftsversammlung vom 17.12.2021 zum Antrag Nr. 15/37 „Haushalt 2022/2023“ wurde die Verwaltung damit beauftragt, die Qualifizierung zur Peer-Beraterin und zum Peer-Berater im Sinne eines Berufsbildes weiterzuentwickeln. Die Recherchen zum Prozess der Entwicklung (neuer) Berufsbilder ergaben dabei folgende Erkenntnisse.

In Deutschland ist das Bundesinstitut für Berufsbildung die Einrichtung zur Erforschung und Weiterentwicklung der beruflichen Aus- und Weiterentwicklung. Die Entwicklung eines Berufsbildes ist klar geregelt. Der Impuls für eine Berufsbildentwicklung erfolgt in der Regel durch Fachverbände, Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften und dem Bundesinstitut für Berufsbildung. Der Bedarf wird zunächst eruiert. Ist er gegeben, wird durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung in Absprache mit den Ländern über die Berufsbildentwicklung und die Entwicklung eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufes, dem dann eine einheitliche Ausbildungsordnung zugrunde gelegt wird, entschieden. Es werden Rahmenlehrpläne, die unter anderem Ausbildungsdauer, Ausbildungsrahmenplan und Prüfungsanforderungen definieren (vgl. www.bibb.de), festgelegt. Zudem werden die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung bestimmt und festgelegt, wer die Ausbildung wo durchführen darf.

EX-IN Deutschland e. V. bemüht sich seit ca. 2008 ein Berufsbild für Genesungsbegleitung staatlich anerkennen zu lassen. EX-IN ist die englische Abkürzung für "Experienced Involvement" ("Experten aus Erfahrung") und meint, dass psychisch kranke Menschen durch andere Menschen mit Psychiatrie-Erfahrung im Behandlungsprozess begleitet werden. Der Beginn der Genesungsbegleitung und die Qualifizierung von Genesungsbegleiter/-innen in sogenannten EX-IN Kursen geht auf ein europäisches Leonardo da Vinci-Projekt aus dem Jahr 2005 zurück. Die standardisierte Ausbildung umfasst fünf Basis- und sieben Aufbaumodule, die jeweils drei Tage dauern. Trotz intensiver Bemühungen gibt es für Genesungsbegleitung bisher keine formale Anerkennung im Sinne eines Berufsbildes.

Für die „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ scheint eine Berufsbildentwicklung und Professionalisierung mit dem Ziel, eine staatliche Anerkennung zu erreichen, nicht geeignet zu sein.

Gemäß ihren Grundsätzen berücksichtigt die „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ alle Menschen mit Behinderung, unabhängig von der Form ihrer Behinderung. Ziel ist, gerade auch Menschen mit einer geistigen Behinderung oder anderen kognitiven Beeinträchtigungen als Berater*innen einzubeziehen. Alle Peer-Beratenden gemeinsam bilden das Peer-Beratungs-Team und bieten den Ratsuchenden eine Vielfalt an Erfahrungswissen.

Die Entwicklung eines Berufsbildes Peer-Berater*in zum staatlich anerkannten Beruf wäre mit verschiedenen Risiken verbunden:

- Die Berufsentwicklung dauert in der Regel 10 - 20 Jahre.
- Ausbildungsdauer, Ausbildungsrahmenplan und Prüfungsanforderungen könnten dazu führen, dass nicht mehr alle Menschen mit Behinderung „Peer-Berater*in bei der KoKoBe“ werden können. Dies gilt insbesondere für die Menschen mit geistiger Behinderung oder anderen kognitiven Beeinträchtigungen.

In der Sitzung des Beirats für Inklusion und Menschenrechte vom 03.03.2023 wurde das Thema „Berufsbild Peer-Berater*in: Möglichkeiten der Weiterentwicklung und Professionalisierung der Peer-Arbeit in den KoKoBe und den SPZ“ ausführlich diskutiert. Man war sich einig, dass ein möglicher und langwieriger Professionalisierungsprozess im Bereich der Peer-Beratungsarbeit nicht dazu führen sollte, ein sinnstiftendes niedrigschwelliges Peer-Engagement von Menschen mit Behinderungen, wie dies von den meisten Peer-Beratenden bei der KoKoBe gewünscht wird, zu verhindern.

Für die „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ hat man von daher eine Qualifizierung entwickelt, die mit einem Zertifikat endet, die Erkenntnisse aus dem Modellprojekt „Peer-Counseling im Rheinland“ (2014 – 2018) umsetzt und grundsätzlich für alle Menschen mit Behinderung zugänglich ist.

2.3. Das Qualifizierungskonzept für „Peer-Berater*innen bei der KoKoBe“

Um die Peer-Berater*innen auf die Aufgabe der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ vorzubereiten, nehmen diese an einer Qualifizierung teil. Damit im gesamten Peer-Beratungs-Team eine gemeinsame Haltung und Arbeitsweise entstehen kann, nehmen auch die Peer-Koordinationskräfte an der Qualifizierung teil.

Gemäß den Handlungsempfehlungen, die auf der Grundlage der Evaluation des LVR-Modellprojekts „Peer-Counseling im Rheinland“ (2014 – 2018) entwickelt wurden, gilt es „... die Gratwanderung zwischen einer beraterischen Grundqualifizierung und der Errichtung von Zugangsbarrieren (...)“ zu beachten (Braukmann et al 2017, S. 131).

Weiter heißt es: „Die Qualifizierung muss so gestaltet sein, dass Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen teilnehmen und die Lernziele erreichen können. Dies setzt im Sinne der UN-BRK die Barrierefreiheit im Zugang und in der Durchführung der Schulungen, einschließlich angemessener Vorkehrungen (z. B. Anpassungen der Lern- und Kommunikationsmittel sowie didaktische Aufbereitung der Lehr- und Lerninhalte) voraus.“ (ebenda).

„Peer-Beratung bei der KoKoBe“ richtet sich an alle Menschen mit Behinderung, unabhängig von der Art der ihrer Teilhabebeeinträchtigung. Sie können Peer-Beratung als Ratsuchende erfahren oder sich zu Peer-Berater*innen schulen lassen. Dabei bietet „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ insbesondere auch Menschen mit einer geistigen Behinderung und anderen kognitiven Beeinträchtigungen die Möglichkeit, als Peer-Berater*innen tätig zu werden.

2.3.1 Ziele der Qualifizierung

Die Peer-Beratenden

- erwerben grundlegende Beratungskompetenzen in Theorie und Praxis und können eine Peer-Beratung durchführen,
- öffnen sich für eine Auseinandersetzung mit den Botschaften und Haltungen der UN-BRK,
- ergründen die eigenen Diskriminierungserfahrungen und Empowerment-Prozesse und lernen sie für die Peer-Beratung zu nutzen,
- lernen Interventionsmöglichkeiten kennen und zu nutzen, um die Ratsuchenden bei deren Empowerment- und Selbstbestimmungsprozessen zu unterstützen.

2.3.2 Aufbau und Inhalte der Qualifizierung

Die Schulungsreihe besteht aus sechs eintägigen Modulen sowie drei ebenfalls eintägigen Vertiefungsmodulen, die aktuell in Form einer zentralen Schulung beim LVR in Köln durchgeführt werden.

Die Teilnehmer*innen der Schulungsreihe Peer-Beratung erwerben umfassende Kenntnisse und praktische Kompetenzen für die Peer-Beratung.

Modul 1: Rechtliche Grundlagen, eigene Lebenswelten und Teilhabe einschränkungen,

Modul 2: Grundlagen der Beratung,

Modul 3: Aspekte systemischer Beratung,

Modul 4: Rolle und Haltung in der Beratung, schwierige Beratungssituationen,

Modul 5: Genderaspekte in der Beratung, Sozialraumorientierung,

Modul 6: Hilfe vermitteln, Beratungsnetzwerk.

In den drei Vertiefungsmodulen wird das Erlernte wiederholt, erneut reflektiert und gefestigt. Zudem widmen sich die Vertiefungsmodule einigen besonderen Fragestellungen.

Vertiefung 1: Grenzen in der Beratung,

Vertiefung 2: Umgang mit der eigenen Behinderung, Tandemberatung, Persönliche Zukunftsplanung,

Vertiefung 3: Start in die Peer-Beratung vor Ort.

Das Konzept der LVR-„Peer-Beratung bei der KoKoBe“ sieht vor, dass Menschen mit Behinderung andere Menschen mit Behinderung unparteiisch und auf Augenhöhe beraten. Der Auseinandersetzung mit der eigenen Situation als Mensch mit Behinderung kommt in der Schulung daher eine besondere Bedeutung zu. Die Peer-Berater*innen lernen ihre Erfahrungen, die häufig auch von Diskriminierungserlebnissen begleitet sind, zu reflektieren und vor diesem Hintergrund angemessen und lösungsorientiert auf das individuelle Beratungsanliegen einzugehen. Ziel der Beratungen ist es, Ratsuchende in ihrer Selbstbestimmung und Teilhabeorientierung zu stärken; den Peer-Berater*innen werden hierfür geeignete Interventionsmöglichkeiten in Theorie und Praxis vermittelt.

2.3.3 Unterstützende Schulungsmaterialien

Speziell für die Qualifizierung der Peer-Beratenden bei der KoKoBe wurden Schulungsmaterialien entwickelt, die eine intensive Erarbeitung und Nachbereitung der

Schulungsinhalte ermöglichen und dabei unterschiedliche Lernbedingungen berücksichtigen. Den Teilnehmenden soll ermöglicht werden, unabhängig von ihren spezifischen und behinderungsabhängigen Lernbesonderheiten die notwendigen Wissensinhalte und Beratungskompetenzen zu erwerben, zu wiederholen und zu vertiefen.

Die Schulungsinhalte werden von daher nicht nur in Bild und Schrift, sondern auch über eingesprochene Texte in Audio-Dateien vermittelt. Dies erleichtert den Teilnehmer*innen das Lernen, die sich aufgrund ihrer Behinderung Inhalte nicht lesend erschließen können.

2.3.4 Abschluss der Qualifizierung und Zertifikat

Wird die Peer-Beratungs-Schulungsreihe erfolgreich durchlaufen, erhalten die Teilnehmer*innen das Zertifikat „Peer-Berater*in bei der KoKoBe“. (siehe Anlage 2)

Um das Zertifikat zu erhalten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der*Die Teilnehmer*in hat regelmäßig an den Schulungs- und Vertiefungsmodulen teilgenommen. Versäumte Module und Inhalte werden nachgeholt.
- Die vertiefenden Hausaufgaben zwischen den Schulungsmodulen wurden bearbeitet.
- Die grundlegenden Beratungskompetenzen sind aufgebaut und einsetzbar. Um dies zu überprüfen, nehmen die Teilnehmer*innen beim letzten Modul an einem Beratungskolloquium teil. Sie führen ein Beratungsgespräch durch, das durch das Referententeam beobachtet und bewertet wird. Hierzu wird ein einheitliches Bewertungsschema genutzt. Im Anschluss wird diese Beratung mit der*m Peer-Beratenden reflektiert. Ein erfolgreicher Nachweis, dass die Beratungskompetenzen in der Praxis eingesetzt werden können, ist Voraussetzung, um das Zertifikat zu erhalten. Ist dies zum Ende der Schulungsreihe noch nicht gegeben, werden konkrete Absprachen getroffen, wie die noch fehlenden Kompetenzen erworben und nachgewiesen werden können.

2.3.5 Maßnahmen zur Qualitätssicherung der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“

Um die Qualität der Peer-Beratung zu sichern und weiterzuentwickeln, werden jährlich Auffrischungsmodule für die Peer-Beratenden durchgeführt. Sie haben das Ziel, die Beratungskompetenzen der geschulten Peer-Berater*innen zu stabilisieren und zu vertiefen. Es besteht die Gelegenheit, Beratungserfahrungen im Sinne einer kollegialen Supervision zu reflektieren. Dieser Austausch wird durch ein Referententeam initiiert und geleitet.

Zweimal jährlich findet die Peer-Beratungs-Begleitgruppe statt. Diese wird durch den LVR einberufen. Die Peer-Beratungs-Begleitgruppe besteht aus den Peer-Koordinator*innen und interessierten Peer-Beratenden. Die Peer-Beratungs-Begleitgruppe dient dem Austausch zwischen den geförderten Standorten „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ und dem LVR. Der LVR informiert die Peer-Beratungs-Standorte über aktuelle Entwicklungen, die Peer-Beratungs-Standorte berichten über ihre Arbeit und die Entwicklung des Angebots. Zudem findet ein intensiver Erfahrungsaustausch zwischen den Standorten statt.

Neben der Peer-Beratungs-Begleitgruppe werden weitere Treffen von Peer-Beratenden

und Peer-Koordinator*innen aus verschiedenen Peer-Beratungs-Standorten organisiert. Die Treffen dienen dem Erfahrungsaustausch und ermöglichen es, die eigene Beratungspraxis im kollegialen Kontext zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

2. Fortsetzung und Ausbau der Qualifizierung

Bis Ende 2025 wird gemäß dem politischen Beschluss die „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ in allen rheinischen Gebietskörperschaften aufgebaut. Damit alle „Peer-Beratungsangebote bei der KoKoBe“ einen vergleichbaren Beratungsstandard entwickeln können, soll die Schulungsreihe „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ fortgesetzt werden.

Die Qualifizierung wird seit 2020 durch den LVR am zentralen Standort Köln angeboten. Aufgrund der Einschränkungen und Schutzmaßnahmen während der Corona-Pandemie konnte der erste Durchlauf der Schulungsreihe mit Verzögerung erst im Jahr 2022 abgeschlossen werden. Der zweite Durchlauf fand im Jahr 2023 statt und wurde im November 2023 beendet. In diesen beiden LVR-Peer-Beratungs-Schulungsreihen wurden insgesamt 42 Peer-Beratende aus 13 KoKoBe-Trägerverbänden geschult und haben das Zertifikat erhalten.

3.1 Qualifizierung von Basisteams „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ im Rheinland

An jedem neuen Standort „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ muss in einem ersten Schritt ein Basisteam, bestehend aus 2-3 Peer-Beratenden und der Peer-Beratungs-Koordination, aufgebaut werden. Das Basisteam soll die Möglichkeit erhalten, die Qualifizierung des LVR am zentralen Standort Köln zu durchlaufen. Diese wird von einem Referent*innen-Team geleitet und durch die LVR-Peer-Koordination begleitet. Durch die anstehende rheinlandweite Ausbreitung der „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ müssen bis Ende 2025 weitere 36 bis 48 Personen geschult werden, um an allen Standorten Basisteams vorzuhalten. Diese sollen in den Jahren 2024 und 2025 weiterhin die Qualifizierung des LVR am zentralen Standort Köln erhalten.

3.2 Ausbau der Peer-Beratung bei der KoKoBe durch Multiplikator*innen-Schulungen

Wenn die rheinlandweite Umsetzung der Förderung „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ im Jahr 2025 erfolgt ist und an jedem Standort Basisteams etabliert sind, gilt es weitere interessierte Menschen mit Behinderung zu gewinnen und zu qualifizieren, denn die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass an jedem Standort „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ mittelfristig ca. 8 - 10 Peer-Berater und -Beraterinnen benötigt werden, um die Peer-Beratung kontinuierlich sicherzustellen.

Erst diese Teamgröße bietet die Vielfalt an Lebens- und Teilhabeerfahrungen bei den Peer-Berater*innen, die es ermöglicht, zuverlässig bei jeder Beratungsanfrage ein passendes „Matching“ zwischen ratsuchender Person und Peer-Berater*in herzustellen. Da dies eine zentrale Erfolgsbedingung für die Peer-Beratung ist, müssen ausreichend große Teams aufgebaut werden.

Zudem gilt es, die persönlichen Bedingungen und Belastungsgrenzen der Peer-Berater*innen zu beachten. Die Peer-Beratung ist mit einem hohen persönlichen Einsatz verbunden, von daher müssen für die Beratungsanfragen und Einsätze des Peer-Supports ausreichend Personen zur Verfügung stehen und die Anforderungen im Peer-

Beratungsteam verteilt werden. Nur so können Überlastungen einzelner Peer-Berater*innen vermieden werden.

Darüber hinaus gibt es auch in den Peer-Beratungsteams immer wieder Personenwechsel, wenn Peer-Berater*innen ausscheiden und ihre Tätigkeit beenden. Neue Peer-Berater*innen müssen dann gefunden und qualifiziert werden.

Von daher müssen auch langfristig Schulungen nach dem Qualifizierungskonzept für die Peer-Berater*innen bei der KoKoBe sichergestellt werden. Ab 2026 werden Multiplikator*innen aus den Peer-Beratungsstandorten geschult, um die Schulungen zur „Peer-Berater*in bei der KoKoBe“ nach dem regionalen Bedarf durchzuführen.

Als Multiplikator*innen angesprochen werden sollen in erster Linie die Peer-Koordinator*innen der Peer-Beratungsstandorte. Sie haben die zentrale Schulungsreihe Peer-Beratung in Köln besucht und schon heute übernehmen sie zwischen den Schulungsmodulen immer wieder die Rolle von Co-Referent*innen und unterstützen den Lernerfolg der Peer-Berater*innen, indem sie Schulungsinhalte wiederholen oder vertiefen. Insbesondere die Teilnehmenden mit geistigen Behinderungen und anderen kognitiven Beeinträchtigungen, aber nicht nur diese, profitieren davon und sichern so ihren Lernerfolg. Auch weitere geeignete Personen aus dem Kreis der Peer-Berater*innen sollen die Möglichkeit erhalten, als Multiplikator*in tätig zu werden.

Die Multiplikator*innen werden für die Aufgabe qualifiziert und bei der Durchführung der Schulungen fachlich beraten und begleitet. Sie nehmen an einem Grundlagenseminar zur Vermittlung der Qualifizierungsstandards und -inhalte und der Durchführung des Abschlusskolloquiums für die Peer-Berater*in bei der KoKoBe teil. Sie werden hinsichtlich der spezifischen Methodik/Didaktik für die Qualifizierung der Peer-Berater*innen geschult und in die Schulungsmaterialien eingeführt. Die fachliche Begleitung der Multiplikator*innen erfolgt durch vierteljährliche Intervisions-Gruppen.

Die Multiplikator*innen eines Standortes können eigenständig und bedarfsorientiert Schulungen für ihren Standort anbieten oder diese gemeinsam im überregionalen Verbund durchführen. Die Schulungen folgen dem Qualifizierungskonzept zur „Peer-Beratung bei der KoKoBe“ und enden mit einem Beratungskolloquium und Zertifikat. Es ist davon auszugehen, dass die regionalisierten Schulungsangebote für manche Menschen mit Behinderung die Teilnahme an den Schulungen erleichtern. So können z. B. die Schulungsintervalle und -zeiten noch besser an die Lern- und Lebensbedingungen der Teilnehmenden angepasst werden. Auch die langen Anfahrtswege, die für manchen eine zusätzliche Belastung darstellen, werden vermieden.

Der Einsatz von Multiplikator*innen zur Qualifizierung von „Peer-Berater*innen bei der KoKoBe“ ermöglicht es, weiterhin interessierte Menschen mit Behinderung für die Peer-Beratung zu gewinnen und zu schulen. Dabei wird sichergestellt, dass die Qualifizierungen dem regionalen Bedarf entsprechen und dem etablierten Qualifizierungskonzept folgen, das grundsätzlich allen interessierten Menschen mit Behinderung ermöglichen will, Peer-Berater*in bei der KoKoBe zu werden.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Fördergrundsätze für die Peer-Beratung bei der KoKoBe

1. Grundlagen der Förderung ab 2024

Beschluss des Landschaftsausschusses vom 14. Februar 2023 gemäß der Vorlage-Nr. 15/1394 „Fortführung und Weiterentwicklung der „Peer-Beratung bei den Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe)“ ab dem Jahr 2023

1. Gemäß Vorlage Nr. 15/1394 wird dem weiteren Ausbau der Peer-Beratung bei den KoKoBe im gesamten Rheinland bis Ende 2025 zugestimmt.
2. Ein KoKoBe-Träger des Trägerverbunds wird zur Durchführung des Angebotes Peer-Beratung jeweils zweckgebunden in Höhe von 40.000 Euro jährlich gefördert. Die Förderung wird sowohl für die Peer-Koordination als auch für die angemessene Honorierung bzw. Aufwandsentschädigung der Peer-Beratung eingesetzt. Es erfolgt eine Spitzabrechnung der verausgabten Mittel.
3. Die Förderung soll Peer-Beratung bei der KoKoBe in einer Gebietskörperschaft durch den KoKoBe-Trägerverbund ermöglichen.
4. Eine qualifizierende Schulungsreihe für die Peer-Beratung bei der KoKoBe wird durch den LVR konzipiert und umgesetzt.
5. Gemäß Vorlage Nr. 15/1394 wurde beschlossen, dass die Förderung der Peer-Beratung bei der KoKoBe gemäß den Fördergrundsätzen des LVR (siehe Pkt. 2) erfolgt.

2. Fördergrundsätze „Peer-Beratung bei der KoKoBe“

2.1 Ziel der Förderung

Die KoKoBe bietet das Angebot der Peer-Beratung gemäß den Fördergrundsätzen und den Angaben zur Mittelverwendung des LVR an. Mit der Förderung der Peer-Beratung bei der KoKoBe leistet der LVR grundsätzlich einen Beitrag, die Ziele und Leitgedanken des BTHG und der UN_BRK zu verfolgen. Ebenso werden der weitere Ausbau, der Erhalt sowie die inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung der Peer-Beratung bei der KoKoBe im Rheinland sichergestellt.

2.2 Rahmenbedingungen der Durchführung

- Die Durchführung der Peer-Beratung wird durch die KoKoBe koordiniert und entsprechend den persönlichen Voraussetzungen der Peer-Beratenden unterstützt. Die KoKoBe stellt eine kontinuierliche Peer-Koordination sicher.
- Die Peer-Beratung richtet sich an alle Menschen mit Behinderung, sowohl in Bezug auf die Peer-Beratenden als auch auf die Ratsuchenden.
- Die Peer-Beratung wird inhaltlich unabhängig angeboten.
- Der Aufwand der Peer-Beratung wird entsprechend der persönlichen Voraussetzungen angemessen entschädigt oder honoriert.

- Peer-Berater*innen und Peer-Koordinator*innen nehmen an einer LVR-Schulung teil.
- Durch die KoKoBe werden regelmäßige Austauschtreffen zwischen Peer-Beratenden und der Peer-Koordination einmal monatlich durchgeführt.
- Die KoKoBe und die Peer-Koordination unterstützen die Inanspruchnahme der Peer-Beratung durch geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.
- Die Anzahl und die Art der durchgeführten Peer-Beratungen werden anhand eines Standarddokumentationsbogens erfasst (keine personenbezogenen Daten, keine Beratungsinhalte im Detail).
- Peer-Koordinator*innen und ggfls. Vertretungen der Peer-Beratenden nehmen an Treffen zum Austausch, zur Sicherstellung der Gesamtkoordination, Entwicklung vergleichbarer Vorgehensweisen usw. in Köln beim LVR teil.
- Die KoKoBe berichtet nach Aufforderung durch den LVR über die Umsetzung der Peer-Beratung vor Ort und die Ergebnisse ihrer Arbeit im Rahmen der regelmäßigen Austauschveranstaltungen und durch einen Sachbericht im Rahmen des Verwendungsnachweises.

3. Weiteres zur Peer-Koordination

Grundsätzlich kann die Peer-Koordination durch eine geeignete Person aus dem Kreis der Peer-Beratenden oder eine pädagogische Fachkraft wahrgenommen werden.

Voraussetzung für die Person der Peer-Koordination ist eine entsprechende Grundhaltung,

- die sich durch eine ressourcenorientierte und nicht durch eine defizitäre Sichtweise auf Behinderung auszeichnet.
- die Koordination nicht als Betreuungsleistung, sondern als Begleitung und Unterstützung zu selbstständigem Handeln versteht.
- die Kommunikation auf Augenhöhe mit den Peerberatenden gestaltet.
- die Peer-Beratung als gleichberechtigte Beratung neben einer Fachberatung akzeptiert.

Aufgaben der Peer-Koordination:

- Organisation der Beratungstermine
- Vermittlung von Ratsuchenden zu Peer-Beratenden
- Ansprechpartner*in für die Peer-Beratenden
- Vor- und Nachbereitung der Beratungen bei Bedarf
- Ggf. Assistierte Beratung
- Ggf. Tandemberatung
- Öffentlichkeitsarbeit für das Angebot
- Akquise von Beratungsanfragen
- Gestaltung der Zusammenarbeit in der KoKoBe
- Vernetzung des Peer-Angebotes mit anderen Beratungsangeboten
- Austausch gestalten zwischen den Peer-Beratenden
- Kontakt- und Ansprechpartner*in zum LVR

4. Mittelverwendung

Die Fördermittel werden jährlich auf Antrag bewilligt. Der Antrag für das Folgejahr ist durch den KoKoBe-Träger, der die Fördermittel erhält, und in Abstimmung mit dem KoKoBe-Trägerverbund der Gebietskörperschaft bis zum 15. November des Vorjahres zu stellen.

Die Fördermittel werden zur inhaltlichen und strukturellen Umsetzung der Peer-Beratung bei der KoKoBe eingesetzt und können für Personalkosten sowie Sachkosten (max. 20 %) aufgewandt werden. Als Sachkosten können die üblichen Aufwendungen abgerechnet werden.

Als Personalkosten gelten:

- Aufwendungen für die Peerkoordination:
Die Peer-Koordination kann durch eine pädagogische Fachkraft und / oder eine*n qualifizierte*n / geschulte*n Peer-Beratende*n erfolgen.
- Der Stellenumfang der Peer-Koordination durch eine Fachkraft übersteigt i.d.R. nicht 0,25 % einer Vollkraftstelle.
- Aus den Personalkosten wird ein angemessenes Entgelt, die angemessene Honorierung oder Aufwandsentschädigung für Peer-Beratung und / oder Peer-Support-Aktivitäten gezahlt.
Es kann sich sowohl um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse handeln (auch als geringfügige Beschäftigung) als auch um Aufwandsentschädigungen.
Das Entgelt bei einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis ist tarifgebunden. Im Falle von Aufwandsentschädigungen umfassen diese max. 30,00 Euro pro Peer-Beratung und max. 30,00 Euro für Aktivitäten im Rahmen von Peer-Support.

Bei Geltendmachung von Personal- und Sachkosten ist darauf zu achten, dass keine Doppelfinanzierung zur KoKoBe-Förderung erfolgt (z.B. für Mietkosten, Büroausstattung etc.).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht verausgabte Mittel oder nicht zweckentsprechend verausgabte Mittel zurückgefordert werden.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist vom geförderten KoKoBe-Träger zum im Bewilligungsbescheid genannten Datum gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland nachzuweisen. Die erbrachten Leistungen sind in einem Sachbericht zu dokumentieren. Dieser wird dem LVR jährlich vorgelegt.

Eine Nachfinanzierung für den Förderzeitraum ist ausgeschlossen. Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt jeweils Anfang des 2. Quartals des Förderjahres, für Folgeanträge nach Eingang von Verwendungsnachweis und Sachbericht. Die Frist hierfür ist der 31. März.

4.1 Antragsstellung

- Die Förderung erfolgt auf Antrag und ist jeweils auf ein Jahr beschränkt. Die Förderung wird fortgesetzt, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben

sind, die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Vorgaben der Richtlinien erfüllt werden.

- Eine Förderung ist nur im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel möglich.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Grundlagenschulung 202x zum/zur
Peer-Berater*in
Zertifikat

...

hat erfolgreich die Basis-Qualifikation Peer-Beratung absolviert.

Inhalte:

- Rechtliche Grundlagen, eigene Lebenswelten und Teilhabebeeinträchtigungen
- Grundlagen der Beratung
- Aspekte systemischer Beratung
- Rolle und Haltung in der Beratung, schwierige Beratungssituationen
- Genderaspekte in der Beratung, Sozialraumorientierung
- Hilfe vermitteln/ Beratungsnetzwerk
- Grenzen in der Beratung
- Umgang mit der eigenen Behinderung, Tandemberatung, persönliche Zukunftsplanung
- Start in die Peer-Beratung vor Ort

Weiterhin wird bescheinigt:

- Geprüfte und supervidierte Durchführung eines Beratungsgesprächs

Köln, xx.xx.xxxx



Vorlage Nr. 15/2192

öffentlich

Datum: 19.02.2024
Dienststelle: Stabsstelle 70.10
Bearbeitung: Petra Kramer (70.10)/ Michael Sita (73.70)/ Sophie Starke (73.70)

Sozialausschuss	05.03.2024	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	18.04.2024	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	19.04.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Offenlegung der Arbeitsergebnisse 2021 und 2022 der rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Kenntnisnahme:

Der Bericht der Verwaltung über die Offenlegung der Arbeitsergebnisse 2021 und 2022 der rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung wird gemäß Vorlage Nr. 15/2192 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Viele Menschen mit Behinderungen

Arbeiten in einer Werkstatt für behinderte Menschen. Dort übernehmen sie Aufgaben für Firmen: Sie verpacken Sachen oder stellen etwas her. Dafür bekommt die Werkstatt Geld von den Firmen.



Mit diesem Geld bezahlen die Werkstätten auch die Arbeit der Menschen mit Behinderung.

Die Werkstätten im Rheinland melden dem LVR jedes Jahr, wie viel Geld sie verdient haben. Und wie hoch die Kosten waren. In schwerer Sprache nennt man das: Arbeits-Ergebnis.

Der LVR berichtet über diese Arbeits-Ergebnisse der Werkstätten für 2021 und 2022. Die Vorlage zeigt: Nach der Corona-Pandemie geht es den Werkstätten im Rheinland jetzt wieder besser.

Sie bezahlen 200 Euro im Monat als Entgelt an jeden Beschäftigten mit Behinderung – im Durchschnitt.



Durchschnitt ist ein Wort aus der schweren Sprache. Ein Durchschnitt ist eine Rechenzahl: Man teilt das

Geld gleich auf an alle.

In der Wirklichkeit wird das Geld anders verteilt.

Nämlich: Wer sehr viel und sehr gut arbeitet, bekommt mehr Geld.

Unterschiede gibt es auch bei den Werkstätten: Manche verdienen mehr Geld als andere.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-2202.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage berichtet die Verwaltung über die Arbeitsergebnisse der Jahre 2021 und 2022 der 44 rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM).

Das Arbeitsergebnis ist nach der gesetzlichen Definition die Differenz aus den Erträgen und den notwendigen Kosten des laufenden Betriebes im Arbeitsbereich der WfbM.

Es wird in einer Nebenrechnung aus dem Jahresabschluss, der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung abgeleitet.

Folgende zentrale Ergebnisse sind bei den Offenlegungen 2021 und 2022 festzustellen:

- Im Durchschnitt wurde über alle Werkstätten in 2021 ein Arbeitsergebnis von 2.439 Euro und in 2022 ein Arbeitsergebnis von 2.595 Euro je beschäftigter Person und Jahr erzielt. Im Vergleich zu 2020 ist das Arbeitsergebnis je beschäftigter Person um rund 10,4 Prozent gestiegen. Im Jahr 2022 liegt die Steigerung bei 6,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.
- Über alle Werkstätten wurden in 2021 rund 95 Prozent und in 2022 92 Prozent der erzielten Arbeitsergebnisse an die Beschäftigten ausgezahlt. Damit liegt die Ausschüttungsquote im Schnitt deutlich über dem gesetzlich geforderten Wert von 70 Prozent. Um das Lohnniveau zu halten, hat jeweils rund ein Drittel der Werkstätten auf für Ertragsschwankungen gebildete Rücklagen zurückgegriffen.
- Zur Kompensation der Pandemieauswirkungen auf die Arbeitsentgelte haben 12 Werkstätten in 2022 rückwirkend für das Jahr 2021 Fördermittel aus der Ausgleichsabgabe im Umfang von über 6 Millionen Euro erhalten. Für das Jahr 2022 gab es einen entsprechenden Ausgleich nicht mehr.
- Das Durchschnitts-Arbeitsentgelt einer beschäftigten Person im Arbeitsbereich der rheinischen Werkstätten lag 2021 bei rund 2.317 Euro im Jahr bzw. 193 Euro im Monat und 2022 bei rund 2.397 Euro im Jahr bzw. 200 Euro monatlich. Das ist eine Steigerung von 2020 zu 2021 um 5,4 Prozent, sowie um weitere 3,5 Prozent von 2021 zu 2022.
- Die Werkstätten im Rheinland zahlten in 2021 Entgelte in einer durchschnittlichen Spanne von 99 Euro bis zu maximal 1.936 Euro pro beschäftigter Person und Monat. Der mittlere Wert der oberen Entgeltspanne (Median) beträgt 2021 über alle 44 Werkstätten 554 Euro pro beschäftigter Person und Monat. Das heißt: 22 Werkstätten blieben mit ihrem maximalen Entgelt unter diesem Wert, 22 Werkstätten lagen darüber.
- In 2022 zahlten die Werkstätten im Rheinland Entgelte in einer Spanne von 109 Euro bis zu maximal 2.342 Euro pro beschäftigter Person und Monat. Der Median beträgt in 2022 über alle 44 Werkstätten 568 Euro pro beschäftigter Person und Monat.
- Die Erträge der WfbM je beschäftigter Person stiegen in 2021 im Durchschnitt um 4,9 Prozent und in 2022 um 5,7 Prozent gegenüber dem jeweiligen Vorjahr. Insbesondere die Umsatzerlöse je beschäftigter Person und Jahr, also die Erfolge aus wirtschaftlicher Tätigkeit der Werkstatt, zeigen in 2021 nach Abschwächung der

Pandemieauswirkungen eine deutliche Steigerung von 12,4 Prozent und in 2022 von nochmals 5,2 Prozent zum Vorjahr. Die Reha-Erträge stiegen in 2021 um 1,1 Prozent und in 2022 um 3,1 Prozent.

- Die Kosten der WfbM je beschäftigter Person sind in 2021 um 4,2 Prozent und 2022 um 5,6 Prozent gestiegen. Dies geht auf einen erhöhten Personalaufwand infolge von Tarifsteigerungen (2021: + 1 Prozent; 2022: + 4,0 Prozent) zurück, aber auch auf steigende Sachkosten (Sachkosten je beschäftigter Person 2021 + 10,2 Prozent, 2022 + 8,4 Prozent).

Die Arbeitsergebnisse und Arbeitsentgelte entwickeln sich wie in den Vorjahren auch in 2021 und 2022 in den einzelnen Werkstätten unterschiedlich.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nummer 4 „Den inklusiven Sozialraum mitgestalten“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2192:

Mit dieser Vorlage berichtet die Verwaltung über die Arbeitsergebnisse der Jahre 2021 und 2022 der 44 rheinischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung und zieht einen Vergleich mit den Ergebnissen des Jahres 2020. Über die Offenlegung für die Jahre 2019 und 2020 wurde dem Sozialausschuss mit der Vorlage Nr. 15/899 berichtet.

1. Rechtlicher Hintergrund und rheinische Standards

Zu den Aufgaben der Werkstätten (WfbM) gehört, den Menschen mit Behinderung „eine angemessene berufliche Bildung und Beschäftigung zu einem ihrer individuellen Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten“ (§ 219 SGB IX). In diesem Zusammenhang vereinbaren die WfbM mit dem Werkstattrat anhand von individuell definierten Kriterien einen Verteilungsschlüssel zur leistungsgerechten Ermittlung der Arbeitsentgelte. Die Werkstättenverordnung (§ 12 WVO) verpflichtet die WfbM, sich im Rahmen ihres rehabilitativen Auftrages an wirtschaftlichen Grundsätzen zu orientieren und ein wirtschaftliches Arbeitsergebnis anzustreben.

Das Arbeitsergebnis ist gesetzlich definiert als die Differenz aus den Erträgen und den notwendigen Kosten des laufenden Betriebes im Arbeitsbereich der WfbM (§ 12 Abs. 4 WVO). Es wird in einer gesonderten Rechnung aus Daten des Jahresabschlusses, der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung der WfbM hergeleitet.

Die Ermittlung und Verwendung des Arbeitsergebnisses haben die WfbM gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe offen zu legen (§ 12 Abs. 6 WVO).

Der LVR und Vertreter der rheinischen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege haben hierzu Standards erarbeitet und vereinbart, die seit der Offenlegung 2010 von allen rheinischen WfbM verbindlich anzuwenden sind. Der LWL arbeitet seit 2018 ebenfalls auf dieser Basis bei der Offenlegung der Arbeitsergebnisse.

Auf der Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe wird aktuell eine bundesweite Empfehlung erarbeitet, die wesentlich auf den rheinischen Standards basiert, diese aber auch fortentwickelt.

Gleichzeitig steht das Werkstattssystem (und insbesondere die niedrige Entlohnung der Werkstattbeschäftigten) seit längerem in der Kritik und wird mit Blick auf die UN-Behindertenrechtskonvention als wenig inklusiv beurteilt.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im August 2020 eine Studie zu einem „transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen und deren Perspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ beauftragt. Das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) und das infas Institut für angewandte Sozialwissenschaften haben Mitte September 2023 den Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben vorgelegt. Das BMAS plant nun, auf dieser Basis im Jahr 2024 Gesetzesänderungen zu einer Reform des Werkstattsystems vorzunehmen und ist dazu in einen strukturierten Dialog mit allen relevanten Akteuren eingetreten.

2. Wirtschaftliche Entwicklung in den Werkstätten 2021 und 2022

Nachdem die im März 2020 eingetretene Corona-Krise die Werkstätten vor große Herausforderungen gestellt und die wirtschaftlichen Ergebnisse maßgeblich beeinflusst hat, konnte in 2021 eine partielle wirtschaftliche Erholung festgestellt werden, die sich in 2022 fortgesetzt hat.

Dennoch haben auch in 2021 bis in das Jahr 2022 hinein krankheits- und quarantänebedingte Abwesenheiten von Betreuungspersonal und Werkstattbeschäftigten zu Beeinträchtigungen in der Produktion geführt. Auch Aufträge blieben - vor allem im ersten Halbjahr 2021 - weiterhin aus und Materialengpässe, verbunden mit gestiegenen Rohstoffpreisen, setzten sich fort.

Etliche Mitarbeitende sind, auch nach Ende der pandemie-bedingten Schließungen, aus Angst vor Ansteckung mit Covid-19 zunächst nicht in die WfbM zurückgekehrt. Zudem hat eine steigende Zahl Beschäftigter die Werkstatt aus Altersgründen verlassen. WfbM-Beschäftigte erwerben nach 20 Jahren Tätigkeit in einer Werkstatt einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente. Die Altersstruktur der Beschäftigten führt hier auch künftig zunehmend zu Abgängen. Dies bedeutet für die Werkstatt, neben dem Verlust von Arbeitskräften, auch eine Belastung der Ertragsseite durch fehlende Erlöse aus Rehabilitationsleistungen.

Allgemein nimmt der Anteil an Menschen mit hohem Betreuungsbedarf in den Werkstätten zu und stellt diese vor neue Anforderungen, u. a. produktionstechnische Anpassungen.

Zwar hat der LVR aus Mitteln des Landes NRW auch noch in 2021 und 2022 Mehrkosten, die aus der Corona-bedingten Rechts- und Verordnungslage des Landes NRW entstanden sind, z. B. zur Umsetzung von Sicherheits- und Hygienekonzepten, refinanziert. Dazu zählten insbesondere erhöhte Sachmittelaufwendungen (z. B. Schutzausrüstungen), außerordentlicher Personalbedarf und erhöhte Beförderungskosten von Werkstattbeschäftigten. Die umfangreichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen wie ein erhöhter Raumbedarf zur Abstandwahrung, veränderte Gruppenzusammenstellungen und Anpassungen in den Arbeitsprozessen, führten jedoch fortgesetzt zu eingeschränkten Produktionsbedingungen.

Hat die Corona-Pandemie die wirtschaftliche Situation weniger als zuvor beeinträchtigt, so sind jedoch seit März 2022 die Auswirkungen des Ukraine-Konflikts hinzugetreten. Lieferengpässe und weiter steigende Preise in diversen Bereichen, vor allem hohe Energiekosten, belasteten die wirtschaftlichen Ergebnisse der Werkstätten.

Die Inflationsentwicklung steigert neben den Sachkosten auch die Personalkosten aufgrund höherer Tarifabschlüsse.

Insgesamt konnten die Werkstätten bei den Erlösen aus Produktion und Dienstleistungen bereits in 2021 wieder aufholen, jedoch erst in 2022 wieder ein Arbeitsergebnis auf dem Niveau von vor der Pandemie erreichen.

Die beschriebenen Krisen haben alle Werkstätten getroffen, jedoch in Abhängigkeit von den Geschäftsfeldern, von Alter und Behinderungsbildern ihrer Beschäftigten und ausgehend von der jeweiligen Finanzkraft unterschiedlich hart.

So konnten 30 WfbM ihr Arbeitsergebnis je beschäftigten Personen in 2021 gegenüber dem Vorjahr steigern bzw. konstant halten, während 14 WfbM ein geringeres Arbeitsergebnis erwirtschafteten. In 2022 haben 28 WfbM ihr Arbeitsergebnis gegenüber dem Vorjahr verbessert, in den anderen 16 WfbM hat es sich verschlechtert.

Alle Werkstätten haben an ihre Beschäftigten zumindest Löhne auf dem Niveau der Vorjahre zu zahlen. Dazu mussten 16 der 44 rheinischen Werkstätten in 2021 Mittel aus den Rücklagen für Ertragsschwankungen bzw. für Ersatz- und Modernisierung in Anspruch zu nehmen, da das erwirtschaftete Arbeitsergebnis nicht ausreichte. In 2022 mussten dies immer noch 13 Werkstätten.

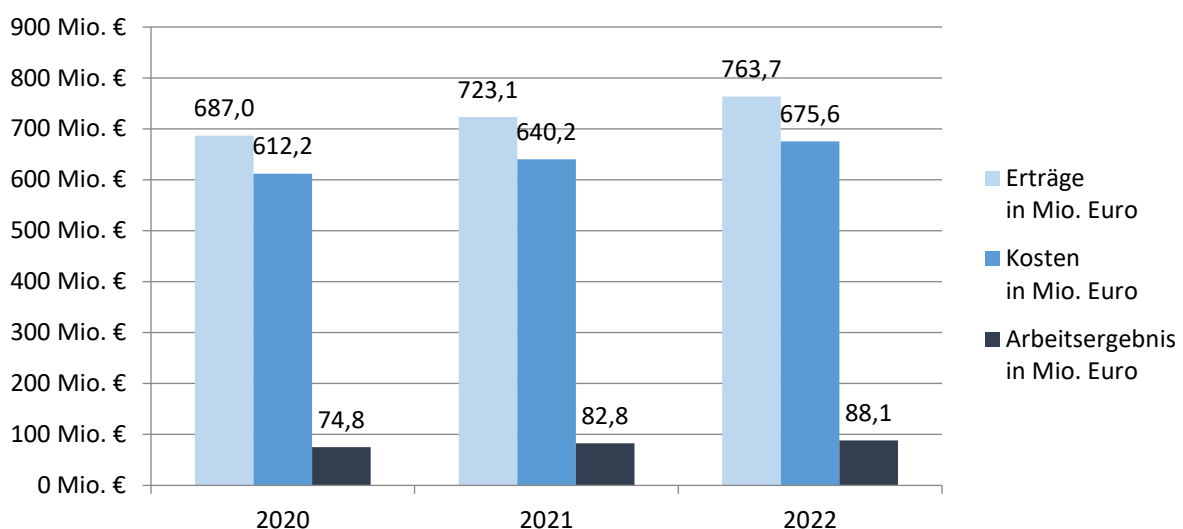
Für 2021 konnten Werkstätten noch Anträge auf Mittel aus der Ausgleichsabgabe beim LVR stellen, um pandemiebedingte Entnahmen aus der Ertragsschwankungsrücklage auszugleichen. Dies haben 12 betroffene rheinische WfbM im Umfang von insgesamt rund 6 Millionen Euro in Anspruch genommen.

3. Arbeitsergebnisse 2021 und 2022

Wie in den vergangenen Jahren konnten in den Jahren 2021 und 2022 alle 44 rheinischen Werkstätten ein positives Arbeitsergebnis erzielen.

Im **Jahr 2021** beträgt die **Summe aller Arbeitsergebnisse 82,8 Millionen Euro** und im **Jahr 2022 88 Millionen Euro** und ist damit gegenüber dem Coronajahr 2020 wieder deutlich gestiegen (2020: 74,8 Millionen Euro). Die Steigerung beträgt 2021 8 Millionen Euro oder 10,7 Prozent, in 2022 nochmals 5,2 Millionen Euro oder 6,3 Prozent gegenüber dem jeweiligen Vorjahr. In 2022 wurde damit insgesamt das Vor-Corona-Niveau wieder erreicht (2019: 87,6 Millionen Euro).

ABBILDUNG 1: ERTRÄGE, KOSTEN UND ARBEITSERGEBNISSE DER WFBM - GESAMTSUMMEN IN MIO. EURO



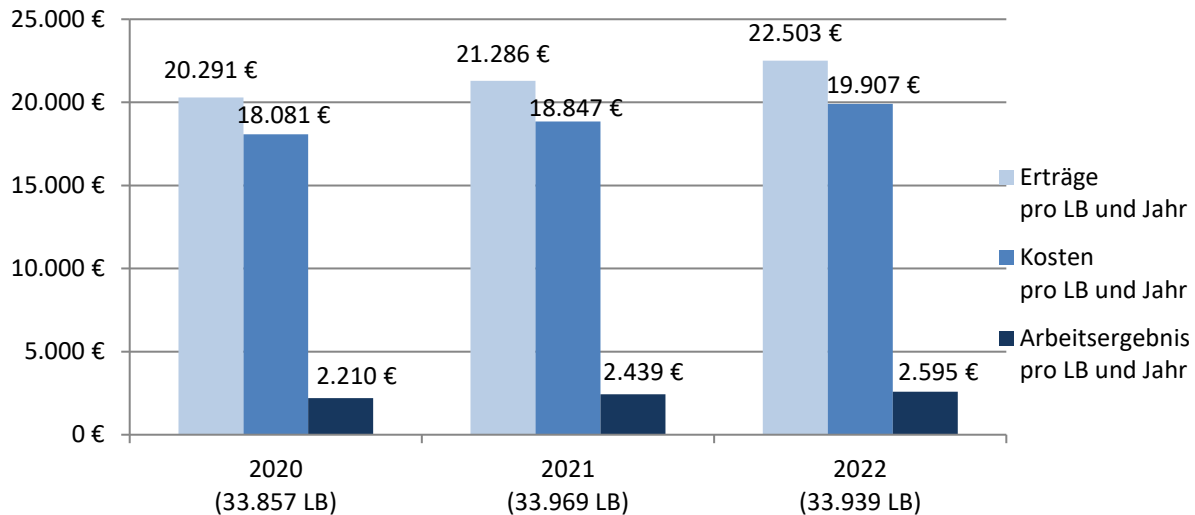
Bei der Bewertung der Daten ist zu berücksichtigen, dass sich die Zahl der Werkstattbeschäftigten verändert und allein dies die Gesamterträge und -kosten beeinflusst.

Den Offenlegungen 2022 liegt eine Zahl von insgesamt 33.939 Werkstattbeschäftigten im Jahresdurchschnitt zugrunde (2021: 33.969, 2020: 33.857). Die Zahl der Beschäftigten

ist in 2021 somit nur sehr geringfügig um **0,2 Prozent¹** gestiegen und in 2022 sogar leicht gesunken. Anders als in den Vorjahren, als noch deutlich steigende Fallzahlen in allen Werkstätten auch das Arbeitsergebnis wachsen ließ, ist dieser Einfluss nun gering.

Um den Einfluss der Zu-/Abnahme der Beschäftigtenzahlen dennoch auszuklammern, ist eine Betrachtung pro leistungsberechtigter Person notwendig:

ABBILDUNG 2: ERTRÄGE, KOSTEN UND ARBEITSERGEBNISSE DER WfbM PRO LEISTUNGSBERECHTIGTER PERSON (LB)



Im Durchschnitt wurde in **2021** über alle WfbM ein **Arbeitsergebnis** von **2.439 Euro je leistungsberechtigter Person** und in **2022** ein **Arbeitsergebnis** von **2.595 Euro je leistungsberechtigter Person** (2020: 2.210 Euro) erzielt – eine Steigerung von **10,4 Prozent bzw. 6,4 Prozent** zum jeweiligen Vorjahr. Diese Veränderung ist wesentlich auf die höheren Erträge aus Produktion und Dienstleistung zurückzuführen.

Ein Vergleich der WfbM untereinander lässt dabei allerdings, wie in den Jahren zuvor, deutliche Unterschiede erkennen.

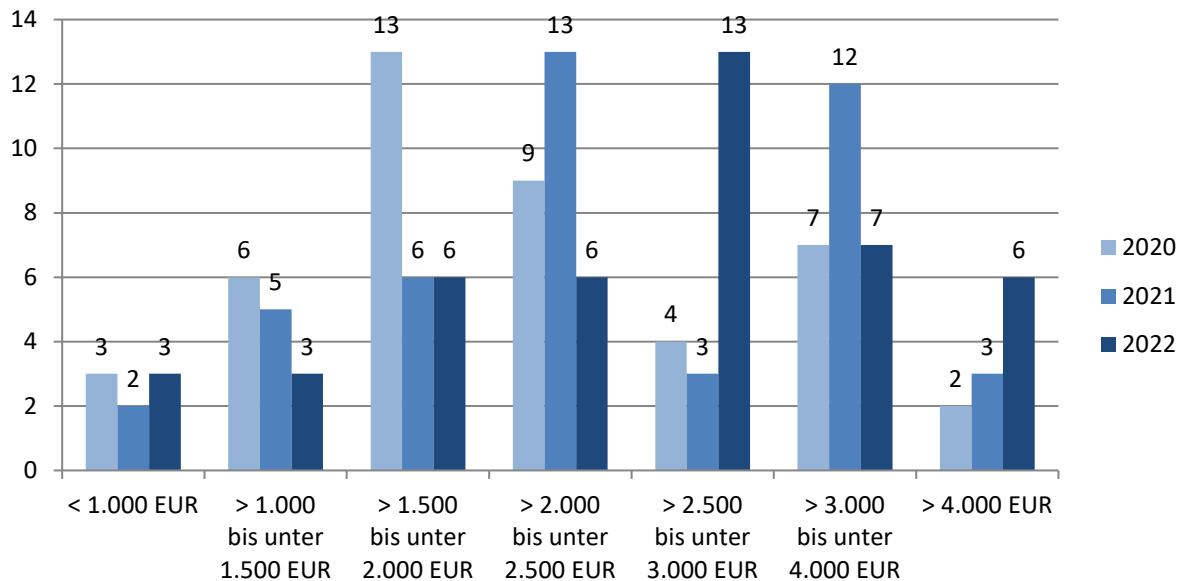
Im Jahr 2021 konnten 30 WfbM (2020: 11 WfbM) ihr Arbeitsergebnis je beschäftigter Person erheblich verbessern, dies meist nach einem deutlichen Rückgang ihres Arbeitsergebnisses im Coronajahr 2020. Demgegenüber haben 14 WfbM ein schlechteres Arbeitsergebnis je beschäftigter Person als im Vorjahr erzielt, darunter 10 WfbM, die schon in 2020 deutliche Einbußen verzeichneten.

Im Jahr 2022 haben 28 WfbM ihr Arbeitsergebnis je leistungsberechtigter Person gegenüber dem Vorjahr gesteigert, davon 20 WfbM das zweite Jahr in Folge. Bei den anderen 16 WfbM lag das Arbeitsergebnis je leistungsberechtigter Person dagegen unter Vorjahresniveau, dies meist nach einer Steigerung ihres Arbeitsergebnisses in 2021.

¹ In der Offenlegung wird der gesamte Arbeitsbereich einschließlich **aller** Kostenträger dargestellt. Der EGH-Träger LVR ist für 98 Prozent der WfbM-Beschäftigten zuständig. Weitere kleinere Kostenträger sind die Rentenversicherung oder die Kriegsopferfürsorge.

ABBILDUNG 3: ERWIRTSCHAFTETE ARBEITSERGEBNISSE PRO LB (WERKSTATTVERGLEICH)

(ZAHL DER WFBM MIT EINEM ARBEITSERGEBNIS IN DER JEWEILIGEN EURO-SPANNE)



Die Spanne der durchschnittlich erwirtschafteten Arbeitsergebnisse 2021 reicht beim Vergleich der einzelnen WfbM von 50 Euro bis zu 5.560 Euro je beschäftigter Person und Jahr bei einem mittleren Wert von 2.305 Euro. Im Jahr 2022 reicht die Spanne von 650 Euro bis zu 5.640 Euro, bei einem mittleren Wert von 2.705 Euro (2020: von 183 bis 5.225 Euro, mittlerer Wert: 2.003 Euro).

Die Zahl der WfbM mit Arbeitsergebnissen über 2.500 EUR je leistungsberechtigter Person ist 2021 wieder auf 18 gestiegen, 2022 weiter auf 26 und lag damit über der Anzahl von vor der Corona-Pandemie (2020: 13, 2019: 20).

Sechs Werkstätten konnten in 2022 ein Arbeitsergebnis von über 4.000 Euro im Jahr erwirtschaften. Dabei handelt es sich überwiegend um Werkstätten für Menschen mit psychischer Behinderung.

3.1. Entwicklung der Erträge im Arbeitsbereich

Die Erträge, die in das Arbeitsergebnis einzubeziehen sind, setzen sich zusammen aus

- den Umsatzerlösen,
- den Zins- und sonstigen Erträgen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit und
- den Leistungsentgelten der Rehabilitationsträger

im Arbeitsbereich der WfbM.

Nicht berücksichtigt werden Erträge aus dem Berufsbildungsbereich sowie aus dem nicht wirtschaftlichen Bereich der WfbM (Spenden, Trägerzuschüsse, Erbschaften usw.). Die Fördergelder des LVR aus der Ausgleichsabgabe zur Sicherung der Arbeitsentgelte sind entsprechend ausgeklammert.

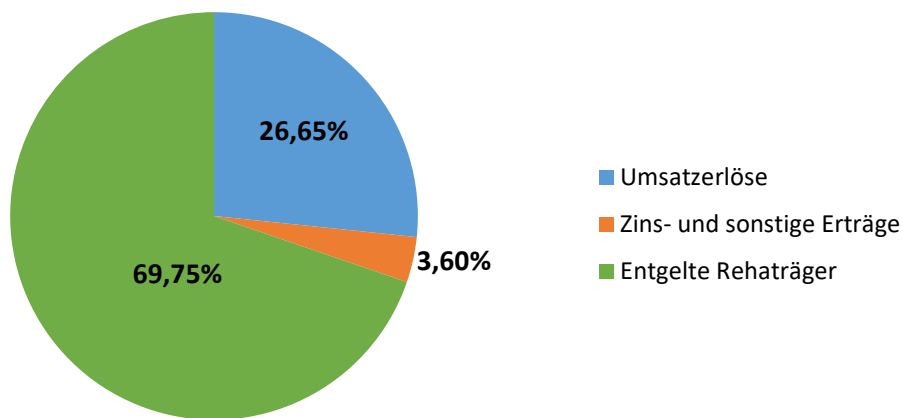
Der Landschaftsverband Rheinland ist zuständiger Leistungsträger für rund 98 Prozent der Werkstattbeschäftigten im Arbeitsbereich der rheinischen WfbM.

Im Jahr 2021 erzielten die 44 rheinischen Werkstätten **Erträge** in Höhe von insgesamt **723,1 Mio. Euro** (2020: 687 Mio. Euro). Dies sind 36 Millionen Euro oder 5,2 Prozent mehr als im Vorjahr. 2022 erzielten die 44 WfbM **763,7 Mio. Euro** und damit nochmals 40,6 Millionen Euro oder 5,6 Prozent mehr als in 2021.

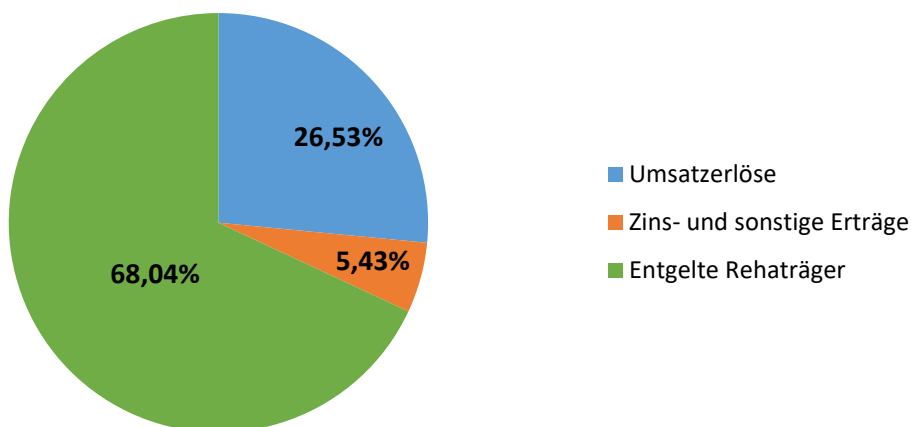
Rund 70 Prozent der gesamten Erträge 2021 und 2022 entfallen dabei unverändert auf die Entgelte der Rehabilitationsträger:

ABBILDUNG 4:

ANTEILE ERTRAGSARTEN AN GESAMTERTRÄGEN IN 2021



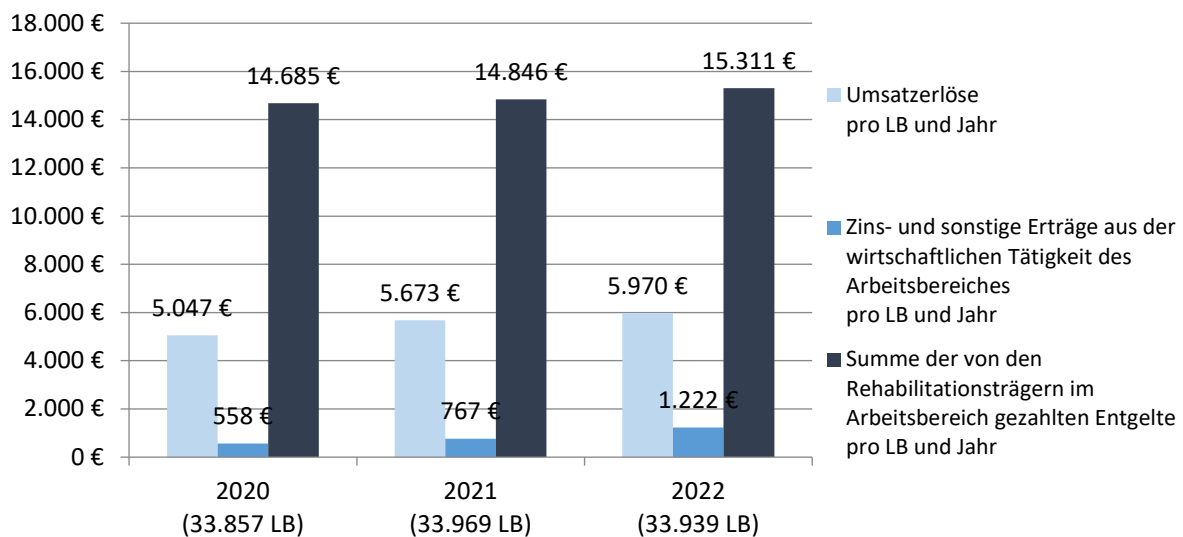
ANTEILE ERTRAGSARTEN AN GESAMTERTRÄGEN IN 2022



Pro beschäftigter Person, d. h. ohne den Einfluss der Veränderung bei den Beschäftigtenzahlen, fällt der Zuwachs der Erträge nur leicht verändert aus: Die **Gesamterträge je leistungsberechtigter Person** sind **in 2021** um rund 4,9 Prozent auf nunmehr **21.286 Euro** gestiegen, **in 2022** nochmals um rund 5,7 Prozent auf

22.503 Euro. In 2020 waren die Erträge pandemie-bedingt noch um minus 1,7 Prozent auf 20.423 Euro je leistungsberechtigter Person gesunken.

ABBILDUNG 5: DARSTELLUNG DER ERTRÄGE IM ARBEITSBEREICH PRO LB UND JAHR



Nachdem die Umsatzerlöse aus wirtschaftlicher Tätigkeit pro leistungsberechtigter Person in 2020 deutlich gesunken waren, stiegen sie 2021 um 12,4 Prozent und 2022 um 5,2 Prozent an.

Auch die Entgelte der Rehaträger pro beschäftigter Person stiegen um 1,1 Prozent in 2021 und um 3,1 Prozent in 2022 gegenüber dem jeweiligen Vorjahr.

Die Tarifentwicklungen sowie die wachsende Anzahl der Beschäftigten mit einem zusätzlichen Betreuungsaufwand wirkten in 2021 und besonders in 2022 steigernd auf die Reha-Erträge. Die Entgeltvereinbarungen für 2022 enthielten zudem einen Inflationsausgleich bei den Sachkosten.

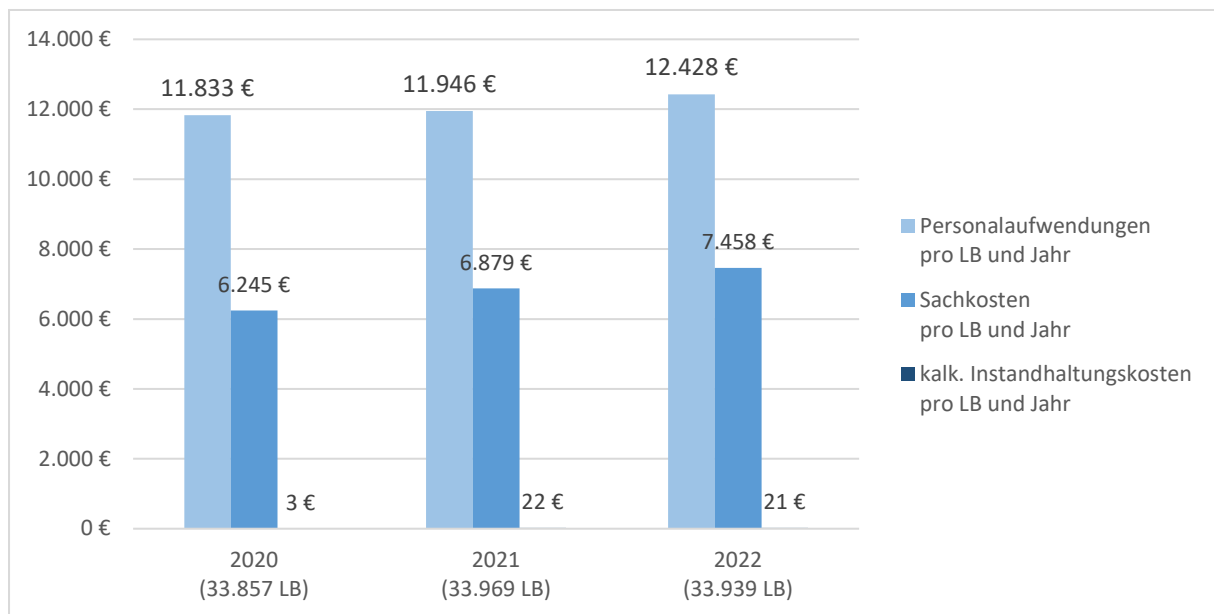
3.2. Entwicklung der Kosten im Arbeitsbereich

Insgesamt sind im Arbeitsbereich der 44 rheinischen WfbM im **Jahr 2021 Kosten** von rund **640,2 Mio. Euro** und im **Jahr 2022 675,6 Mio. Euro** entstanden. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Gesamtkosten 2021 somit um 4,6 Prozent gestiegen. Im Jahr 2022 stiegen die Kosten um weitere 5,5 Prozent an.

Im Durchschnitt über alle WfbM machen die Personalaufwendungen im Jahr 2021 mit rund 63,5 Prozent den größten Anteil an den Gesamtkosten der WfbM aus, ebenso im Jahr 2022 mit 62,5 Prozent. Der Anteil der Sachkosten liegt 2021 bei rund 36,5 Prozent und 2022 bei 37,5 Prozent.

Setzt man die gestiegenen Gesamtkosten in Bezug zur Beschäftigtenzahl, so verändern sich die Steigerungsraten nur geringfügig: Die **Gesamtkosten pro beschäftigter Person** sind in **2021** mit durchschnittlich **18.847 Euro** um 4,2 Prozent und in **2022** mit durchschnittlich **19.907 Euro** um 5,6 Prozent gegenüber dem jeweiligen Vorjahr gestiegen.

ABBILDUNG 6: GESAMTKOSTEN IM ARBEITSBEREICH DER WFBM PRO LB UND JAHR



Wie in den Vorjahren ist vor allem der durchschnittliche Personalaufwand gestiegen. Die Steigerung resultiert im Wesentlichen aus den Tarifierhöhungen sowie einer weiteren Erhöhung des Bedarfs an Zusatzpersonal².

In 2021 stiegen die **Personalkosten pro beschäftigter Person** um 1,0 Prozent auf 11.946 Euro und damit etwas weniger stark als im Vorjahr. 2022 hingegen stiegen die Personalkosten um 4,0 Prozent auf 12.428 Euro.

Die **Sachkosten pro beschäftigter Person** sind in 2021 gegenüber dem Vorjahr um 10,2 Prozent auf 6.879 Euro gestiegen und 2022 um 8,4 Prozent auf 7.458 Euro.

Den gestiegenen Umsatzerlösen standen zum einen entsprechend höhere Sachkosten (Materialaufwand, Wareneinsatz etc.) gegenüber. Infolge der Pandemie und des Ukrainekrieges sind zudem die Preise, vor allem auch die Energiekosten, erheblich gestiegen. Die Werkstätten konnten die Preiserhöhungen nicht in vollem Umfang an ihre Kunden weitergeben.

4. Verwendung des Arbeitsergebnisses

Nach § 12 Abs. 5 WVO darf das Arbeitsergebnis ausschließlich für folgende Zwecke verwendet werden:

- für die Zahlung der Arbeitsentgelte,
- für die Bildung von Rücklagen zum Ausgleich von Ertragsschwankungen und
- für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen in der WfbM.

² Soweit die personelle Grundausstattung nicht ausreicht, um die Betreuung und Pflege von Werkstattbeschäftigten mit besonderem Betreuungsbedarf zu gewährleisten, kann die WfbM im Einvernehmen mit den zuständigen Leistungsträgern gemäß § 10 Abs. 2 WVO „pflegerische, therapeutische und nach Art und Schwere der Behinderung sonst erforderliche Fachkräfte“ einstellen.

4.1. Arbeitsentgelte

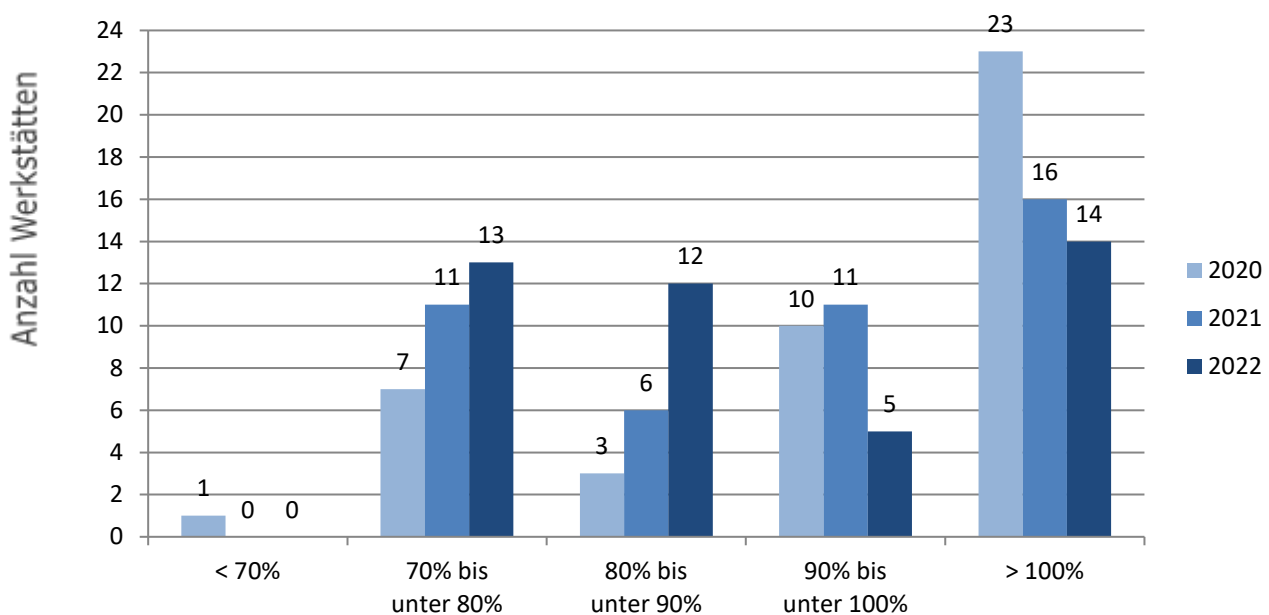
Die rheinischen WfbM haben in **2021** rund **78,72 Millionen Euro** und in **2022** rund **81,37 Millionen Euro als Arbeitsentgelte** an die im Arbeitsbereich Beschäftigten ausgezahlt, das sind **95 Prozent** (2021) bzw. **92 Prozent** des jeweils erwirtschafteten Gesamt-Arbeitsergebnisses.

Die einzelnen Werkstätten haben ihr Lohnniveau gehalten und weiterhin mindestens eine vergleichbare Summe an Entgelten ausgeschüttet wie in Vorjahren (2020: 74,5 Mio. EUR, 2019: 73,9 Mio. Euro).

Die Ausschüttungsquote liegt damit auch in 2021 und 2022 weit über der gesetzlich geforderten Mindestquote von 70 Prozent. Auch jede einzelne WfbM kam der Verpflichtung nach, mindestens 70 Prozent ihres Arbeitsergebnisses an die Beschäftigten auszuzahlen.

ABBILDUNG 7: AUSSCHÜTTUNGSQUOTEN DER ARBEITSENTGELTE (WERKSTATTVERGLEICH) 2020 BIS 2022

(ANTEIL DES AN DIE BESCHÄFTIGTEN AUSGESCHÜTTETEN ARBEITSERGEBNISSES IN PROZENT)



In 2021 schütteten 16 der rheinischen Werkstätten über 100 Prozent ihres erwirtschafteten Arbeitsergebnisses als Arbeitsentgelte aus, 13 von ihnen bereits zum zweiten oder wiederholten Mal in Folge, um das bisherige Lohnniveau der Werkstattbeschäftigten aufrechtzuerhalten. In 2022 taten dies noch 14 rheinische Werkstätten, davon hatten zehn bereits im Vorjahr mehr als das erwirtschaftete Arbeitsergebnis ausgeschüttet.

Die Zahl der Werkstätten, bei denen das Arbeitsergebnis nicht ausreicht, um die Beschäftigtenlöhne auf dem bisherigen Lohnniveau zu zahlen, ist damit zwar gegenüber 2020 (23 WfbM) gesunken, aber immer noch hoch.

Zur Aufstockung der Arbeitsergebnismittel haben die Werkstätten auf die Rücklagen für Ertragsschwankungen bzw. Ersatz- und Modernisierung zurückgegriffen. Auch sonstige

Mittel der WfbM außerhalb des Arbeitsergebnisses, wie z. B. Trägerzuschüsse oder Überschüsse aus anderen Werkstattbereichen, wurden hierfür verwendet.

Von den 16 Werkstätten, die in 2021 auf Rücklagen zurückgreifen mussten, haben 12 Werkstätten in 2022 rückwirkend für das Jahr 2021 als Ausgleich Fördermittel nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung erhalten. Das LVR-Inklusionsamt hatte danach die Möglichkeit, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen zur Kompensation der aufgrund der COVID-19-Pandemie gesunkenen Arbeitsentgelte zu erbringen. Dies geschah auf Antrag durch den vollständigen Ausgleich von nachgewiesenen Entnahmen aus der Ertragsschwankungsrücklage. Fast die Hälfte der Werkstätten, die Fördermittel für 2021 erhalten haben, hat diese auch bereits 2020 bekommen. Für 2022 besteht diese Fördermöglichkeit nicht mehr.

An jede beschäftigte Person im Arbeitsbereich wurden **2021** im Durchschnitt **2.317 Euro im Jahr bzw. 193 Euro im Monat** ausgezahlt. Im Jahr **2022** sind es **2.397 Euro im Jahr bzw. 200 Euro monatlich**.

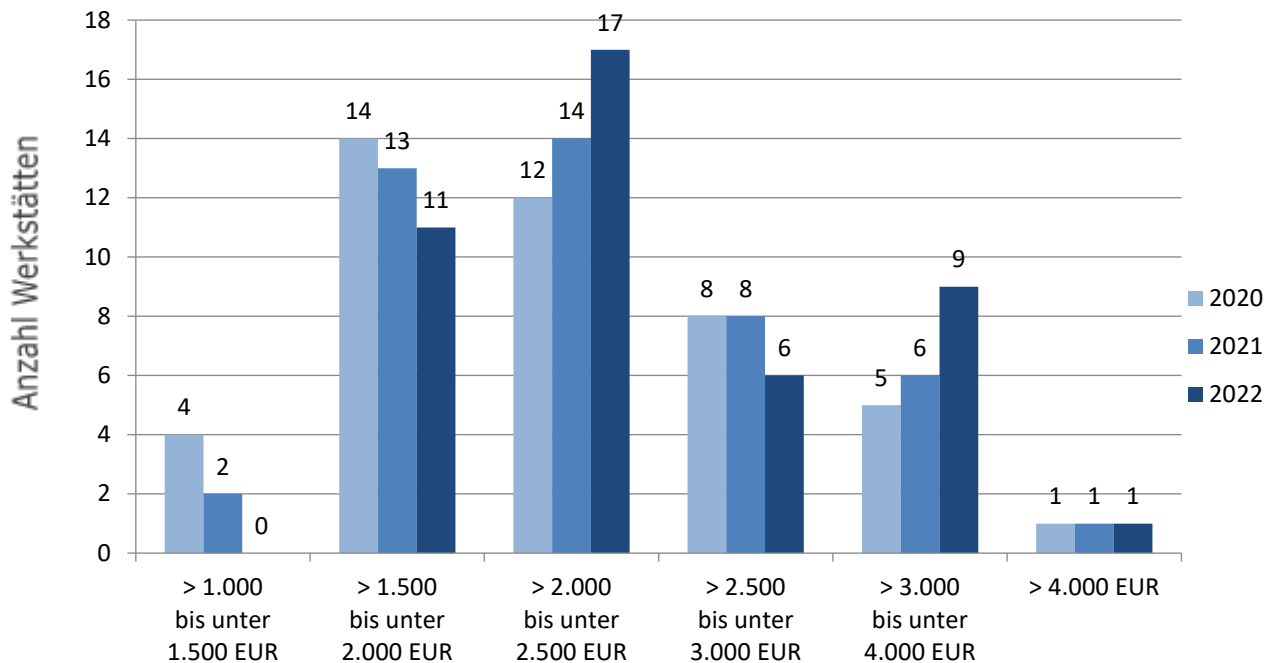
Das durchschnittliche Arbeitsentgelt je beschäftigter Person erhöht sich in 2021 um 5,4 Prozent und in 2022 um rund 3,5 Prozent gegenüber dem jeweiligen Vorjahr. Es übersteigt damit nun das Vor-Corona-Niveau (2019 und 2020: rund 2.200 Euro).

Nach der Statistik zur Rentenversicherung von Menschen mit Behinderung in WfbM für das Jahr 2022, die das Bundesamt für Soziale Sicherung jährlich übermittelt, liegt das bundesweite durchschnittliche Arbeitsentgelt bei 222 Euro. Die Statistik beruht auf Meldungen der Länder. Die rheinischen Werkstätten liegen nur leicht unter dem Bundesschnitt, obwohl diese auch Menschen mit schwerer Behinderung beschäftigen, die in anderen Bundesländern Tagesförderstätten besuchen. Das Angebot von Tagesförderstätten existiert in NRW bewusst nicht.

Zwischen den einzelnen WfbM differieren die durchschnittlich gezahlten Arbeitsentgelte pro leistungsberechtigter Person deutlich, wie Abbildung 8 zeigt.

ABBILDUNG 8: DURCHSCHNITTLICHE ARBEITSENTGELTE PRO LB UND JAHR (WERKSTATTVERGLEICH)

(ZAHL DER WFBM MIT EINEM DURCHSCHNITTLICHEN ARBEITSENTGELT IN DER JEWEILIGEN GRÖßENKLASSE)



Die Spanne reicht in 2021 von minimal 1.419 Euro bis zu maximal 4.295 Euro und in 2022 von minimal 1.572 Euro bis zu maximal 4.375 Euro pro Jahr.

Der Median, d. h. der mittlere, um Ausreißer bereinigte Wert, liegt in 2021 bei 2.261 Euro und in 2022 bei 2.292 Euro pro Jahr.

In 39 Werkstätten ist das durchschnittlich gezahlte Arbeitsentgelt je beschäftigter Person im Jahr 2021 konstant geblieben oder höher ausgefallen als in 2020. In fünf Werkstätten ist es dagegen niedriger.

Im Jahr 2022 konnten 35 Werkstätten das Arbeitsentgelt je beschäftigter Person steigern bzw. konstant halten, darunter mehrheitlich Werkstätten, die schon 2021 das Arbeitsentgelt angehoben haben.

Bei 7 der 10 Werkstätten, die im Jahr 2022 durchschnittlich über 3.000 Euro an die Beschäftigten auszahlen konnten, handelt es sich um Werkstätten für Menschen mit psychischer Behinderung.

Arbeitsentgeltspannen innerhalb einer Werkstatt

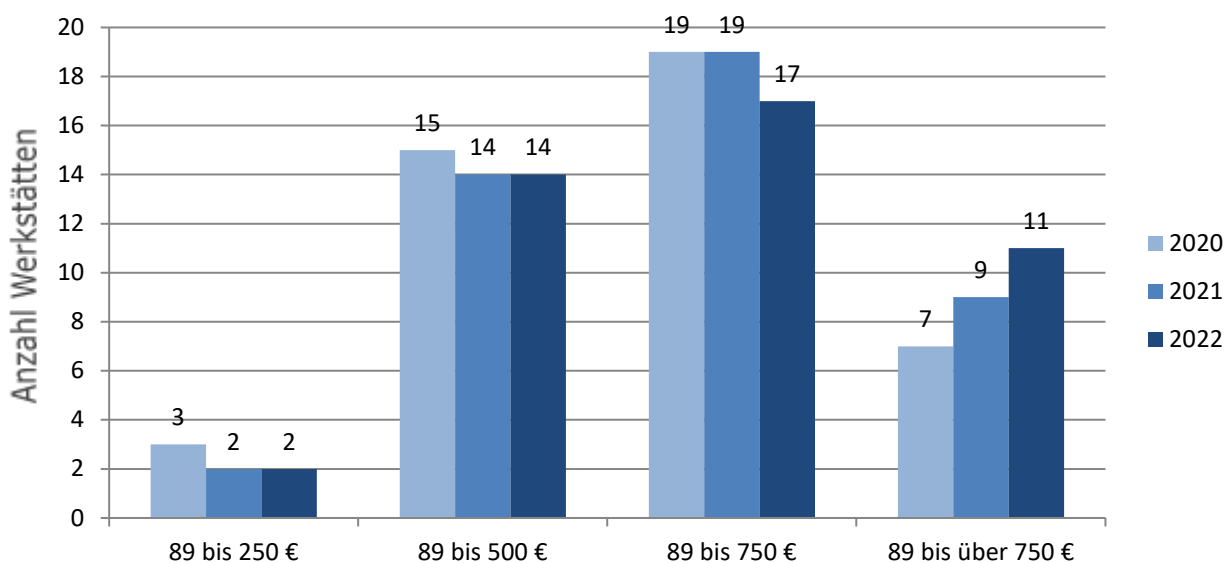
Das Arbeitsentgelt setzt sich gemäß § 221 SGB IX zusammen aus einem gesetzlichen Grundbetrag sowie einem Steigerungsbetrag, der nach der individuellen Arbeitsleistung des Beschäftigten bemessen wird.

Durch das Gesetz zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes (BBuaÄndG), das am 01.08.2019 in Kraft getreten ist, wurde das Ausbildungsgeld in der Werkstatt auf 117 Euro/Monat erhöht. Die Höhe des Grundbetrages im Arbeitsbereich ist an die Höhe des Ausbildungsgeldes gekoppelt und steigt daher

stufenweise bis zum Jahr 2023 entsprechend. Zum 01.01.2020 wurde der Grundbetrag im ersten Schritt von bisher monatlich 80 Euro auf 89 Euro angehoben, zum 01.01.2021 auf monatlich 99 Euro und zum 01.01.2022 auf monatlich 109 Euro.

Die Werkstatt muss die Erhöhung des Grundbetrages zusätzlich aus dem Arbeitsergebnis finanzieren, entweder über eine Erhöhung der Ausschüttungsquote oder über eine Steigerung des Arbeitsergebnisses. In 2021 und 2022 macht die Erhöhung, hochgerechnet über alle Werkstätten, jeweils ein Volumen von über 4 Millionen Euro pro Jahr aus. Sofern eine Werkstatt diese Erhöhung jedoch dauerhaft zusätzlich nicht erwirtschaften kann, kann dies dazu führen, dass zum Ausgleich die Steigerungsbeträge der „Leistungsträger“ unter den Werkstattbeschäftigten gekürzt werden.

ABBILDUNG 9: ARBEITSENTGELTSPANNEN 2020 BIS 2022 PRO LB UND MONAT INNERHALB DERSELBEN WERKSTATT (WERKSTATTVERGLEICH)



Im Jahr 2021 schwankten die monatlichen gezahlten Entgelte innerhalb einer WfbM in einer Spanne von 99 Euro bis zu maximal 1.936 Euro pro Beschäftigten. Im Jahr 2022 lag die Spanne bei 109 Euro bis maximal 2.342 Euro pro Beschäftigten und Monat.

Der **Median** (mittlerer Wert) der oberen Entgeltspanne über alle 44 WfbM steigerte sich in 2021 auf **554 Euro pro beschäftigter Person und Monat** (2020: 548 Euro). 2022 stieg der Median weiter auf nun **568 Euro pro beschäftigter Person und Monat**. Das heißt: 22 WfbM blieben mit ihrem maximalen Entgelt unter diesem Wert, 22 WfbM lagen darüber.

4.2. Rücklagen nach der Werkstättenverordnung (WVO)

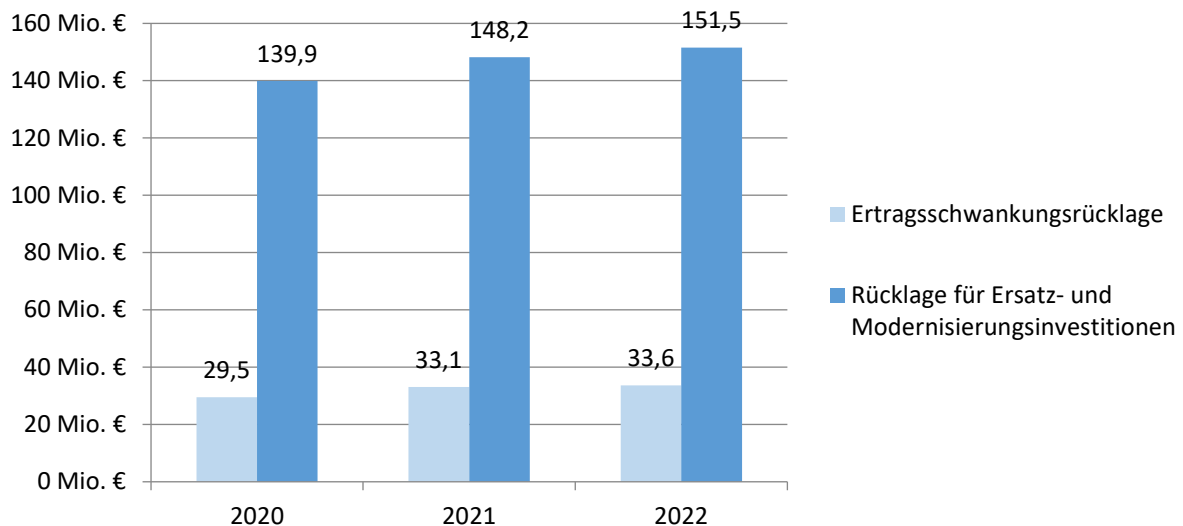
Gem. § 12 Abs. 5 Nr. 2 und 3 WVO ist das nicht an die beschäftigten Mitarbeiter der WfbM ausgeschüttete Arbeitsergebnis zu verwenden

- für die Bildung einer zum Ausgleich von **Ertragsschwankungen** notwendigen Rücklage und/oder
- für eine Rücklage für **Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen**.

Andere Verwendungszwecke sind nicht zulässig.

Die nach der Arbeitsergebnisrechnung gebildeten Rücklagen stimmen weder vom Ansatz noch vom Betrag her mit handels- oder steuerrechtlich gebildeten Rücklagen überein. Handelsrechtliche Gewinnrücklagen weisen die einbehaltenen handelsrechtlichen Gewinne aus. Rücklagen nach der WVO werden dagegen aus dem Arbeitsergebnis gebildet, das, wie dargestellt, in einer gesonderten Rechnung hergeleitet wird.

ABBILDUNG 10: GESAMTSUMME RÜCKLAGEN NACH WVO IN MIO. EUR



Rücklage für Ertragsschwankungen

Zum einen darf und soll die WfbM zum Ausgleich von Ertragsschwankungen und damit zur Vermeidung von Lohnschwankungen eine Rücklage bilden. Deren Höhe ist auf den zur Zahlung der Arbeitsentgelte für sechs Monate erforderlichen Betrag begrenzt.

Die Summe dieser Rücklagen betrug **33 Millionen Euro** Ende **2021**, eine Erhöhung um rund 3,5 Millionen Euro gegenüber 2020. (Zum Vergleich: Ende 2019: rund 34 Millionen Euro.)

Aus Mitteln der Ausgleichsabgabe haben 11 Werkstätten in 2021 rückwirkend für das Jahr 2020 Fördermittel zur Kompensation der Pandemieauswirkungen auf die Arbeitsentgelte erhalten. Das LVR-Inklusionsamt zahlte insgesamt rund 4,5 Mio. EUR an die Werkstätten zur Wiederaufstockung ihrer Rücklagen. Das Niveau der Ertragsschwankungsrücklage zum 31.12.2020 konnte dadurch in 2021 entsprechend angehoben werden. In den Zuführungen zur Rücklage im Laufe des Jahres 2021 sind diese Zuschüsse des LVR enthalten.

Zum Jahresende **2022** betrug die Summe der Ertragsschwankungsrücklagen **33,6 Millionen Euro** und hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um 0,6 Millionen Euro erhöht.

Auch diese Zuführungen beinhalten Fördermittel: Zur Wiederaufstockung ihrer Rücklagen wurden den Werkstätten in 2022 rückwirkend für 2021 rund 6 Millionen Euro Fördermittel aus der Ausgleichsabgabe bewilligt. Das Niveau ihrer Ertragsschwankungsrücklagen zum 31.12.2021 wurde dadurch rückwirkend aufgestockt.

Für das Jahr 2022 wird das Förderprogramm nicht fortgesetzt. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Ertragsschwankungsrücklagen weiterentwickeln werden, da auch in 2022 zahlreiche Werkstätten mehr ausgeschüttet als erwirtschaftet haben.

Zum Jahresende 2022 haben nur 25 WfbM Ertragsschwankungsrücklagen in der maximalen Höhe gebildet. Insgesamt fünf WfbM halten hingegen nur 50 Prozent oder weniger der Rücklagemittel vor, die für eine sechsmonatige Entgeltzahlung erforderlich wären. Weitere fünf WfbM weisen die Ertragsschwankungsrücklage mit "Null" aus.

Rücklage für Ersatz-Investitionen und Modernisierung

Es entspricht wirtschaftlichen Grundsätzen, dass eine WfbM neben der vorgeschriebenen Rücklage für Ertragsschwankungen auch ausreichende Mittel für Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen vorhält. Ersatzbauten werden im Gegensatz zu Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen nicht investiv durch das Land bzw. den Landschaftsverband gefördert. Die durch die WfbM für diesen Zweck über Abschreibungen angesammelten Finanzierungsmittel reichen in der Regel nicht aus, um Mehrkosten aufgrund von zwischenzeitlichen Preissteigerungen aufzufangen.

Die Summe der **Rücklagen für Ersatz- und Modernisierungs-Investitionen** aller 44 WfbM betrug im Jahr 2021 insgesamt rund **148,2 Euro und 2022 rund 151,5 Mio. Euro**. Im Jahr 2022 haben alle WfbM eine entsprechende Rücklage gebildet.

Dabei haben knapp ein Drittel der Werkstätten (2021: 13 WfbM, 2022: 12 WfbM) ihre Rücklage für Ersatz- und Modernisierungen konstant gehalten, während 23 Werkstätten im Jahr 2021 und 24 Werkstätten im Jahr 2022 diese Rücklage erhöhen konnten. Bei acht Werkstätten ist die Rücklage in 2021 bzw. 2022 dagegen aufgrund von Entnahmen für Investitionen, aber auch zur Aufstockung der Arbeitsentgelte gesunken.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Vorlage Nr. 15/2178

öffentlich

Datum: 15.02.2024
Dienststelle: Stabsstelle 70.10
Bearbeitung: Dr. Andrea Weidenfeld (70.10)

Sozialausschuss	05.03.2024	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	14.03.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Teilhabeverfahrensbericht 2023

Kenntnisnahme:

Die Ergebnisse des fünften Teilhabeverfahrensberichts 2023 werden gemäß Vorlage Nr. 15/2178 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
-------------------------------------------------	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
-----------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Zusammenfassung

Der 5. Teilhabeverfahrensbericht (THVB) mit Daten aus dem Berichtsjahr 2022 wurde im Dezember 2023 von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) veröffentlicht. Die Rehabilitationsträger sind verpflichtet, Daten zu insgesamt 16 Sachverhalten zu erheben und an die BAR zu übermitteln. Auf dieser Grundlage erstellt die BAR jährlich einen Bericht mit dem Ziel, das Leistungsgeschehen im Reha-Prozess transparenter zu machen. Für den 5. THVB liegen Datenmeldungen von 1.162 (Vorjahr: 1.079) Trägern vor. Damit ist die Meldequote auf über 90 Prozent gestiegen.

In dieser Vorlage werden ausgewählte wichtige Ergebnisse des Teilhabeverfahrensberichts 2023 (Berichtsjahr 2022) mit einem Fokus auf die Rehabilitationsträger Eingliederungshilfe (EGH) sowie Kriegsofopferfürsorge und -versorgung (KOF/KOV) dargestellt.

Insgesamt wurden 2,96 Millionen Gesamtanträge gemeldet; ca. 243.200 (8,2 Prozent) aus dem Bereich der Eingliederungshilfe. Pro EGH-Träger wurden durchschnittlich 816 Gesamtanträge gestellt – beim EGH-Träger LVR waren es mit etwa 45.100 gemeldeten Gesamtanträgen deutlich mehr. Der größte Anteil der bundesweit in der EGH gestellten Anträge entfällt mit 73 Prozent auf Leistungen zur sozialen Teilhabe. Der Anteil der Weiterleitungen wegen vollständiger Unzuständigkeit liegt über alle Trägerbereiche im Schnitt bei 7,3 Prozent, im Trägerbereich EGH bei 2,1 Prozent.

Ist der Träger zuständig oder leitet er den Antrag nicht fristgerecht an den nach seiner Auffassung zuständigen Träger weiter, wird er zum leistenden Rehabilitationsträger. Dementsprechend stellt er den Rehabilitationsbedarf fest und entscheidet innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang über den Antrag. Der Anteil der Fristüberschreitungen bei Entscheidungen zu Gesamtanträgen ohne Gutachten beträgt insgesamt bei allen Trägerbereichen 25 Prozent und im EGH-Durchschnitt 70 Prozent. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer vom Antragseingang bis zur Entscheidung über den Antrag ist im Trägerbereich EGH höher als im Durchschnitt aller Trägerbereiche. Über alle Trägerbereiche wurden 79 Prozent der entschiedenen Gesamtanträge vollständig bewilligt (EGH 91 Prozent), 13 Prozent abgelehnt (EGH 4 Prozent). In der EGH ist der Anteil der Fälle, bei denen der Leistungsantritt zeitlich vor dem Bewilligungsbescheid liegt, mit 65 Prozent deutlich höher als im Durchschnitt der Reha-Träger (11 Prozent). Insgesamt gibt es nur wenige trägerspezifische und trägerübergreifende Persönliche Budgets. Von allen entschiedenen Widersprüchen entfällt nur ein geringer Anteil auf die EGH.

Der 5. THVB zeigt die Vielfalt in der Praxis der Reha-Träger übergreifend und innerhalb der Trägerbereiche auf. Bei der Einordnung der Ergebnisse ist es wichtig, trägerspezifische Rahmenbedingungen zu beachten. Zum Beispiel ist die überdurchschnittlich lange Bearbeitungsdauer bis zur Entscheidung in der EGH häufig auf eine komplexe, personenzentrierte und daher zeitaufwändige Bedarfsermittlung und -feststellung und das verspätete Nachreichen von notwendigen Unterlagen durch die Antragstellenden zurückzuführen. Auch die Überschreitungen der Weiterleitungsfristen nach Paragraph 14 SGB IX sind durch die Träger häufig kaum beeinflussbar, da zur Entscheidung über Zuständigkeiten in der Regel zunächst notwendige Unterlagen vorliegen müssen.

Seit dem Berichtsjahr 2020 werden die EGH-Leistungen aus Dezernat 7 (Leistungen für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder mit Betreuung über Tag und Nacht) gemeinsam mit den einrichtungsbezogenen Leistungen der

Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt gemeldet, die in Dezernat 4 angesiedelt sind. Der THVB kann intern zur Steuerung und Qualitätsverbesserung genutzt werden. Allerdings ist zu beachten, dass die Datengrundlage im THVB häufig nicht mit anderen internen Berichtsformaten zu vergleichen ist, da sich die Antragsdefinition im THVB unterscheidet und im Wesentlichen lediglich auf Erstanträge abstellt und keine Weiterbewilligungen umfasst.

Die Leistungen der KOF und KOV, die im Dezernat 5 (FB 54) erbracht werden, werden im THVB unter dem Oberbegriff des Sozialen Entschädigungsrechtes (SER) behandelt. Die Daten des LVR-Fachbereichs Soziale Entschädigung sind in den Gesamtbericht eingeflossen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2178:

Zentrale Ergebnisse: Der 5. Teilhabeverfahrensbericht 2023 (Berichtsjahr 2022)

Der 5. Teilhabeverfahrensbericht (THVB) wurde im Dezember 2023 von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) veröffentlicht und enthält die Daten aus dem Berichtsjahr 2022. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse findet sich am Anfang des 5. THVB auf den Seiten 10 bis 19. Der Bericht steht unter diesem Link zum Download zur Verfügung:

<https://www.bar-frankfurt.de/themen/teilhabeverfahrensbericht/teilhabeverfahrensberichte.html>.

In dieser Vorlage werden ausgewählte Ergebnisse des Teilhabeverfahrensberichts 2023 (Berichtsjahr 2022) für die Rehabilitationsträger Eingliederungshilfe (EGH) und Kriegsofopferfürsorge und -versorgung (KOF/KOV) dargestellt. Der Teilhabeverfahrensbericht betrifft damit die LVR-Dezernate 4, 5 und 7. Seit dem Berichtsjahr 2020 werden die einrichtungsbezogenen Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt, die in Dezernat 4 angesiedelt sind, gemeinsam mit den EGH-Leistungen aus Dezernat 7 (Leistungen für Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche, die Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie oder über Tag und Nacht erhalten) an die BAR gemeldet.

Die Verwaltung hatte über den 4. Teilhabeverfahrensbericht mit der Vorlage Nr. 15/1484 informiert.

1. Hintergrund und Ziele des THVB

Im Zuge der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde der THVB eingeführt, in dessen Rahmen die Meldung statistischer Daten rund um den Prozess der Beantragung und Bewilligung von Leistungen zur Rehabilitation erfolgt. Die Erkenntnisse aus dem THVB „sollen die Zusammenarbeit der Träger und das Reha-Leistungsgeschehen transparenter machen sowie Möglichkeiten der Evaluation und Steuerung eröffnen“ (Seite 20). Die Rehabilitationsträger sind verpflichtet, Daten zu insgesamt 16 Sachverhalten (Paragraph 41 Absatz 1 Nr. 1 bis 16 SGB IX) zu erheben und an die BAR zu übermitteln, wobei nicht alle Sachverhalte gleichermaßen für alle Reha-Träger zutreffen:

- Sachverhalt 1: Anzahl der gestellten Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe,
- Sachverhalt 2: Anzahl der Weiterleitungen nach Paragraph 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX,
- Sachverhalt 3: Überschreiten der Fristen nach Paragraph 14 SGB IX,
- Sachverhalt 4: Durchschnittliche Zeitdauer zwischen Erteilung und Vorlage eines Gutachtens,
- Sachverhalt 5: Bearbeitungsdauer,
- Sachverhalt 6: Entscheidungsarten,
- Sachverhalt 7: Antrittslaufzeiten mit und ohne Teilhabeplanung,
- Sachverhalt 8: Anzahl der trägerübergreifenden Teilhabeplanungen und Teilhabeplankonferenzen,
- Sachverhalt 9: Anpassungen von Teilhabeplänen und deren Geltungsdauer,

- Sachverhalt 10: Erstattungsverfahren nach Paragraph 16 Absatz 2 Satz 2 SGB IX (Erstattungsverfahren zwischen den Trägern),
- Sachverhalt 11: Trägerspezifisches Persönliches Budget,
- Sachverhalt 12: Trägerübergreifendes Persönliches Budget,
- Sachverhalt 13: Mitteilungen nach Paragraph 18 Absatz 1 SGB IX (Mitteilungen wegen langer Verfahrensdauer),
- Sachverhalt 14: Erstattungsverfahren nach Paragraph 18 SGB IX (Erstattungen selbstbeschaffter Leistungen),
- Sachverhalt 15: Rechtsbehelfe: Widersprüche und Klagen und
- Sachverhalt 16: Dauerhafte Integration in Arbeit nach einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Auf dieser Grundlage erstellt die BAR jährlich einen Bericht. Meldepflichtig sind die in Paragraph 6 SGB IX aufgezählten Träger der Leistungen zur Teilhabe:

- die gesetzliche Krankenversicherung (GKV),
- die Bundesagentur für Arbeit (BA),
- die gesetzliche Unfallversicherung (UV),
- die gesetzliche Rentenversicherung (RV),
- die Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge (SER),
- die öffentliche Jugendhilfe (JH) und
- die Eingliederungshilfe (EGH).

2. Überblick Datendarstellung zu den 16 Sachverhalten

Im 5. THVB werden die Daten zu den zu meldenden Sachverhalten nach Paragraph 41 Absatz 1 Nr. 1 bis 16 SGB IX ausführlich dargestellt. Bei der Betrachtung der Datendarstellung ist zu beachten, dass bei den einzelnen Sachverhalten nicht von allen Trägern Daten im gleichen Umfang vorliegen und die Datengrundlage je nach Merkmal bzw. Sachverhalt somit variiert. Der Berichtszeitraum umfasst grundsätzlich ein Kalenderjahr. Die Veröffentlichung der gemeldeten Daten erfolgt anonymisiert; lediglich der jeweilige Trägerbereich ist erkennbar. Die Daten sind im Zuge eines Plausibilitäts- und Validierungsverfahrens bereinigt und 7,5 Prozent der übermittelten Werte ausgeschlossen worden. Im Vorjahr wurden 10,2 Prozent der übermittelten Werte ausgeschlossen. Die Datenqualität im 5. THVB hat sich folglich verbessert.

Im 5. Teilhabeverfahrensbericht haben 1.267 Träger eine Datenmeldung an die BAR vorgenommen (Meldequote von 91,7 Prozent). Damit steigt die Meldequote um 6,6 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr und erstmals über 90 Prozent.

2.1 Zentrale Ergebnisse aus dem Bereich der EGH

Im Folgenden werden die bundesweiten Ergebnisse im Bericht den gemeldeten Daten der Eingliederungshilfe (Dezernat 4 und 7) des LVR gegenübergestellt. Dabei konzentriert sich die Darstellung auf ausgewählte Ergebnisse aus dem Trägerbereich der EGH zu den folgenden Kennzahlen:

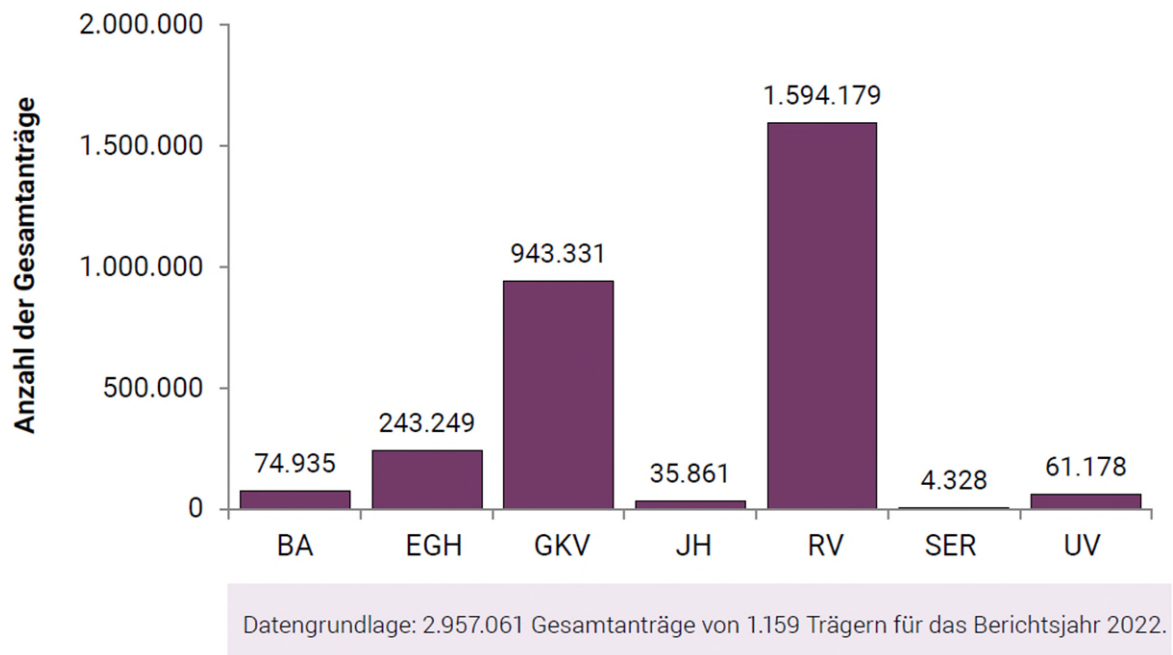
- Sachverhalt 1: Anzahl der gestellten Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe,
- Sachverhalt 2: Anzahl der Weiterleitungen nach Paragraph 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX,
- Sachverhalt 3: Überschreiten der Fristen nach Paragraph 14 SGB IX,
- Sachverhalt 5: Bearbeitungsdauer,
- Sachverhalt 6: Entscheidungsarten,
- Sachverhalt 7: Antrittslaufzeiten mit und ohne Teilhabeplanung,
- Sachverhalte 11 und 12: Trägerspezifisches und Trägerübergreifendes Persönliches Budget,
- Sachverhalt 15: Rechtsbehelfe: Widersprüche und Klagen.

Erstmals werden in diesem Jahr im THVB im Bereich der EGH an manchen Stellen Ergebnisse für überörtliche und örtliche Träger getrennt berichtet (im Berichtstext bzw. ergänzend auch im Anhang des Berichtes S. 42-56). In NRW sind die örtlichen Träger der EGH vor allem für Leistungen für Kinder und junge Menschen mit (drohender) geistiger und/oder körperlicher Behinderung während der Schulzeit zuständig, die in ihrer Herkunftsfamilie leben, z. B. für Schulbegleitungen. In anderen Bundesländern sind die Regelungen der Aufgabenverteilung zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern unterschiedlich geregelt, beispielsweise sind in manchen Ländern die örtlichen Träger grundsätzlich für die Leistungserbringung zuständig (z. B. in Baden-Württemberg oder Brandenburg). Vergleiche zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern auf Bundesebene sind daher an vielen Stellen wenig aussagekräftig.

Sachverhalt 1: Anzahl der gestellten Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe

Die Anzahl der **Gesamtanträge** beinhaltet die Gesamtheit aller bei einem Rehabilitationsträger gestellten bzw. eingegangenen Anträge, unabhängig von deren weiteren Bearbeitungsverläufen. Zugrunde liegt eine spezifische Antrags-Definition der BAR, die sich nur auf erstmals beantragte oder erweiterte Leistungen bezieht. Reine Folgeanträge sind nicht erfasst.

Abbildung 1: Anzahl der Gesamtanträge nach Trägerbereich (Abkürzungen: vgl. Seite 4)



Quelle: BAR, 5. Teilhabeverfahrensbericht, 2023.

Insgesamt liegen 2,96 Millionen Gesamtanträge vor; davon ca. 243.200 (8,2 Prozent) aus dem Bereich der EGH. Die meisten Gesamtanträge wurden mit rund 1,59 Millionen Anträgen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt.

Im Trägerbereich EGH entfällt mehr als die Hälfte aller gestellten Gesamtanträge (58 Prozent) auf die 14 überörtlichen Träger. Die übrigen Gesamtanträge (42 Prozent) verteilen sich auf 282 örtliche Träger. Es wurden durchschnittlich 816 Gesamtanträge pro EGH-Träger gestellt. Bei dem EGH-Träger mit der größten Anzahl an Anträgen wurden 45.148 Anträge gestellt. Dies entspricht der gemeinsamen Meldung der Dezernate 4 und 7. Bei dieser Gesamtzahl entfallen 59 Prozent auf Dezernat 4 und 41 Prozent auf Dezernat 7.

Anträge innerhalb der Leistungsgruppen: Wie in den Vorjahren entfällt der größte Anteil der in der EGH gestellten Anträge mit 73 Prozent auf Leistungen zur sozialen Teilhabe. 12 Prozent der gestellten Anträge in der EGH entfallen auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung, 8 Prozent auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und 8 Prozent auf Leistungen der medizinischen Rehabilitation.

Auch bei den EGH-Leistungen des LVR entfallen 73 Prozent der gestellten Anträge auf Leistungen zur sozialen Teilhabe – analog zum Bundesschnitt. Der Anteil der Leistungen zur Teilhabe an Bildung beträgt wie im Vorjahr weniger als ein Prozent – also deutlich weniger als im bundesweiten Durchschnitt, was mit der Zuständigkeit des örtlichen Trägers für die Schulbegleitung zusammenhängen dürfte. Bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind es rund 5 Prozent, was unter dem bundesweiten Durchschnitt liegt. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation machen etwa 21 Prozent aus, dieser Anteil liegt über dem EGH-Durchschnitt.

Sachverhalt 2: Anzahl der Weiterleitungen nach Paragraph 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX

In Sachverhalt 2 wird dargestellt, wie oft ein erstangegangener Träger feststellt, dass er für einen Antrag insgesamt nicht zuständig ist und an den nach seiner Auffassung zuständigen Träger weiterleitet. Der Anteil der Weiterleitungen an allen entschiedenen Gesamtanträgen liegt über alle Trägerbereiche hinweg im Schnitt bei 7,3 Prozent, im Trägerbereich EGH bei 2,1 Prozent. Damit hat sich der Anteil der Weiterleitungen im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht.

Sachverhalt 3: Überschreiten der Fristen nach Paragraph 14 SGB IX

Nach dem Antragseingang muss der Rehabilitationsträger binnen zwei Wochen über die Zuständigkeit entscheiden (Frist 3a). Ist der Träger nach dem für ihn geltenden Leistungsrecht zuständig, wird er zum leistenden Rehabilitationsträger. Über alle Trägerbereiche hinweg wurde diese 2-Wochen-Frist bei 16,7 Prozent der Zuständigkeitsfeststellungen überschritten. In der EGH kam es durchschnittlich bei 27,5 Prozent der Anträge zu einer Fristüberschreitung bei der Zuständigkeitsfeststellung, im Maximalfall waren jedoch bei einem Träger 95,3 Prozent der Anträge betroffen. Einzelne Träger der Jugendhilfe oder des SER melden sogar bei 100 Prozent der Anträge Fristüberschreitung. Beim EGH-Träger LVR kommt es in etwa 64 Prozent der Fälle zur Fristüberschreitung, im Vergleich zum Vorjahr damit etwas seltener (Berichtsjahr 2021: 66 Prozent). Dazu tragen lange Wartezeiten bei, zum Beispiel auf relevante Unterlagen der Antragstellenden, auf die die Träger kaum Einfluss nehmen können.

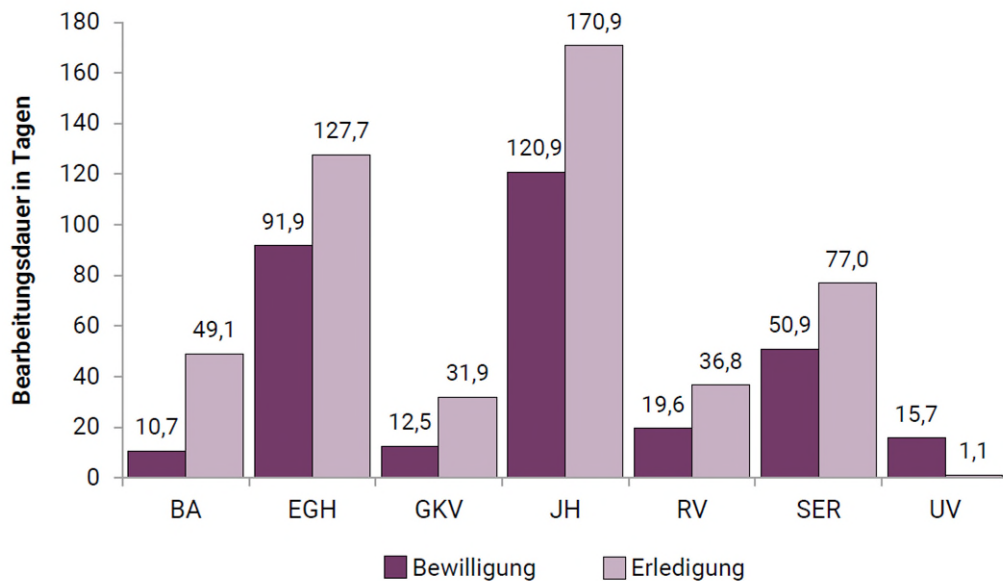
Ist der Träger zuständig oder leitet er den Antrag nicht fristgerecht an den nach seiner Auffassung zuständigen Träger weiter, wird er zum leistenden Rehabilitationsträger. Dementsprechend stellt er den Rehabilitationsbedarf fest und entscheidet innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang über den Antrag (Frist 3b). Der Anteil der Fristüberschreitungen bei Entscheidungen zu Gesamtanträgen ohne Gutachten beträgt insgesamt bei allen Trägerbereichen 25 Prozent (Berichtsjahr 2021: 21). Der LVR liegt hier als EGH-Träger mit einem Anteil der Fristüberschreitungen von 67 Prozent etwas unter dem bundesweiten EGH-Durchschnitt von 70 Prozent sowie auch unter dem Vorjahreswert von 74 Prozent. Dabei hat sich der Anteil in Dezernat 4 von 73 Prozent im Jahr 2021 auf 59 Prozent reduziert, während der Anteil sich in Dezernat 7 von 76 Prozent im Vorjahr auf 84 Prozent erhöht hat.

Sachverhalt 5: Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer ergibt sich aus der Zeit vom Antragseingang beim leistenden Reha-Träger bis zur Entscheidung über den Antrag.

Die BAR unterscheidet hier zwischen der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer bei Bewilligung (auch teilweise) sowie bei Ablehnung und sonstiger Erledigung.

Abbildung 2: Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Bewilligung und Erledigung inklusive Ablehnung (in Tagen) nach Trägerbereich



Quelle: BAR, 5. Teilhabeverfahrensbericht, 2023.

Die durchschnittliche Dauer bis zur vollständigen oder teilweisen Bewilligung eines Gesamtantrags beträgt über alle Trägerbereiche hinweg 25 Tage und somit fünf Tage mehr als im letzten Berichtsjahr. In der EGH beträgt dieser Wert 92 Tage (2021: 71 Tage); nur die Jugendhilfe hat mit durchschnittlich 121 Tagen eine längere Bearbeitungsdauer. Die Eingliederungshilfe im LVR liegt hier unter dem Schnitt mit einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 81 Tagen und somit 21 Tage kürzer als im Vorjahr (102 Tage). Dabei ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Dezernat 7 von 106 Tagen auf 128 Tage gestiegen, während sie in Dezernat 4 von 98 auf 61 Tage gesunken ist.

Die örtlichen EGH-Träger melden im Jahr 2022 eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Gesamtantrags von 111 Tagen und die überörtlichen Träger von 85 Tagen (vgl. Anhang des Berichts); bei dieser Zahl wird nicht unterschieden zwischen Bewilligungen und Ablehnung bzw. sonstige Erledigung.

Bei vollständiger Ablehnung bzw. sonstiger Erledigung liegt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer über alle Träger hinweg mit 39 Tagen höher als in 2021 (33 Tage) und höher als bei Bewilligungen. In der EGH liegt sie mit 128 Tagen höher als im Vorjahr (111 Tage), beim EGH-Träger LVR mit 133 Tagen etwas höher als im Vorjahr (2021: 131 Tage). Höhere Werte haben die Träger der Jugendhilfe mit einer Bearbeitungsdauer von 171 Tagen. In Dezernat 4 liegt der Wert bei 185 Tagen (2021: 261 Tage), in Dezernat 7 bei 124 Tagen (2021: 116 Tage).

Die langen Bearbeitungszeiten in der EGH sind oft darauf zurückzuführen, dass notwendige Unterlagen erst verspätet durch den Antragstellenden eingereicht werden. Zudem ist die Bedarfsermittlung oft komplex und zeitaufwändig, da sehr häufig Gespräche und Termine mit verschiedenen Beteiligten notwendig sind, um den Bedarf festzustellen (vgl. dazu auch Seite 98 im Bericht).

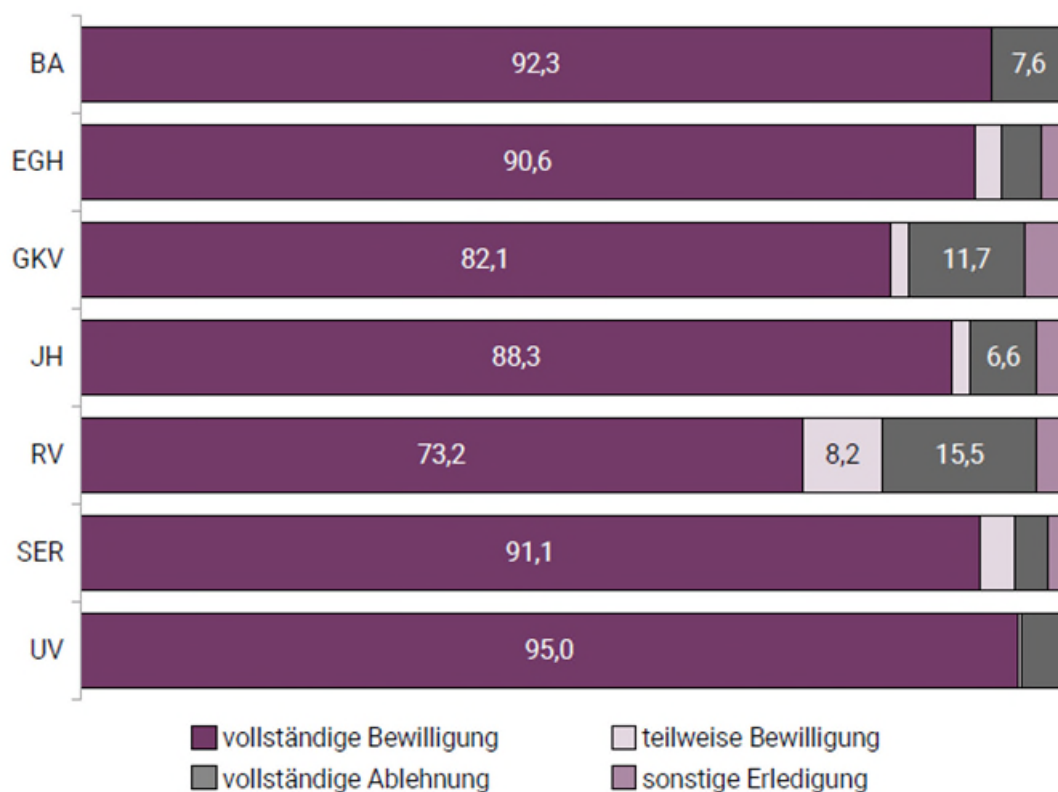
Sachverhalt 6: Entscheidungsarten

Bei diesem Sachverhalt wird aufgeführt, wie viele Gesamtanträge

- vollständig bewilligt werden,
- teilweise bewilligt werden,
- vollständig abgelehnt werden,
- unter „sonstige Erledigungen“ fallen (z.B. Rücknahme des Antrags durch die antragstellende Person, Tod der antragstellenden Person).

Über alle Trägerbereiche wurden 79 Prozent der entschiedenen Gesamtanträge vollständig bewilligt (EGH 91 Prozent), 5 Prozent teilweise bewilligt (EGH 3 Prozent), 13 Prozent abgelehnt (EGH 4 Prozent) und 3 Prozent fallen unter „sonstige Erledigungen“ (EGH 3 Prozent). Beim EGH-Träger LVR wurden 94 Prozent vollständig bewilligt, 0,3 Prozent teilweise bewilligt, 4 Prozent abgelehnt und 2 Prozent fallen unter „sonstige Erledigungen“.

Abbildung 3: Prozentuale Verteilung der Entscheidungsarten des Gesamtantrags nach Trägerbereich



Quelle: BAR, 5. Teilhabeverfahrensbericht, 2023.

Sachverhalt 7: Antrittslaufzeiten mit und ohne Teilhabeplanung

Die Antrittslaufzeit bezieht sich auf die durchschnittliche Zeitdauer zwischen dem Datum des Bewilligungsbescheids und dem Beginn der ersten angetretenen Leistung.

Die Antrittslaufzeit ist negativ, wenn der Leistungsbeginn der ersten angetretenen Leistung vor dem ersten Bewilligungsbescheid liegt. Dies kam insgesamt über alle Reha-Träger hinweg im Berichtsjahr 2022 bei ca. 192.400 Leistungen vor, wobei die durchschnittliche Antrittslaufzeit - 65 Tage betrug. In der EGH gab es etwa 143.900 Leistungen mit negativer

Antrittslaufzeit, deren Länge im Durchschnitt bei -72 Tagen lag. Der LVR verzeichnete bei etwa 28.900 EGH-Anträgen eine negative Antrittslaufzeit; im Durchschnitt wurden die Leistungen 111 Tage vor der Bewilligung begonnen (Berichtsjahr 2021: 118 Tage).

Während insgesamt bei allen Reha-Trägern lediglich elf Prozent der Leistungsantritte vor dem Bewilligungsbescheid liegen, liegt im Trägerbereich EGH bei knapp zwei Drittel der Fälle (65 Prozent) der Leistungsantritt zeitlich vor dem Bewilligungsbescheid. Wenn der Bedarf im Grundsatz bereits feststeht, können die Leistungsberechtigten eine Leistung erhalten (nach Absprache mit dem zuständigen Leistungserbringer), bevor der schriftliche Bewilligungsbescheid erstellt wurde (vgl. Seite 117). Dies dient der Bedarfsdeckung der oder des Leistungsberechtigten.

Wird eine Leistung am Tag des Bescheids oder danach angetreten, spricht man von einer positiven Antrittslaufzeit. Über alle Trägerbereiche hinweg gab es bei knapp 1,6 Millionen Leistungen eine positive Laufzeit von durchschnittlich 50 Tagen. Davon entfällt nur ein geringer Teil auf die Träger der EGH: Hier wurden rund 77.000 Leistungen bewilligt, die im Schnitt nach 25 Tagen angetreten wurden. Beim EGH-Träger LVR wurden gut 4.700 Leistungen nach der Bewilligung angetreten, im Schnitt 35 Tage nach der Bewilligung. Im Berichtsjahr 2021 wurde die Leistung im Schnitt 34 Tage nach der Bewilligung angetreten.

Sachverhalte 11 und 12: Trägerspezifisches und Trägerübergreifendes Persönliches Budget

Für 2022 meldeten die Reha-Träger insgesamt 5.578 beantragte trägerspezifische Persönliche Budgets und 4.714 bewilligte Budgets (EGH: 2.870 beantragte und 2.038 bewilligte trägerspezifische Persönliche Budgets). Der Anteil der bewilligten trägerspezifischen Persönlichen Budgets an den entschiedenen Gesamtanträgen liegt in der EGH bei 0,9 Prozent. Ein knappes Drittel der EGH-Träger meldete, dass bei ihnen gar keine trägerspezifischen Persönlichen Budgets beantragt wurden. Für die Eingliederungshilfe des LVR wurden 284 beantragte und 272 bewilligte trägerspezifische Persönliche Budgets gemeldet – beide Zahlen sind höher als im Vorjahr mit 220 beantragten und 211 bewilligten trägerspezifischen Budgets. Hier ist wichtig festzuhalten, dass es sich nur um die Zahl der Budget-Fälle aus der Gesamtheit der hier betrachteten Antragseingänge handelt. Der Bestand an Persönlichen Budgets beim LVR ist deutlich höher. Reine Weiterbewilligungen werden jedoch im Rahmen des THVB nicht gemeldet.

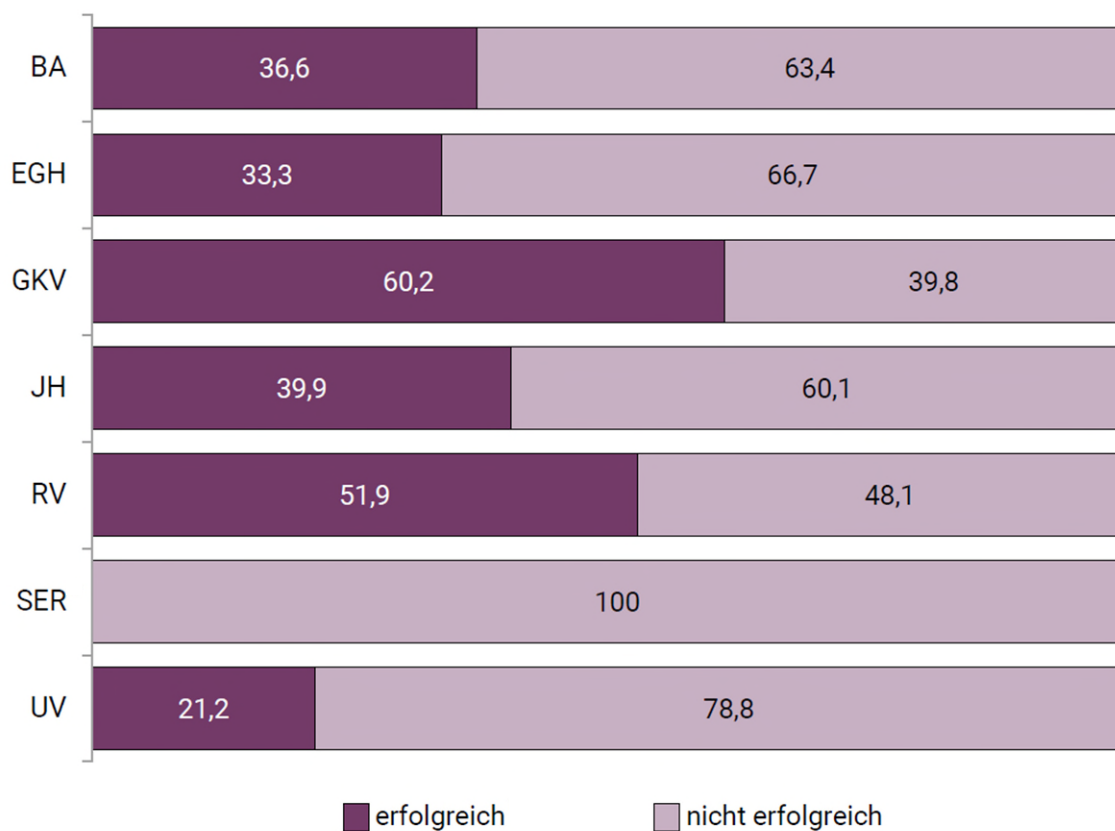
Bei den trägerübergreifenden Persönlichen Budgets wurden 486 beantragte und 321 bewilligte Budgets gemeldet. Der Anteil der bewilligten trägerübergreifenden Persönlichen Budgets an den entschiedenen Gesamtanträgen liegt in der EGH bei lediglich 0,1 Prozent. Der überwiegende Teil der gemeldeten trägerübergreifenden Persönlichen Budgets kommt aus dem EGH-Bereich: 389 beantragte (2021: 316) und 230 bewilligte trägerübergreifende Persönliche Budgets (2021: 246). Beim LVR gab es in der EGH 68 Anträge auf ein trägerübergreifendes Budget, die alle bewilligt wurden (2021: 76).

Sachverhalt 15: Rechtsbehelfe: Widersprüche und Klagen

Ein Rechtsbehelf wird im THVB als erfolgreich erfasst, wenn ihm aus Sicht des Leistungsberechtigten stattgegeben wurde.

Insgesamt wurden 2022 etwa 118.000 Widersprüche entschieden (Berichtsjahr 2021: 116.000), davon waren 53 Prozent aus Sicht der Leistungsberechtigten erfolgreich. Mit 2.380 entschiedenen Widersprüchen entfiel nur ein sehr geringer Anteil (2 Prozent) auf die Eingliederungshilfe. Innerhalb des Trägerbereichs EGH waren 33 Prozent der Widersprüche für die leistungsberechtigte Person erfolgreich, beim LVR waren es 34 Prozent, im Vorjahr 28 Prozent.

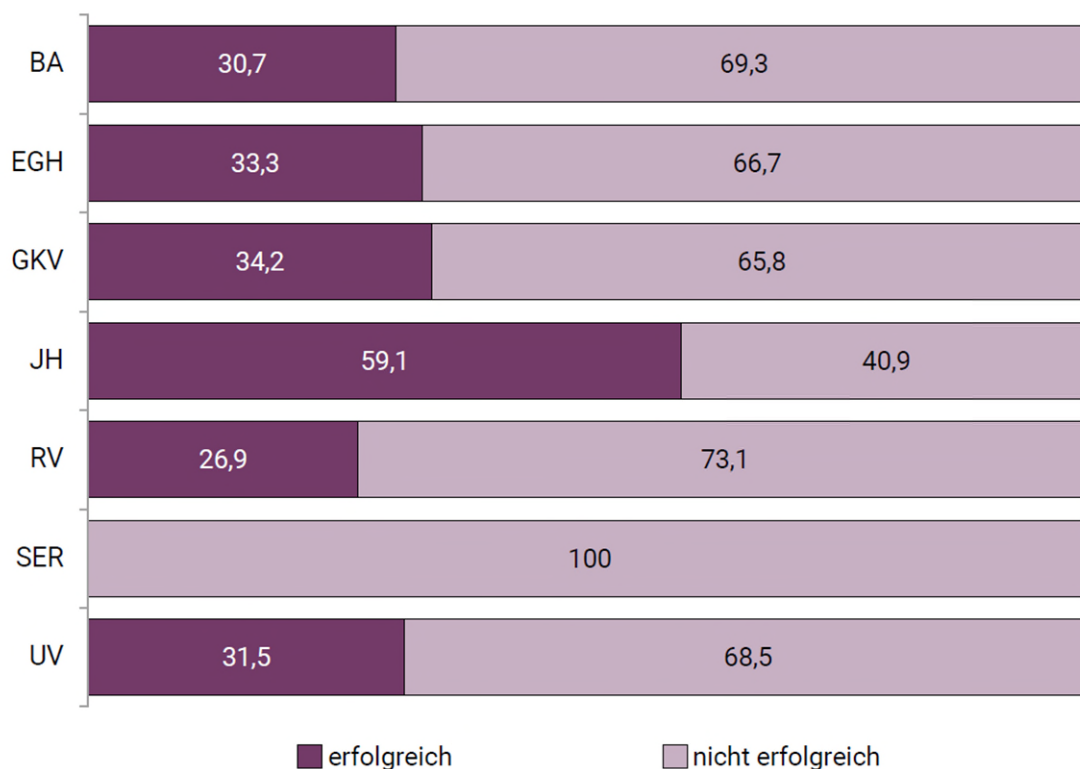
Abbildung 4: Prozentuale Verteilung erfolgreicher und nicht erfolgreicher Widersprüche nach Trägerbereich



Quelle: BAR, 5. Teilhabeverfahrensbericht, 2023.

Bundesweit wurden 2022 rund 4.300 Klagen entschieden (Vorjahr: 3.800 Klagen), davon waren 29 Prozent aus Sicht der leistungsberechtigten Person erfolgreich. Im Bereich der EGH wurden 405 Klagen entschieden, 33 Prozent zugunsten der Leistungsberechtigten. Aus dem Trägerbereich EGH kommen damit 2022 neun Prozent aller Klagen (Vorjahr: 12 Prozent). Beim LVR waren 27 Prozent der Klagen im Bereich der EGH erfolgreich.

Abbildung 5: Prozentuale Verteilung erfolgreicher und nicht erfolgreicher Klagen nach Trägerbereich



Quelle: BAR, 5. Teilhabeverfahrensbericht, 2023.

2.2 Zentrale Ergebnisse aus dem Bereich der Sozialen Entschädigung

Die Leistungen der Kriegsopferversorgung (KOF) und Kriegsopferversorgung (KOV), die aus dem Dezernat 5 (FB 54) erbracht werden, werden im THVB unter dem Oberbegriff des Sozialen Entschädigungsrechtes (SER) behandelt. Die Daten des LVR-Fachbereichs Soziale Entschädigung sind in den Gesamtbericht eingeflossen.

Die bundesweiten Berichtszahlen des Sozialen Entschädigungsrechtes (SER) stehen hinter den gemeldeten Zahlen der anderen Trägerbereiche weit zurück, so dass eine nähere Analyse der Zahlen kaum Aussagekraft entfalten würde. Zum Vergleich: Die Antragszahlen der Träger der Eingliederungshilfe belaufen sich für das Jahr 2022 auf bundesweit 243.249, die bundesweit gemeldeten Antragszahlen im Sozialen Entschädigungsrecht auf nur 4.328 Fälle, darunter insgesamt 80 (64 KOF und 26 KOV) vom LVR gemeldete Fälle.

Es wird im Folgenden somit nur auf die maßgeblichen Kennzahlen des SER eingegangen.

Feststellen lässt sich, dass im Trägerbereich des SER die Anträge auf soziale Teilhabe überwiegen (48 Prozent), gefolgt von Anträgen auf medizinische Rehabilitation (39 Prozent). Beim LVR, hier SER-KOF, wurden im Berichtsjahr 2022 69 Prozent der Anträge im Bereich der Leistungen für Soziale Teilhabe gestellt, im Bereich der Medizinischen Rehabilitation dafür lediglich nur knapp 5 Prozent, im Trägerbereich SER-KOV wiederum sind sämtliche der dortigen Anträge der Medizinische Rehabilitation zuzuordnen.

Bei den Erledigungsarten überwiegen im Trägerbereich des SER die vollständigen Bewilligungen (91 Prozent).

Für die SER-Träger insgesamt erfolgte in 52 Prozent der Fälle ein Leistungsantritt vor dem Bewilligungsbescheid, in den restlichen 48 Prozent nach Erstellung des Bewilligungsbescheides. Es bietet sich also ein ausgewogenes Verhältnis. Beim LVR lag für den Leistungsbereich der KOF der Leistungsantritt in 91 Prozent der Fälle vor der Erstellung des Bewilligungsbescheides, in der KOV erfolgte der Leistungsantritt ausschließlich nach Bewilligung der beantragten Leistung.

3. Fazit und Ausblick

Wie schon in den Vorjahren zeigt der THVB die Vielfalt in der Praxis der Reha-Träger übergreifend und innerhalb der Trägerbereiche auf. Die Anzahl der Gesamtanträge variiert stark zwischen den Trägerbereichen und auch innerhalb der Träger der Eingliederungshilfe: Die Zahl der Gesamtanträge dient als Indikator für die deutlichen Größenunterschiede der Träger im Bereich der EGH. Während bei den EGH-Trägern im Durchschnitt 816 Gesamtanträge gestellt wurden, meldet der Träger mit der größten Anzahl an Anträgen, der LVR, 55-mal so viele (45.148 Anträge).

Bei einigen zentralen Merkmalen unterscheidet sich die Eingliederungshilfe deutlich vom Durchschnitt der Reha-Träger insgesamt. Die Bearbeitung ist deutlich komplexer und dauert länger, aber die Quote der Bewilligungen ist auch deutlich höher. 91 Prozent der EGH-Anträge werden vollständig bewilligt, aber nur 79 Prozent der Anträge im bundesweiten Schnitt über alle Träger. Abgelehnt werden lediglich 4 Prozent der EGH-Anträge, aber 13 Prozent der Anträge im allgemeinen Durchschnitt. Obwohl 8,2 Prozent aller Gesamtanträge im Berichtsjahr 2022 auf die EGH entfallen, sind es lediglich 2,0 Prozent aller Widersprüche. Bei den Klagen hingegen liegt der Anteil mit 9 Prozent knapp über dem Anteil an den Gesamtanträgen.

Bei der Einordnung der Ergebnisse ist es wichtig, trägerspezifische Rahmenbedingungen zu beachten. Bei der überdurchschnittlich langen Bearbeitungsdauer in der EGH spielt die komplexe und zeitaufwändige, personenzentrierte Bedarfsermittlung - ein gesetzlich normiertes Verfahren – eine Rolle, welche mit den Antragsprozeduren anderer Reha-Träger kaum vergleichbar ist. Auch die Überschreitungen der Fristen nach Paragraph 14 SGB IX sind durch die Träger häufig kaum beeinflussbar, da notwendige Unterlagen zunächst angefordert werden müssen. In der EGH ist der Anteil der Fälle, bei denen der Leistungsantritt zeitlich vor dem Bewilligungsbescheid liegt, deutlich höher als im Durchschnitt der Reha-Träger. Wenn der Bedarf im Grundsatz bereits feststeht, können die Leistungsberechtigten eine Leistung vor der Erstellung des schriftlichen Bewilligungsbescheides antreten, um den Bedarf an EGH-Leistungen zeitnah zu decken.

Der THVB kann intern zur Steuerung und Qualitätsverbesserung genutzt werden. Insgesamt lassen sich steuerungsrelevante Informationen generieren über das Funktionieren der Antrags- und Bearbeitungsprozesse im Bereich der Rehabilitation, sowohl übergreifend als auch trägerbezogen. Beim Vergleich mit anderen Berichtsformaten und Kennzahlen ist allerdings zu beachten, dass die Datendefinitionen der BAR nur eine Teilmenge der Gesamtanträge beim LVR erfasst, da im THVB lediglich Erstanträge und keine Weiterbewilligungen gemeldet werden.

Das weitere Fortschreiten der Umsetzungsprozesse des BTHG wird sich in den kommenden Teilhabeverfahrensberichten auswirken. Der THVB bietet die Möglichkeit, die

Veränderungen, die mit Umgestaltungen der organisatorischen Rahmenbedingungen oder von Zuständigkeiten einhergehen, kontinuierlich zu erfassen und darzustellen.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Vorlage Nr. 15/2182

öffentlich

Datum: 07.02.2024
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Stenz

Schulausschuss	04.03.2024	Kenntnis
Sozialausschuss	05.03.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/2182 dargestellt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe: A .041

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D r . S c h w a r z

Zusammenfassung

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Inklusionsunternehmens

- VFG Inklusiv gGmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 60.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 21.931 € für das Jahr 2024 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in o. g. Inklusionsbetrieb insgesamt drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Darüber hinaus informiert das LVR-Inklusionsamt über folgende Erweiterungen von bestehenden Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX:

- WRS gGmbH

Die Bewilligungen des LVR-Inklusionsamtes umfassen einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 100.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten. Durch die Erweiterung werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt fünf Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2182:

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite	3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite	3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite	3
2. Einleitung	Seite	4
2.1. Das Landesprogramm „Integration unternehmen!“	Seite	4
2.2. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite	4
2.3. Stand der Bewilligungen	Seite	5
3. Gründung und Anerkennung von Inklusionsbetrieben	Seite	6
3.1. VFG Inklusiv gGmbH	Seite	6
4. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben	Seite	10
4.1. WRS gGmbH	Seite	10
Anlage –		
Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX		

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung von Inklusionsbetrieben umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse – die Anzahl der Arbeitsplätze gibt die Anzahl der mit einem Zuschuss gesicherten Arbeitsplätze plus die Anzahl der mit einem Zuschuss neu entstehenden Arbeitsplätze an.

Antragsteller	Region	Branche	AP	Zuschuss in €
VFG Inklusiv gGmbH	Bonn	Garten- und Landschaftsbau	3	60.000
Beschlussvorschlag gesamt			3	60.000

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze gem. § 215 SGB IX

Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Arbeitsplätze	3	3	3	3	3
Zuschüsse § 27 SchwbAV in €	15.631	27.333	27.879	28.437	29.006
Zuschüsse § 217 SGB IX in €	6.300	10.800	10.800	10.800	10.800
Zuschüsse gesamt in €	21.931	38.133	38.679	39.237	39.806

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 154 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.778 Arbeitsplätzen, davon 1.951 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

2.1. Das Landesprogramm „Integration unternehmen!“

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2022 bis 2027 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen. So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2023 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

2.2. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Im Jahr 2016 wurde das Förderprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ vom Bundestag beschlossen, bundesweit werden aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. € für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €. Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt. Das LVR-Inklusionsamt hat die bestehenden Förderkonditionen unverändert beibehalten und konnte in den Jahren 2016 bis 2019 den Ausbau von Inklusionsbetrieben um rd. 380 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX vollständig aus Mitteln des Bundesprogramms finanzieren. Die laufenden Zuschüsse für diese Personen werden für die Dauer von fünf Jahren aus Mitteln des Bundesprogramms getragen und danach in die Regelfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übergehen.

Mit Ablauf des Jahres 2019 sind die Mittel des Bundesprogramms vollständig gebunden, so dass keine weiteren Arbeitsplätze aus diesen Mitteln gefördert werden können.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage Nr. 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2024

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage Nr.
IFG gGmbH – „projekt.bike inklusiv“	Euskirchen	Fahrradhandel und -Dienstleistungen	5	15/2118
NEUE INSEL gGmbH	Essen	Event- und Veranstaltungsmanagement	3	15/2118

3. Gründung und Anerkennung von Inklusionsbetrieben

3.1. VFG Inklusiv gGmbH

3.1.1. Zusammenfassung

Der Verein für Gefährdetenhilfe e. V. (VFG e.V.) mit Sitz in Bonn wurde 1977 gegründet und bietet seither Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten. Die verschiedensten Unterstützungs- und Beratungsangebote umfassen u.a. die Bereiche Arbeit und Wohnen, Sucht und Medizin sowie Rehabilitation und richten sich insbesondere an wohnungslose Menschen, Erwerbslose, Haftentlassene, Suchtkranke und Kinder suchtmittelabhängiger Eltern. Der Verein beabsichtigt nunmehr, mit Gründung des Inklusionsunternehmens VFG Inklusiv gGmbH das bestehende Unterstützungssystem um Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung zu erweitern. Dazu soll der bereits bestehende Arbeits- und Beschäftigungsbetrieb im Bereich Garten- und Landschaftsbau überführt und innerhalb des geplanten Inklusionsunternehmens professionalisiert und am Markt etabliert werden. In der Anfangsphase sollen in der VFG Inklusiv gGmbH zunächst sieben Arbeitsplätze, davon drei für Personen der Zielgruppe, geschaffen werden. Im Zuge dessen wird einen Investitionszuschuss von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe beantragt. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4.).

3.1.2. Die VFG Inklusiv gGmbH

Der Verein für Gefährdetenhilfe e. V. bietet in Bonn und Umgebung, über das seit im Jahr 2002 gegründete Tochterunternehmen VFG gemeinnützige Betriebs-GmbH Hilfen und Leistungen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten an. Im Geschäftsbereich Arbeit konnten hier zur Strukturierung von Tagesablauf und Förderung der Wiedereingliederung in einem geschützten Rahmen u.a. verschiedene handwerklich orientierte Arbeits- und Beschäftigungsbetriebe sukzessive aufgebaut werden. Aufgrund eines Rückgangs der Teilnehmenden in den arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie zur Sicherung resp. Ausbau des bestehenden Aufgabengebiets im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus soll dieses in das zu gründende Inklusionsunternehmen VFG Inklusiv gGmbH überführt werden, so dass die entsprechenden Dienstleistungen künftig am Markt angeboten werden können. Das bestehende Kundenpotential wie auch die interne Leistungserbringung für den Unternehmensverbund des VFG sollen vom Inklusionsunternehmen übernommen werden. Sowohl im Geschäftsfeld des Garten- und Landschaftsbaus als auch in der Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigungen, hervorgehend aus den verschiedensten Aktivierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, kann dementsprechend innerhalb der gewachsenen Strukturen auf langjährige Erfahrungen wie auch entsprechende Kompetenzen zurückgegriffen werden. Als alleiniger Gesellschafter der VFG Inklusiv gGmbH wird der VFG e. V. auftreten. Die Geschäftsführung wird Herr Joachim Krebs, seines Zeichens ebenfalls seit 2011 Geschäftsführer des Schwesterunternehmens VFG gemeinnützige Betriebs-GmbH, übernehmen.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Das Leistungsprogramm der VFG Inklusiv gGmbH soll das Gesamtspektrum des Garten- und Landschaftsbaus mit Neuanlage- und Pflegeleistungen umfassen. Dementsprechend werden neben einfachen Pflegearbeiten in der Grünflächenpflege, ebenfalls Strauch- und

Heckenschnitt sowie Baumfällungen zu verrichten sein. Zudem soll die Neuanlage von Hausgärten, Hauseingängen, Terrassen oder Einfahrten sowie Zaunbau angeboten werden. Die Arbeitsplätze für die Menschen mit Behinderung sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung orientiert sich an der Vergütungsordnung der VFG gem. Betriebs GmbH, die über dem Tarif für den Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau liegt. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung soll durch die ergänzend einschlägig qualifizierte sowie langjährig in der Begleitung von langzeitarbeitslosen und suchterkrankten Menschen erfahrene Betriebs- sowie Teamleitung erfolgen, welche bei Bedarf im Rahmen eines Kooperationsvertrags von sozialpädagogisch qualifiziertem Personal der Schwestergesellschaft unterstützt werden.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrages des Vereins für Gefährdetenhilfe e. V. (VFG) hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 17.01.2024 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Zusammenführung folgender Stärken und Schwächen des Unternehmens und der Chancen und Risiken des Marktes führt zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens:

- Die anfängliche Auslastung des Inklusionsbetriebs kann aufgrund des Bedarfs innerhalb des Unternehmensverbundes des Vereins für Gefährdetenhilfe e. V. und angesichts der bereits bestehenden externen Kunden von Beginn an gewährleistet werden, eine anfängliche, kostenintensive Markterschließung ist nicht notwendig.
- Die Struktur der Mitarbeitenden ermöglicht es, sowohl eine marktgerechte Konditionengestaltung als auch eine zufriedenstellende Rentabilität des Gründungsvorhabens zu realisieren. Das Verhältnis von Fach- und Hilfskräften wie auch das Verhältnis von schwerbehinderten und nicht behinderten Mitarbeitenden bietet die Möglichkeit, auch angesichts der Marktdaten bzw. der Daten relevanter Vergleichsbetriebe ein ansprechendes Leistungspotential nutzen zu können.
- Marktchancen ergeben sich durch die im letzten Jahrzehnt durchweg positive Branchenentwicklung. Der Jahresumsatz der GaLaBau-Betriebe legte kontinuierlich zu und in den zwei Pandemie-Jahren 2020 und 2021 verzeichneten die GaLaBau-Betriebe zudem besonders hohe Zuwächse. Sondereffekte der Pandemie können sicher nicht in die Zukunft projiziert werden, bisher scheint sich aber der positive Trend fortzusetzen. Der Neubau von Gartenanlagen wird voraussichtlich eine größere Zurückhaltung seitens der Auftraggeber erfahren, die vom Inklusionsbetrieb angebotenen Pflegearbeiten dürften dagegen auch künftig auf eine stabile und zunehmende Nachfrage treffen.
- Hinzu kommt, dass eine Zunahme der Betriebe konstatiert werden kann, die Mitarbeiterzahlen ebenfalls stiegen und die Insolvenzquote nahe dem Tiefststand blieb. Obwohl auch die Zahl der Fachunternehmen gestiegen ist, d.h. der Wettbewerb zunahm, konnten die einzelnen Betriebe auch den durchschnittlichen Betriebserlös steigern. Die Markteinstiegschancen sind somit weiterhin positiv zu beurteilen.
- Risiken ergeben sich durch die Notwendigkeit einer zumindest annähernd marktkonformen Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass beim vorliegenden Konzept im besonderen Maße durch die Personalauswahl und die arbeitsbegleitende Betreuung eine Sicherstellung der Leistungsfähigkeit und somit des betrieblichen Erfolgs gewährleistet werden kann. (...)

- Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Planung ist anzumerken, dass ausreichende Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow realisiert werden, der langfristig die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter ermöglicht. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass wachstumsbedingte Kostensteigerungen und somit temporäre Zahlungsmittelabflüsse auftreten, die Zahlungsfähigkeit bleibt jedoch in jedem Fall erhalten und wird gegebenenfalls durch Mittel des Gesellschafters sichergestellt.
- Die Planungsrechnungen basieren dabei auf einer moderaten und marktüblichen Kapazitätsauslastung und einem Anteil am lokalen Markt (Stadtgebiet Bonn) der ebenfalls als moderat und realisierbar bezeichnet werden muss, so dass im Rahmen des Gründungsvorhabens eine marktkompatible Produktivitätsplanung konstatiert werden kann.

Zusammenfassend handelt es sich unter Berücksichtigung der internen und externen Erfolgsfaktoren um ein wirtschaftliches Vorhaben, so dass von einer langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeitende ausgegangen werden kann. Die Förderung des Vorhabens ist daher u.E. zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 17.01.2024).

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung und Anerkennung als Inklusionsunternehmen werden für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionen in Höhe von 101.000 € geltend gemacht. Darin enthalten sind Kosten für eine Pritsche mit Hebekran (39 T €), einen Minibagger inkl. Anhänger (38 T €), ein Transportfahrzeug (18 T €) sowie Maschinen und Werkzeuge für den Garten- und Landschaftsbau (6 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 59% der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 41.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 05.2024	2025	2026	2027	2028
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto) in €	52.105	91.108	92.931	94.789	96.685
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	15.631	27.333	27.879	28.437	29.006
Zuschuss § 217 SGB IX in €	6.300	10.800	10.800	10.800	10.800
Zuschüsse Gesamt in €	21.931	38.133	38.679	39.237	39.806

3.1.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der VFG Inklusiv gmbH als Inklusionsunternehmen. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 60.000 € und laufende Zuschüsse gem. § 217 SGB IX und § 27 SchwbAV von bis zu 21.931 € für das Jahr 2024 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben

4.1 WRS gGmbH

Die WRS gGmbH mit Sitz in Gummersbach wurde im Jahr 1995 von dem Oberbergischen Verein zur Hilfe für psychisch Behinderte e.V. (Hauptgesellschafter) und dem Kreiskrankenhaus Gummersbach (Minderheitsgesellschafter) gegründet. Die Anerkennung als Integrationsunternehmen erfolgte im Jahr 2003, Geschäftsführer ist Herr Henrik Wargenau. Die WRS gGmbH bietet seither insbesondere für Kunden aus dem Gesundheits- und Sozialwesen (Krankenhäuser, Reha-Kliniken, Senioren- und Behinderteneinrichtungen) verschiedenste Servicedienstleistungen an. Dabei ist es ihr gelungen, Professionalisierung und Wachstum erfolgreich miteinander zu verknüpfen und sich so nachhaltig am Markt zu etablieren. Derzeit differenziert sich das Leistungsprogramm in folgende Geschäftsfelder: Digitalisierung von sensiblen Dokumenten und Akten (WRS SCAN), desinfizierende Reinigung von Wischtexilien (WRS PURE), Sachgütertransporte und Personenbeförderung (WRS MOVE, WRS GO) sowie Dienstleistungen und Hilfstätigkeiten in Großküchenbetrieben (WRS FOOD). Der Geschäftsbereich der WRS FOOD wird nach Kündigung des Dienstleistungsvertrages durch den Kooperationspartner jedoch nach knapp 10-jährigen Fortbestand zum 31.12.23 aufgegeben. Das Inklusionsunternehmen beschäftigt aktuell 120 Mitarbeitende, davon 47 Personen der besonderen Zielgruppe des § 215 SGB IX.

4.1.1. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die WRS gGmbH beabsichtigt nunmehr das Geschäftsfeld der WRS GO, im Rahmen dessen seit 2009 am Standort Gummersbach Personen- und Sachtransporte durchgeführt werden, nach zuletzt erfolgreichem Ausbau im Frühjahr 2023 sowie Akquise weiterer Aufträge erneut zu erweitern. Dazu sollen durch die Anschaffung von insgesamt vier weiteren Fahrzeugen sowohl der Bereich der unqualifizierten Krankenfahrten mittels Liegendmietwagen (Entlassungs- und Verlegungsfahrten bzw. Konsilffahrten von Patienten) als auch der Bereich der Beförderung von gehfähigen Patienten und Personen (Fahrten der ambulanten Gesundheitsversorgung sowie für Behindertenwerkstätten) bedarfsgerecht und zukunfts-fähig weiterentwickelt werden. Dabei bieten insbesondere die Liegendfahrten ein niederschwelliges Beschäftigungsangebot, da die Fahrzeuge immer doppelt besetzt werden müssen und neben dem Vorliegen eines Personenbeförderungsscheines keine spezielle medizinisch-fachliche Ausbildung erforderlich ist. Aufgrund der vielfältigen Einsatzmöglichkeiten ist das Geschäftsfeld aber auch grundsätzlich als sehr gut geeignet für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung einzuschätzen. Insgesamt sollen im Zuge des Erweiterungsvorhabens mindestens acht sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze entstehen, davon fünf für Mitarbeitende der Zielgruppe (aktuell werden im Geschäftsbereich der WRS GO 32 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, 16 davon der Zielgruppe). Die Arbeitsplätze sind als Voll- und Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung liegt über dem gesetzlichen Mindestlohn. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird im Rahmen eines Kooperationsvertrags durch fachlich qualifiziertes Personal der Kreiskrankenhaus Gummersbach GmbH sichergestellt.

4.1.2. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor: „(...)

- Der Geschäftsbereich WRS GO konnte sich am Markt etablieren, weist eine kontinuierliche und steigende Auslastung der Fahrzeuge auf und kann neben den zunehmenden Umsatzvolumina mittlerweile auch tendenziell steigende Gewinne bzw. Deckungsbeiträge erzielen.
- Eine wirtschaftliche und kontinuierliche Auslastung der neuen Fahrzeuge ist zu erwarten, da Bedarf an diesem Angebot im oberbergischen Kreis besteht und der Markt weiterhin Wachstumschancen bietet. Ebenso führt die Erweiterung zu mehr Zuverlässigkeit und Flexibilität auch gegenüber größeren Kunden wie Krankenhäusern und trägt somit zur Zukunftssicherung des bestehenden Angebotes und der Arbeitsplätze bei.
- Hinsichtlich der Marktgegebenheiten ist darauf hinzuweisen, dass der Großteil der Krankenförderung auf das Transportmittel Taxi/Mietwagen entfällt, d.h. auf die auch von der WRS GO angebotenen Krankenfahrten. Mehr als 39 Millionen Fahrten von insgesamt 53,5 Millionen Fahrten sind mit diesen Transportmitteln zu verzeichnen.

Es kann zusammenfassend von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der neuen sowie der bereits bestehenden Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeitende ausgegangen werden. Die Förderung des Vorhabens ist daher u.E. zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 08.12.2023).

4.1.3. Bezuschussung

Im Rahmen der Erweiterung macht die WRS gGmbH Investitionen von 236.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für zwei Fahrzeuge für Liegend- und Sitzendfahrten inklusive Umbau (126 T €) sowie zwei Fahrzeuge für den Transport von gehfähigen Personen (110 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 100.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 42% der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 136.000 € soll durch einen Zuschuss der Aktion Mensch sowie aus Eigenmitteln finanziert werden. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über die Eintragung einer Grundschuld. Es wird eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.1.4. Bewilligung

Die Erweiterung der WRS gGmbH um fünf Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 100.000 € zu den Investitionskosten sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

D r . S c h w a r z

Anlage zur Vorlage Nr. 15/2182:

Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem.

§§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von fünf Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e oder § 16 i SGB II (Teilhabechancengesetz) gefördert werden und nur eingeschränkt sozialversicherungspflichtig sind, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 300,- € pro Monat (ab dem 01.01.2023; zuvor 210,- € pro Monat).

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe

2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e und § 16 i SGB II (Job Perspektive) sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.3. LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzlichen Leistungen gem. §§ 61, 61a SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

2.2.3.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

2.2.3.2 Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

2.3. Stiftungsmittel

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2 %. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem.

§ 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bis zu diesem Zeitpunkt nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

Vorlage Nr. 15/2138

öffentlich

Datum: 21.02.2024
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Hr. Rohde/Hr. Kusch

Schulausschuss	04.03.2024	Kenntnis
Sozialausschuss	05.03.2024	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	19.04.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	23.04.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Weiterentwicklung der Arbeit der Integrationsfachdienste

Beschlussvorschlag:

Der Finanzierungsanpassung der rheinischen Integrationsfachdienste wird gemäß Vorlage Nr. 15/2138 zugestimmt. Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes und umfasst für das Jahr 2024 und die Folgejahre Mehrkosten in Höhe von 1,5 Mio. € pro Jahr. Die Mehrkosten sind in der Haushaltsplanung der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes enthalten.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A 041.04
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Im Rheinland arbeiten derzeit 18 Integrationsfachdienste (IFD) mit 322 Fachkräften auf 192,28 Personalstellen. An diesen IFD, die sich i. d. R. an den regionalen Zuschnitten der Arbeitsagenturbezirke bzw. den Bezirken der kommunalen Träger der Arbeitsvermittlung orientieren, sind insgesamt 32 Trägervereine und -gesellschaften beteiligt. Die inhaltlichen Aufgaben der IFD unterteilen sich in:

- Beratung und Begleitung berufstätiger Personen mit einer Schwerbehinderung (Berufsbegleitung) und deren Arbeitgeber
- Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt für
 - arbeitsuchende Personen aus Werkstätten für Menschen mit Behinderung („LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“, siehe Vorlage Nr. 14/4014),
 - arbeitsuchende Rehabilitanden im Auftrag von Trägern der Rehabilitation
 - arbeitsuchende Personen im Auftrag zugelassener kommunaler Träger der Arbeitsvermittlung (sog. Optionskommunen)
- Berufsorientierung und Vermittlung von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf – KAoA-STAR.

Über die Arbeit der IFD im Rheinland wurde mit der Vorlage Nr. 15/1607 im April 2023 berichtet. Die aktuelle Finanzierung wurde auf Basis der Vorlage Nr. 14/4016 im Juni 2020 beschlossen. Wie in dieser Vorlage dargestellt, verpflichtet sich das LVR-Inklusionsamt, die Finanzierungsbedarfe regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Aufgrund erheblicher Kostensteigerungen bei den Sach- und Gemeinkosten, insbesondere der Arbeitgeberkosten und geänderter Aufgaben in der Funktion des regionalen Ansprechpartners, ist eine Anpassung der Finanzierung der IFD erforderlich.

Für die Umsetzung dieser in der Vorlage Nr. 15/2138 dargestellten Anpassungen entstehen im Rheinland für das Jahr 2024 und die Folgejahre Kosten in Höhe von jährlich 1,5 Mio. EURO. Diese Mehrkosten sind in der Haushaltsplanung der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes enthalten.

Diese Vorlage berührt unmittelbar die Zielrichtung Z2 (Personenzentrierung) sowie mittelbar alle Zielfelder des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2138:

1. Ausgangslage

Im Rheinland arbeiten derzeit 18 Integrationsfachdienste (IFD) mit 322 Fachkräften auf 192,28 Personalstellen. An diesen IFD, die sich i.d.R. an den regionalen Zuschnitten der Arbeitsagenturbezirke bzw. den Bezirken der kommunalen Träger der Arbeitsvermittlung orientieren, sind insgesamt 30 Trägervereine und -gesellschaften beteiligt. Die inhaltlichen Aufgaben der IFD unterteilen sich in:

- Beratung und Begleitung berufstätiger Personen mit einer Schwerbehinderung (Berufsbegleitung) und deren Arbeitgeber,
- Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt für
 - arbeitsuchende Personen aus Werkstätten für Menschen mit Behinderung („LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“, siehe Vorlage Nr. 14/4014)
 - arbeitsuchende Rehabilitanden im Auftrag von Trägern der Rehabilitation
 - arbeitsuchende Personen im Auftrag zugelassener kommunaler Träger der Arbeitsvermittlung (sog. Optionskommunen)
- Berufsorientierung und Vermittlung von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf – KAoA-STAR.

Neben der oben genannten aufgabenbezogenen Spezialisierung innerhalb der IFD zeichnen sich die rheinischen IFD auch durch eine behinderungsspezifische Binnendifferenzierung aus. Alle oben genannten Aufgabenbereiche sind innerhalb der IFD zusätzlich auch auf verschiedene Behinderungsarten ausgerichtet, das heißt, es gibt flächendeckende Angebote in den oben genannten Aufgabenbereichen für Menschen mit seelischen Erkrankungen, geistigen und körperlichen Behinderungen sowie Hör- und Sehbehinderungen. Darüber hinaus hat das LVR-Inklusionsamt im Rahmen von Modellprojekten spezifische IFD-Hilfen für Personen mit anderen Behinderungsbildern erprobt und in der Praxis eingeführt. Dies sind z. B. Hilfen für Menschen aus dem Autismus-Spektrum oder Personen mit erworbener Hirnschädigung.

Über die inhaltlichen Schwerpunkte und Veränderungen innerhalb der Arbeit der rheinischen IFD hat die Verwaltung dem LVR-Sozialausschuss zuletzt in seiner Sitzung im April 2023 (Vorlage Nr. 15/1657) ausführlich berichtet. Im Juni 2020 wurde die Finanzierung der rheinischen IFD zuletzt angepasst (Nr. 14/4016).

1.1. Aktuelle Entwicklungen

Neben den in der Vorlage Nr. 14/4016 dargestellten Trends haben weitere Entwicklungen Auswirkungen auf die Arbeit, die Auslastung und die Organisation der rheinischen IFD. Diese Entwicklungen sind im Wesentlichen:

- Zunahme der Beauftragungen von fachdienstlichen Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren.
Das LVR-Inklusionsamt hat in den letzten Jahren zusammen mit den IFD kontinuierlich daran gearbeitet, die Qualität der fachdienstlichen Stellungnahmen, die

durch die IFD erstellt werden, zu verbessern. Die deutliche Zunahme der Beauftragungen von Fachdienstlichen Stellungnahmen, zum Beispiel zur Klärung der Frage, wie groß bei einem Beschäftigten mit Schwerbehinderung der behinderungsbedingte Unterstützungsbedarf ist, zeigt, dass diese Stellungnahmen mittlerweile in vielen Verwaltungsverfahren eine wichtige Entscheidungsgrundlage darstellen. Dies betrifft besonders Entscheidungen über Leistungen an Arbeitgeber nach § 27 SchwbAV oder im Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX. Durchschnittlich muss pro Fachdienstlicher Stellungnahme mit einem Recherche- und Bearbeitungsaufwand von ca. 20 Stunden kalkuliert werden. Dies entspricht bei einer Anzahl von 890 Fachdienstlichen Stellungnahmen im Jahr 2022 einem Aufwand von ungefähr 10 Vollzeitäquivalenten.

- Zunahme von Arbeitgeberanfragen nach einzelfallunabhängiger Beratung.
Zu den Aufgaben des IFD gehört neben der einzelfallbezogenen Arbeit auch die Information und Beratung von Arbeitgebern im Zusammenhang mit allen Fragen der Beschäftigung von Menschen mit einer Schwerbehinderung. Diese Anfragen nehmen in den letzten Jahren kontinuierlich zu, da Arbeitgeber zunehmend im Rahmen der Fachkräftesicherung die Arbeit so organisieren, dass Menschen mit Behinderung länger wertschöpfend im Betrieb eingesetzt werden können. In diesem Zusammenhang werden von vielen Arbeitgebern die Informationen und innerbetrieblichen Schulungsmöglichkeiten der IFD sehr geschätzt. Viele dieser Anfragen können nun im regionalen Netzwerk auch von den neuen Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) übernommen werden, zumindest soweit sie keinen unmittelbaren Bezug zu konkreten Personen oder Behindertenbildern haben.
- Zunahme der im Rahmen der Berufsorientierung begleiteten Schüler*innen mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Förderung an Förderschulen und insbesondere im Gemeinsamen Lernen.
Hierdurch verändern sich die Anforderungen an die IFD in besonderer Weise. Während die Bereiche Berufsbegleitung und Vermittlung von klassischer Einzelfallarbeit mit den Personen mit einer Schwerbehinderung und ihren Arbeitgebern geprägt sind, erfolgt die Berufsorientierung durch die Angebote einzelner standardisierter Elemente der Berufsorientierung. Diese Elemente ergeben sich aus dem modularen Aufbau des Landesprogramms KAoA und müssen oftmals für Gruppen von Schüler*innen organisiert werden, die verschiedene Schulen im Gemeinsamen Lernen besuchen und entsprechend weit regional verteilt sind. Dies erfordert neue Wege der Arbeitsorganisation innerhalb der IFD und auch außerhalb des klassischen „Betriebsgeschäftes“, wie z. B. Terminorganisation und -absprachen mit zahlreichen Schulleitungen, Eltern, Schüler*innen.

1.2. Die Finanzierung der Integrationsfachdienste

Die Finanzierung der rheinischen Integrationsfachdienste wurde auf Basis der Vorlage Nr. 14/4016 zum Jahr 2020 neu geregelt. In dieser Vorlage verpflichtete sich das LVR-Inklusionsamt durch Prüfung der jährlichen Verwendungsnachweise regelmäßig festzustellen, ob die Finanzierung die bei den IFD entstehenden notwendigen Kosten deckt. Diese Anforderung ergibt sich auch aus § 27a SchwbAV.

Die aktuelle IFD-Finanzierung besteht aus drei Teilen:

- Spitzabrechnung der Bruttopersonalkosten der IFD-Fachkräfte und
- pauschale Finanzierung der Geschäftsführungs-, Sach-, Verwaltungs- und Raumkosten in Höhe von
 - 39.000 EURO pro voller Fachkraftstelle für die ersten fünf Personalstellen im IFD,
 - 33.000 EURO pro voller Fachkraftstelle ab der sechsten Personalstelle im IFD und
- je 500 EURO pro Fachkraftstelle für die Ausübung der Funktion des Ansprechpartners für den IFD-Verbund.

Im Rahmen der jährlichen Prüfung der IFD-Verwendungsnachweise ist in den letzten Jahren festzustellen, dass die Pauschale für die Gemeinkosten nicht mehr überall die notwendigen IFD-Kosten deckt und bei allen IFD-Trägern auch keine Möglichkeit zur Rücklagenbildung für Neu-/Ersatzanschaffungen mehr besteht. IFD-Träger können aus der bestehenden Finanzierung in einem definierten Rahmen Rücklagen bilden, um diese im Folgejahr, zum Beispiel für Neuanschaffungen von Ausstattung (EDV, Büroausstattung und ähnlichem) zweckentsprechend aufzulösen.

2. Planungen zur Weiterentwicklung der IFD-Finanzierung im Rheinland

Wie unter 1.2. dargestellt, ist die Finanzierung der IFD, die letztmalig im Jahr 2020 angepasst wurde, nicht mehr kostendeckend. Insbesondere deckt die Pauschale für Geschäftsführungs-, Sach-, Gemein- und Raumkosten die tatsächlichen Kosten nicht mehr. Dies ergibt sich aus der jährlichen Prüfung der Verwendungsnachweise der IFD von Seiten des LVR-Inklusionsamtes.

Da es zu den Aufgaben des LVR-Inklusionsamtes gehört, die IFD-Finanzierung regelmäßig zu überprüfen, wurde im September 2023 eine Arbeitsgruppe aus IFD-Vertreter*innen und Mitarbeiter*innen des LVR-Inklusionsamtes gebildet, um die Kostensituation zu analysieren und ggfs. Vorschläge für eine Anpassung zu erarbeiten.

Dabei haben die beteiligten Vertreter*innen der IFD-Träger freiwillig ihre jeweiligen betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA) gegenüber dem LVR-Inklusionsamt offen gelegt, um die Realkosten nachvollziehbar zu machen.

Aus der Pauschale des LVR-Inklusionsamtes müssen verschiedene Aufgaben finanziert bzw. Kosten gedeckt werden, die sich in den letzten Jahren unterschiedlich entwickelt haben.

- Sach-, Gemein- und Raumkosten (inklusive Mietnebenkosten, wie z. B. für Heizung und Energie) – diese Kosten haben sich in den letzten Jahren aufgrund hoher Inflation und gestiegener Energiekosten sehr stark erhöht. Im Durchschnitt haben sich diese Kosten um knapp 18% erhöht.

- Geschäftsführung und Leitungskosten – diese Kosten sind i. d. R. Aufwendungen für Geschäftsführungs- und Leitungspersonal. Anders als bei den Kosten der IFD-Fachberater*innen, deren Lohn in voller Höhe refinanziert wird, müssen die Personalaufwendungen für Geschäftsführer*innen und bei allen IFD-Trägern anteilig aus der Pauschale finanziert werden. Wegen der relativ hohen Tarifabschlüsse der letzten Jahre, sind aus den Pauschalen die Löhne und Gehälter der Geschäftsführungs- und Leitungskräfte anteilig nicht mehr kostendeckend finanzierbar. Auch hier lag die durchschnittliche Kostensteigerung bei ca. 18%.
- Ursprünglich war die Funktion des Ansprechpartners als reine zentrale Kontaktstelle eines IFD-Verbundes für externe Anfragen vorgesehen. Mittlerweile hat sich daraus – auch auf Betreiben des LVR-Inklusionsamtes – ein sehr viel umfassenderes Aufgabenprofil entwickelt, welches sowohl frühere Aufgaben der Fachaufsicht als auch die Repräsentanz des IFD-Verbundes in Gremien, gegenüber Kostenträgern, Schulen und anderen Kooperationspartnern beinhaltet. Dies ist mit einer Pauschale i. H. v. 500 EURO bei weitem nicht mehr ausreichend finanziert.

Aufgrund der nicht mehr kostendeckenden Finanzierung verfügen die Träger über keine bzw. nur sehr geringe Rücklagen, d. h. die vorgesehenen Rücklagen für (Ersatz-) Investitionen können nicht mehr gebildet werden.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Möglichkeit der Rücklagenbildung, die sich rechnerisch an der Zahl der Personalstellen pro Träger (5.000 EURO pro voller Fachkraftstelle) orientiert, anzuheben. Dadurch wird mehr Spielräume für die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen für Modernisierungen, technische Anpassungen und Ersatzbeschaffungen geschaffen. Zukünftig sollen die IFD-Träger die Möglichkeit haben, einen Betrag von 10.000 EURO pro Fachkraftstelle über mehrere Jahre als Rücklage zu bilden, die zweckentsprechend für den IFD verwendet werden muss und auch größere Anschaffungen (Software zur IT-Sicherheit, Ersatzbeschaffung von Hardware, o. ä.) ermöglicht.

Da seit der letzten Finanzierungsanpassung sowohl im Bereich der Sachkosten als auch der Personalkosten erhebliche Kostensteigerungen – z. B. aufgrund hoher allgemeiner Teuerung, überdurchschnittlicher Teuerung bei Energie- und Heizkosten, hoher Tarifabschlüsse - zu verzeichnen waren, die sich auch im Bereich der Sach- und Gemeinkosten sowie der Ausübung der Ansprechpartnerfunktion auswirken, wird zudem vorgeschlagen, die Pauschale für Sach- und Gemeinkosten sowie für die Ansprechpartnerfunktion für alle Träger um rd. 22 % anzuheben. Die Pauschalen betragen dann

- 40.000 EURO pro voller Fachkraftstelle als Grundpauschale für alle IFD-Träger.
- Ein Erhöhungsbetrag in Höhe von 3.000 EURO pro voller Fachkraftstelle für die ersten 5 Personalstellen im IFD. Diese Erhöhung dient vor allem kleineren Trägern, da einige ihrer Kostenpositionen gegenüber größeren Trägern ungleich teurer sind, wie z. B. Mietkosten).
- 3.000 EURO pro Fachkraftstelle für die Ausübung der seit 2020 erheblich erweiterten Ansprechpartnerfunktion in den IFD-Verbänden.

Die Gegenüberstellung der alten zur neuen Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Stellen	Alte Pauschale	Neue Pauschale	Steigerung in %
1.-5. Stelle	39.500	46.000	16,5%
Ab 6. Stelle	33.500	43.000	28,4%
Mittelwert	36.500	44.500	22%

Zusammenfassend erhalten die IFD-Träger eine Erhöhung der Finanzierung i.h.v. 22% als Ausgleich zur den gestiegenen Kosten und eine Erweiterung der Aufgaben der Ansprechpartnerfunktion innerhalb eines IFD-Verbundes. Zusätzlich können die Träger eine höhere zweckgebundene Rücklage i.H.v. 10.000 EURO bilden.

Die Mehrkosten entsprechen weitestgehend der tatsächlichen bzw. prognostizierten Inflationsrate 2020 - 2025 i.H.v. 23,5% (Quelle: DESTATIS) und sind in der Haushaltsplanung der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes enthalten.

Da die überproportionalen Preisentwicklungen seit dem Jahr 2020 sowie die inhaltliche Erweiterung der Aufgaben der Fachaufsicht bereits Auswirkungen auf die laufende IFD-Finanzierung hatten, wird vorgeschlagen, die Anpassung der Finanzierung rückwirkend zum 01.01.2024 umzusetzen. Das LVR-Inklusionsamt geht auch aufgrund eines prognostizierten Rückgangs der Inflationsrate davon aus, dass mit der vorgeschlagenen Anpassung die IFD-Finanzierung für die nächsten Jahre kostendeckend und auskömmlich ist.

3. Beschlussvorschlag

Der Finanzierungsanpassung der rheinischen Integrationsfachdienste wird gemäß Vorlage Nr. 15/2138 zugestimmt. Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes und umfasst für das Jahr 2024 und die Folgejahre Mehrkosten in Höhe von 1,5 Mio. € pro Jahr. Die Mehrkosten sind in der Haushaltsplanung der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes enthalten.

In Vertretung

D r . S c h w a r z

Vorlage Nr. 15/2205

öffentlich

Datum: 26.02.2024
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Hr. Rohde

Schulausschuss	04.03.2024	Kenntnis
Sozialausschuss	05.03.2024	Beschluss
Ausschuss für Inklusion	18.04.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Aufbau eines Ausbildungs- und Inklusionsbetriebes für Consultants für
Diversität und Inklusion für WfbM-Abgänger*innen.**

Beschlussvorschlag:

Die Finanzierung einer 24-monatigen Vorbereitungsphase für die Planung, den Aufbau und die Durchführung einer Qualifizierung von WfbM-Wechslern zu Consultants/Berater*innen für Inklusion sowie dem Aufbau eines Inklusionsbetriebes COIN gemeinnützige GmbH mit insgesamt bis zu 42 Arbeitsplätzen im Rheinland, in Rheinland-Pfalz und dem Saarland aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes in Höhe von 222.167 EUR wird gemäß Vorlage Nr. 15/2205 beschlossen. Die Umsetzung des Beschlusses steht unter dem Vorbehalt der Realisierung der Gesamtfinanzierung.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A 041
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

D r . S c h w a r z

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Es soll ein neues Unternehmen
gegründet werden.

Es soll COIN gGmbH heißen.



Dort sollen Menschen mit Behinderung
einen Ausbildungs-Platz bekommen.

Sie haben vorher in einer
Werkstatt für Menschen mit Behinderung
gearbeitet.



Die Ausbildung bereitet sie
auf ihren späteren Beruf vor.

Dieser Beruf heißt:

Berater für Inklusion

Sie beraten dann Unter-Nehmen zum Thema Arbeit für
Menschen mit einer Schwer-Behinderung.

Die Kieler Stiftung Drachensee und die
Dialogue Social Enter-Prise GmbH (DSE)
brauchen Geld.



Damit sie die Ausbildung durchführen können.
Daher haben sie einen Förder-Antrag gestellt:
beim LVR-Inklusions-Amt.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

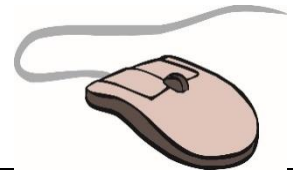
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache

finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder:

© Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Die Kieler Stiftung Drachensee plant in enger Kooperation mit der Dialogue Social Enterprise GmbH (DSE) die Gründung und den Aufbau des Inklusionsbetriebes COIN gemeinnützige GmbH und damit verbunden die Neuschaffung von bis zu 42 sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen, von denen 18 mit Wechslern aus einer Werkstatt für behinderte Menschen besetzt werden sollen. Das Projekt ist als überregionales Vorhaben in drei Bundesländern bzw. Regionen – Rheinland-Pfalz, Rheinland und Saarland – konzipiert.

Die Kieler Stiftung Drachensee ist dem LVR-Inklusionsamt bereits aus dem erfolgreich umgesetzten Projekt der Bildungsfachkräfte an der TH Köln bekannt. Dieses Projekt hatte seinen Ursprung in einer Informationsreise des LVR-Schulausschusses nach Schleswig-Holstein, bei der das Projekt an der Universität in Kiel vorgestellt wurde. Die insgesamt sieben Bildungsfachkräfte haben mittlerweile nach erfolgreicher Ausbildung alle eine Festanstellung an der TH Köln und damit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Aufgrund der in diesem Projekt gemeinsam gesammelten positiven Erfahrungen hat sich die Stiftung Drachensee in Kooperation mit der DSE mit dem vorliegenden Antrag an den LVR gewandt. In den darauffolgenden Gesprächen bekundeten die Integrationsämter in Rheinland-Pfalz und im Saarland ihr Interesse, an dem Projekt gemeinschaftlich mitzuwirken.

Der vorliegende Ansatz ist komplett neu und soll in Deutschland erstmals umgesetzt werden. Hieraus resultiert der Aufbau des Projektes in den nachfolgend dargestellten drei Projektphasen.

Die Ziele des Vorhabens sind:

- Menschen mit wesentlicher Behinderung aus einer WfbM sollen zu Consultants/Berater*innen für Inklusion ausgebildet werden.
- Die Beratungsleistungen der Consultants/Berater*innen für Inklusion sollen mit klassischen Unternehmensberatungsleistungen kombiniert und am Markt etabliert werden.
- Für die ausgebildeten Consultants/Berater*innen für Inklusion sollen in dem Inklusionsbetrieb COIN gGmbH dauerhafte, sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze entstehen.
- Langfristig sollen dadurch auch Beschäftigungsperspektiven für die Consultants/Berater*innen für Inklusion außerhalb des Inklusionsbetriebes entstehen und der Ausbildungsgang der Consultants/Berater*innen für Inklusion – auch durch andere Institutionen oder Unternehmen – verstetigt werden.

Für das Gesamtvorhaben sind drei Phasen geplant. Diese sind:

- Eine 24-monatige Vorbereitungsphase (04/2024 bis 03/2026).
- Eine 42-monatige Durchführungsphase (04/2026 bis 08/2029)
- Die anschließende Verstetigungsphase des Inklusionsbetriebes COIN gGmbH (ab 09/2029)

Für die 24-monatige Vorbereitungsphase hat die Stiftung Drachensee in enger Kooperation mit der DSE insgesamt Kosten in Höhe von ca. 666.500 EURO kalkuliert. Diese Kosten verteilen sich zu gleichen Teilen auf die Integrations- bzw. Inklusionsämter in Mainz, Köln und Saarbrücken, so dass der Anteil des LVR-Inklusionsamtes für die 24-monatige Vorbereitungsphase 222.167 EURO aus Mitteln der Ausgleichsabgabe beträgt.

Es handelt sich um eine Förderung aus der Ausgleichsabgabe nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV).

Die Finanzierung der 24-monatigen Vorbereitungsphase beinhaltet keine verbindliche Zusage, im Anschluss die Phasen zwei und drei zu finanzieren. Hierüber ist mit entsprechender Vorlage an den Ausschuss neu zu beschließen.

Sollten die Phasen zwei und drei realisiert werden, bedeutet dies im Ergebnis eine zu einem Drittel anteilige Förderung des Inklusionsbetriebes COIN gGmbH durch das LVR-Inklusionsamt zu den allgemeinen Fördersätzen, die für alle aus der Ausgleichsabgabe geförderten Inklusionsbetriebe gelten.

Die Finanzierung steht außerdem unter dem Vorbehalt, dass die Länder Rheinland-Pfalz und Saarland sich ebenfalls an dem Projekt beteiligen. Die jeweilige Abstimmung verläuft parallel zur Beschlussfassung beim LVR. Über den aktuellen Stand der Beschlussfassung wird in der Ausschusssitzung berichtet.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtungen Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung ausgestalten), Z2 (Die Personenzentrierung weiterentwickeln), Z4 (den inklusiven Sozialraum mitgestalten, Z9 (Menschenrechtsbildung systematisch betreiben) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und trägt zur Bewusstseinsförderung in Unternehmen, Behörden, Verbänden und anderen Organisationen im Rheinland bei.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2205:

Die Kieler Stiftung Drachensee plant in enger Kooperation mit der Dialogue Social Enterprise GmbH (DSE) die Gründung und den Aufbau des Inklusionsbetriebes COIN gemeinnützige GmbH und damit verbunden die Neuschaffung von bis zu 42 sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen, von denen 18 mit Wechslern aus einer Werkstatt für behinderte Menschen besetzt werden sollen. Das Projekt ist als überregionales Vorhaben in drei Bundesländern bzw. Regionen – Rheinland-Pfalz, Rheinland und Saarland – konzipiert. Dabei wird die regionale Verteilung, die Projektsteuerung als auch die Finanzierung zu gleichen Teilen auf die Integrations- bzw. Inklusionsämter in Mainz, Köln und Saarbrücken verteilt.

Menschen mit und ohne Behinderungen haben spezifische Kompetenzen. Menschen mit Behinderungen sind Spezialist*innen für Inklusion bzw. für die Vielfalt dimension Behinderung als einer wesentlichen Dimension von Diversität. Mit ihrem Erfahrungswissen und ihren Perspektiven machen sie Unternehmen und Organisationen kompetenter. Sie fördern zum Wohle aller deren Wertschöpfung und Wertschätzung. Dementsprechend lautet die Zielsetzung der COIN gemeinnützige GmbH: Consulting und Inklusion zusammenbringen, mit Beratung Geld verdienen, Menschen mit Behinderungen aus der WfbM als Consultant/Berater*in für Inklusion ausbilden und über einen innovativen Inklusionsbetrieb Arbeitsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bieten.

Das Vorhaben nimmt Menschen mit einer wesentlichen Behinderung in den Fokus, die bislang in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) tätig sind und denen mit der COIN gemeinnützigen GmbH Teilhabe- und Verwirklichungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Consultant/Berater*in für Inklusion eröffnet werden sollen. Dies schließt Menschen mit sogenannten geistigen Behinderungen in besonderer Weise ein (jedoch andere Behinderungen nicht aus), weil sie den größten Anteil der Zielgruppe ausmachen. Laut der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) WfbM verteilen sich die Zielgruppen in WfbM wie folgt: ca. 75 % geistige, 22 % psychische und 3 % körperliche Behinderungen (Stand 2022).

1 Der Inklusionsbetrieb COIN gemeinnützige GmbH

Gegenstand des Unternehmens sind inklusionsorientierte Beratungsleistungen für Unternehmen, Behörden, Verbände und andere Organisationen. Zweck des Unternehmens COIN gemeinnützige GmbH ist, das Potenzial von Menschen mit wesentlichen Behinderungen zu entfalten sowie deren Beratungskompetenzen in verschiedenen Organisationsformen und auf allen Ebenen der Organisation zu fördern und einzusetzen.

Die Vision in Bezug auf die Beratungswelt lautet:

Menschen mit Behinderungen sind Mitgestaltende in der Beratung (Consulting). Als ausgebildete Spezialist*innen in eigener Sache haben sie vollen und gleichberechtigten Zugang zur Gestaltung und Ausübung von Beratungssettings, denn in allen Beratungsbereichen sind die spezifischen Perspektiven, Situationen und Verhältnisse der Diversitätskategorie Behinderungen erforderlich und bereichernd, um gesellschaftliche Entwicklung bei gleichberechtigter Teilhabe und voller Partizipation zu erreichen.

Die Ziele des Vorhabens sind:

- Mensch mit wesentlicher Behinderung aus einer WfbM sollen zu Consultants/Berater*innen für Inklusion ausgebildet werden.
- Die Beratungsleistungen der Consultants/Berater*innen für Inklusion sollen mit klassischen Unternehmensberatungsleistungen kombiniert und am Markt etabliert werden.
- Für die ausgebildeten Consultants/Berater*innen für Inklusion sollen in dem Inklusionsbetrieb COIN gGmbH dauerhafte, sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze entstehen.
- Langfristig sollen dadurch auch Beschäftigungsperspektiven für die Consultants/Berater*innen für Inklusion außerhalb des Inklusionsbetriebes entstehen und der Ausbildungsgang der Consultants/Berater*innen für Inklusion – auch durch andere Institutionen oder Unternehmen – verstetigt werden.

1.1 Namensgebung und Gesellschaftsform

COIN ist ein Akronym aus Consulting und Inklusion. COIN in deutscher Übersetzung bedeutet Münze. Im Sprachgebrauch steht COIN dafür, eine gute Idee in klingende Münzen umsetzen. Die COIN gemeinnützige GmbH wird gegründet, damit Menschen mit Behinderungen mit ihren Kompetenzen Geld am Markt erwirtschaften können. Es handelt sich nicht um ein soziales Vorhaben, sondern um den Aufbau und die Etablierung eines marktorientierten Unternehmens. Die Planung sieht vor, die Gründung in Zusammenarbeit mit Beratungsfirmen und Unternehmen der freien Wirtschaft durchzuführen, die einen Fokus auf inklusionsorientierte Entwicklung legen. Zugleich sollen Überschüsse nicht als Gewinne für privatwirtschaftliche Interessen abgeschöpft, sondern für gemeinnützige Aktivitäten zugunsten der umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und für deren Selbstbestimmung genutzt werden. Deshalb wird der Aufbau einer gemeinnützigen Gesellschaft angestrebt. Aufgrund der gewollten und sinnhaften Zusammenarbeit von Menschen mit und ohne Behinderungen wird die COIN GmbH als Inklusionsbetrieb (§ 215 SGB IX) in Mainz, Köln und Saarbrücken aufgebaut.

2 Die Antragsteller

Hauptantragssteller ist die Stiftung Drachensee in enger Kooperation mit der Dialogue Social Enterprise GmbH (DSE). Die Initiatoren sind Dr. Andreas Heinecke, DSE-Gründer, und Dr. Jan Wiedemann, Vorstand der Stiftung Drachensee und Gründer des Instituts für Inklusive Bildung. Beide Initiatoren sind Ashoka-Fellows und haben ihre systemische Veränderungswirkung mehrfach unter Beweis gestellt. Ashoka ist ein Netzwerk aus erfolgreichen innovativen Unternehmer*innen, die als Ashoka-Fellows auch beratend für Grüner*innen im Bereich des sozialen Unternehmer*innentums ehrenamtlich tätig sind.

Mit Dialogue Social Enterprise hat Andreas Heinecke eine Kette sozialer Innovationen ausgelöst und eine internationale sozialunternehmerische Institution geschaffen. 1988 hat er zum ersten Mal den Dialog im Dunkeln präsentiert. 1990 schuf er die erste elektronische Zeitung für blinde Leser*innen. Im Jahr 2000 öffnete die erste dauerhafte Dialog-im-Dunkeln-Ausstellung in Hamburg. Nach einem Franchise System findet dieses Konzept seitdem weltweite Verbreitung und Andreas Heinecke übertrug das Modell erfolgreich auf Dialog im Stillen, Dialog mit der Zeit und ein Online-Dialog-Format für Inklusion. Mit dem neuesten Projekt „Innoklusio“ (gefördert vom BMAS) verbindet Andreas Heinecke die

Führungskräfte und die breite Belegschaft von 14 namenhaften Unternehmen und Organisationen mit den Potenzialen der Inklusion. Menschen mit Behinderungen erreichen Mitarbeitende durch Ausstellungen, Führungskräfte durch Seminare und bieten ein Bildungsprogramm für HR-Fachkräfte, damit Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam einen wirtschaftlichen und sozialen Mehrwert schaffen.

Durch ein Modellprojekt von 1993 - 1996 ist es Jan Wiedemann weltweit erstmals gelungen, Menschen mit sogenannten geistigen Behinderungen zu hauptamtlich Lehrenden auszubilden und Arbeitsplätze an Hochschulen zu schaffen. Als Bildungsfachkräfte vermitteln sie Studierenden sowie Lehr-, Fach- und Führungskräften Inklusionskompetenz aus erster Hand. Das im Jahr 1996 von Jan Wiedemann gegründete Institut für Inklusive Bildung ist seit Beginn des Jahres 2021 eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Seitdem hat er an Hochschulen in Heidelberg, Köln, Magdeburg-Stendal und Neubrandenburg ähnliche Institute erfolgreich initiiert. Mit dem Projekt „Deutsches Inklusionszentrum“ (gefördert von der Aktion Mensch Stiftung, der Software AG Stiftung und dem Unternehmer Joachim Schoss) baut die Stiftung Drachensee derzeit fünf Modell-Ausbildungen auf, die Menschen mit Behinderungen aus den WfbM eine fundierte berufliche Grundlage und den Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bieten.

Aufbauend auf den Erfahrungen und Erfolgen von Innoklusio und dem Institut für Inklusive Bildung sollen mit diesem Vorhaben Menschen mit Behinderungen die Chance erhalten, Unternehmen dabei zu unterstützen, inklusiver zu werden. Die Erfahrungen und Erfolge begründen die Erwartung, dass auch das vorliegende Projekt zum Erfolg geführt werden wird.

Die Nachfrage nach inklusiver Unternehmensberatung wächst stetig und wird vom Angebot der herkömmlichen Unternehmensberatungen nicht abgedeckt. Das führt dazu, dass Wirtschaftsunternehmen aus eigenen Mitteln Ansätze inklusiver Unternehmensberatung, wie z.B. die Angebote von Inklupreneur (Vorlage Nr. 15/1803) einkaufen möchten, dies aber an den geringen Kapazitäten der wenigen Anbieter scheitert.

Ein Inklusionsbetrieb soll dafür als Beratungsfirma aufgebaut werden. Beratungsteams aus Menschen mit und ohne Behinderung begleiten die Unternehmen und fördern deren Organisations- und Personalentwicklung sowie die Personalgewinnung. Hierzu werden Beschäftigte von Werkstätten für behinderte Menschen in einer dreijährigen Ausbildung auf ihren späteren Arbeitsplatz vorbereitet. Die Ausbildung erfolgt triadisch: bei Unternehmen (Praxis), an einer Hochschule (Theorie) und durch die Förderung der Teilnehmenden (Teilhabebegleitung).

3 Umsetzungsschritte und Zeitplan

Für das Gesamtvorhaben sind drei Phasen zur Vorbereitung, zum Aufbau bzw. zur Qualifizierung und zum dauerhaften Betrieb des Inklusionsunternehmens geplant. Diese sind:

- Eine 24-monatige Vorbereitungsphase (04/2024 bis 03/2026)
- Eine 42-monatige Durchführungsphase (04/2026 bis 08/2029)
- Die anschließende Verstetigungsphase des Inklusionsbetriebes COIN gGmbH (ab 09/2029)

3.1 Vorbereitungsphase April 2024 – März 2026 (24 Monate)

Der hier beantragte Vorbereitungszeitraum umfasst die folgenden Schwerpunkte:

- Netzwerk-Aufbau und Ko-Kreation¹
- Ko-Kreation ist die Zusammenarbeit verschiedener Akteure und die Integration unterschiedlicher Perspektiven und Kompetenzen bei der Entwicklung neuartiger Lösungen. So kann ein umfassenderes Zielgruppen- und Problemverständnis die Nutzerorientierung als auch die Innovationskraft der entwickelten Lösung steigern.
- Entwicklung eines Curriculum Consultant für den Teilbereich/Kategorie der Behinderung im Rahmen der Diversität und Inklusion nach den Bedarfen der Wirtschaft und den Kompetenzpotenzialen von Menschen mit Behinderungen, hierfür Gründung einer Arbeitsgruppe mit Akteur*innen aus Unternehmen, Beratungsunternehmen, Hochschulen, Selbstvertretungen von Menschen mit Behinderungen
- Erarbeitung erster Ausbildungsmittel und Methoden (Leichte Sprache)
- Businessplan (Dienstleistungen, Zielgruppen & Marktanalyse, Strategie und Geschäftsfelder, SWOT-Analyse, Finanzplan, Personalplan, Marketing & Vertrieb)
- Angebotsportfolio: Entwicklung der Beratungspakete und Dienstleistungen
- Definition von Aufbauzielen, Meilensteinen
- Gründung eines Inklusionsunternehmens (ggf. alternativ: einer Inklusionsabteilung bei einem bestehenden Unternehmen): Trägerschaft, Rechtsform, Gründungsgesellschafter, Beteiligte
- Vorbereitung der Übergänge aus der WfbM in die Ausbildung und in das Inklusionsunternehmen, d. h. auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, in den beteiligten Bundesländern
- Beantragung und Gewinnung von Fördermitteln für den Inklusionsbetrieb (bspw. Aufbauförderung Inklusionsunternehmen) und für die Ausbildung Consultant für Diversität und Inklusion
- Personalgewinnung und Bewerbungsverfahren für das Personal der Gesellschaft
- Vorbereitung der Ausbildungsausschreibung Consultant/Berater*in für Inklusion
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Aufbau einer Internetpräsentation, Social Media usw.

3.2 Durchführungsphase April 2026 – August 2029 (42 Monate)

- Ausschreibung der Ausbildung Consultant/Berater*in für Inklusion, Bewerbungsverfahren, Auswahl der Teilnehmenden
- Durchführung der trialen Ausbildung bei zunehmender Praxis und Abarbeitung von Beratungsleistungen
- Angebot, Umsetzung und Weiterentwicklung von Beratungsleitungen in kooperierenden Unternehmen
- Marketing, Vertrieb
- Begleitende Online-Plattform zu Inklusionswissen und Vernetzung (z. B. in Kooperation mit „EnableMe Foundation“)

¹ Ko-Kreation ist die Zusammenarbeit verschiedener Akteure und die Integration unterschiedlicher Perspektiven und Kompetenzen bei der Entwicklung neuartiger Lösungen. So kann ein umfassenderes Zielgruppen- und Problemverständnis die Nutzerorientierung als auch die Innovationskraft der entwickelten Lösung steigern.

- Begleitende Evaluation

3.3 Verstetigungsphase ab September 2029 (dauerhaft)

- Dauerhafte wirtschaftliche Betätigung der COIN gGmbH am Markt
- Schaffung von dauerhaften sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen, sowohl für die ausgebildeten Consultants als auch für Personen ohne Handicap

4 Finanzierung

4.1 Finanzierung Vorbereitungsphase

Für die 24-monatige Vorbereitungsphase (04/2024 bis 03/2026) sind drei Personalstellen erforderlich. Das Personal ist am Hauptstandort Köln angesiedelt, jedoch überregional – also ebenso in Mainz und Saarbrücken aktiv. Die Vergütung erfolgt über die Stiftung Drachensee gemäß der Entgelttabelle des Tarifvertrags der Länder (TvöD-L) und mit einer kalkulierten Tarifsteigerung von ca. 10 Prozent. Bei den Sach-, Investitions- und Gemeinkosten ist mit einer Kostensteigerung von 5 % kalkuliert.

COIN Vorbereitungsphase	04 bis 12 / 2024	01 bis 12 / 2025	01 bis 03 / 2026	Gesamt (2 Jahre)
Personal/TvöD-L, AG- Brutto (Gesamt)	193.747,32	254.835,51	43.013,57	491.596,40
Projektleitung Vollzeit EG 15/4	83.760,43	110.179,37	18.461,97	212.401,77
Bildungsmanagement Vollzeit EG 13/3	63.145,33	83.054,23	14.025,98	160.225,54
Projektassistenz Vollzeit EG 9b/3	46.841,56	61.601,91	10.525,62	118.969,09
Sachkosten (Gesamt)	46.440,00	81.920,00	22.980,00	151.340,00
Rechtsberatung, Notar, u. a.	-	4.000,00	5.000,00	9.000,00
Reise-, Übernachtungskosten	2.000,00	3.000,00	1.000,00	6.000,00
Dienstleistung für barrierefreie Kommunikation (Leichte Sprache u. a.)	2.000,00	3.000,00	1.000,00	6.000,00
Honorare für Beratung durch Andreas Heinecke und Deutsches Inklusionszentrum	18.000,00	24.000,00	6.000,00	48.000,00

Dienstleistungen für Internetpräsenz und Social Media	2.000,00	12.000,00	2.000,00	16.000,00
Dienstleistungen für Personalverwaltung und Buchhaltung	3.240,00	4.320,00	1.080,00	8.640,00
	04 bis 12 / 2024	01 bis 12 / 2025	01 bis 03 / 2026	Gesamt (2 Jahre)
Kosten für Veranstaltungen, Workshops, Sitzungen (Verpflegung, Raummiete, Material, Fahrtkosten/ Assistenz für Menschen mit Behinderung, u. a.)	3.000,00	10.000,00	1.500,00	14.500,00
Büromiete	16.200,00	21.600,00	5.400,00	43.200,00
Investive Kosten (Gesamt)	23.500,00	-	-	23.500,00
IT-Ausstattung	12.000,00	-	-	12.000,00
Büroausstattung	7.500,00	-	-	7.500,00
Barrierefreie Technikanpassung	4.000,00	-	-	4.000,00
Gesamt	263.687,32	336.755,51	65.993,57	666.436,40

Damit entfällt auf jedes der drei beteiligten Integrations- bzw. Inklusionsämter ein Finanzierungsanteil an der Vorbereitungsphase in Höhe von jeweils 222.167 EURO für die 24-monatige Vorbereitungsphase.

4.2 Finanzierung Durchführungs- und Verstetigungsphase

Eine genaue und verlässliche Kalkulation der Durchführungsphase (04/2026 – 08/2029) für die Qualifizierung der Consultants/Berater*innen für Inklusion sowie dem Aufbau des Inklusionsbetriebes COIN gGmbH sowie der Verstetigungsphase (ab 09/2029) für den dauerhaften Betrieb der COIN gGmbH ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Das hat vor allem den Hintergrund, dass in der Durchführungsphase vorrangig gesetzliche oder freiwillige personenbezogene Zuschüsse (Budget für Arbeit / Ausbildung, u.a.) genutzt

werden sollen und durch den Praxiseinsatz auch bereits wirtschaftliche Umsätze generiert werden sollen.

Eine erst grobe und überschlägige Schätzung der Kosten der Durchführungsphase ergibt einen Zuschussbedarf für die Qualifizierung der 18 WfbM-Abgänger*innen in Höhe von ca. 381.000 EURO pro Jahr und pro beteiligtem Integrations- bzw. Inklusionsamt. Ein Bericht über den Verlauf der Vorbereitungsphase sowie eine genaue Kalkulation des Finanzierungsbedarfs der Durchführungsphase wird dem LVR-Sozialausschuss und dem LVR-Schulausschuss im zweiten Halbjahr 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Für die Finanzierung der Durchführungsphase ist darüber hinaus geplant, für diese Phase auch Stiftungsmittel, wie z. B. der Aktion Mensch zu beantragen.

Ab der Verstetigungsphase wird die COIN gGmbH neben der Regelförderung als Inklusionsbetrieb und individuellen, personenbezogenen Zuschüssen (z. B. Budget für Arbeit) – keine weiteren Fördermittel mehr benötigen.

Die Finanzierung der 24-monatigen Vorbereitungsphase beinhaltet keine verbindliche Zusage, im Anschluss die Phasen zwei und drei zu finanzieren. Hierüber ist mit entsprechender Vorlage an den Ausschuss neu zu beschließen.

5 Beschlussvorschlag

Die Finanzierung einer 24-monatigen Vorbereitungsphase für die Planung, den Aufbau und die Durchführung einer Qualifizierung von WfbM-Wechslern zu Consultants/Berater*innen für Inklusion sowie dem geplanten Aufbau eines Inklusionsbetriebes COIN gemeinnützige GmbH mit insgesamt bis zu 42 Arbeitsplätzen im Rheinland, in Rheinland-Pfalz und dem Saarland aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe des LVR-Inklusionsamtes in Höhe von 222.167 EUR wird gemäß Vorlage Nr. 15/2205 beschlossen. Die Umsetzung des Beschlusses steht unter dem Vorbehalt der Realisierung der Gesamtfinanzierung.

In Vertretung

D r . S c h w a r z

Vorlage Nr. 15/2194

öffentlich

Datum: 23.02.2024
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Schmitt

Schulausschuss	04.03.2024	Kenntnis
Sozialausschuss	05.03.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Weiterentwicklung des Angebotes für die Zielgruppe der sehbehinderten und blinden Menschen im Arbeitsleben

Beschlussvorschlag:

Die Finanzierung zur Weiterentwicklung der Angebote für blinde und sehbehinderte Menschen der drei Bereiche Optometrie, einheitlicher Hilfsmittelpool und eine Personalstelle für eine*n Techniker*in im IFD Sehen i. H. v. einmalig 252.000,00 € und jährlich i. H. v. 98.200,00 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für einen Zeitraum von 5 Jahren wird gemäß Vorlage Nr. 15/2194 beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	A 041	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		

In Vertretung

D r . S c h w a r z

Zusammenfassung

Zum 31.12.2021 lebten etwas mehr als 1 Mio. schwerbehinderte Menschen im Rheinland¹. Davon leben 3,93 % mit einer Sehbehinderung oder Blindheit. Es werden rheinlandweit zahlreiche Unterstützungsangebote vorgehalten, um diese Zielgruppe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bestmöglich zu versorgen. So wird die Vermittlung in Arbeit, die Schaffung neuer und behinderungsgerechter Arbeitsplätze sowie die Sicherung bestehender Arbeitsplätze gewährleistet.

Das LVR-Inklusionsamt stellt mit dem Integrationsfachdienst Sehen (IFD Sehen) und dem Technischen Beratungsdienst (TBD) zwei zentrale Angebote für die genannte Zielgruppe zur Verfügung. Hinzu kommen wichtige Kooperationen mit anderen Leistungserbringern, wie z. B. dem Berufsförderungswerk (BFW) Düren.

Die berufliche Teilhabe von Menschen mit Sehbehinderung/Blindheit kann nur gelingen, wenn eine sehbehinderungsspezifische Diagnostik, eine optimale Ausstattung und Anpassung von Hilfsmitteln am Arbeitsplatz sowie eine psychosoziale Beratung und Begleitung gegeben sind.

Die sich verändernde Arbeitswelt und die fortschreitende Technisierung bringen Veränderungsprozesse am Arbeitsplatz mit sich, die für Menschen mit einer Sehbehinderung oder Blindheit eine hohe Angleichungs- und Adaptionfähigkeit voraussetzen.

Zur Verbesserung der Unterstützungsleistungen des LVR-Inklusionsamtes für Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit sowie zur Optimierung des Prozesses hinsichtlich der Diagnostik, der Arbeitsplatzausstattung sowie der Anpassung der Hilfsmittel und der Einarbeitung schlägt das LVR-Inklusionsamt folgende Erweiterungen bzw. Veränderungen der bisherigen Unterstützungsleistungen vor:

- Bezuschussung von Geräten für die optometrische² Diagnostik beim BFW Düren
- Schaffung eines gemeinsamen Pools an sehbehinderungsspezifischen Leihgeräten beim BFW Düren, um schnellstmöglich Arbeitsplatzausstattungen und Arbeitsplatzanpassungen realisieren zu können
- Schaffung einer Techniker*innen-Stelle beim IFD Sehen

Diese Maßnahmen verursachen einmalige Kosten i. H. v. 252.000,- € und jährliche Zuschüsse für die Einrichtung einer Personalstelle für eine*n Techniker*in beim IFD Sehen i.H.v. 98.200,- € über einen Zeitraum von 5 Jahren aus Mitteln der Ausgleichsabgabe.

Diese Vorlage berührt unmittelbar die Zielfelder Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten) und Z2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln) sowie mittelbar alle Zielfelder des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK.

¹ Alle Zahlen stammen aus der Statistik der schwerbehinderten Menschen 2021, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Juni 2022 und der amtlichen Statistiken zum Thema: Schwerbehinderte Menschen, herausgegeben von IT.NRW, Mai 2022.

² Die Optometrie ist die Lehre der Messungen und Bewertungen von Sehfunktionen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2194:

1. Ausgangslage

Zum 31.12.2021 lebten etwas mehr als 1 Mio. schwerbehinderte Menschen im Rheinland³. Davon leben 3,93 % mit einer Sehbehinderung oder Blindheit. Es werden rheinlandweit zahlreiche Unterstützungsangebote vorgehalten, um diese Zielgruppe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bestmöglich zu versorgen. So wird die Vermittlung in Arbeit, die Schaffung neuer und behinderungsgerechter Arbeitsplätze sowie die Sicherung bestehender Arbeitsplätze gewährleistet.

Das LVR-Inklusionsamt stellt mit dem Integrationsfachdienst Sehen (IFD Sehen) und dem Technischen Beratungsdienst (TBD) zwei zentrale Angebote für die genannte Zielgruppe zur Verfügung. Hinzu kommen wichtige Kooperationen mit anderen Leistungserbringern und Kostenträgern, wie z. B. dem Berufsförderungswerk (BFW) Düren, dem LWL-Berufsbildungswerk in Soest, der Deutschen Rentenversicherung Bund und Rheinland.

Die berufliche Teilhabe von Menschen mit Sehbehinderung/Blindheit kann nur gelingen, wenn eine sehbehinderungsspezifische Diagnostik, eine optimale Ausstattung und Anpassung von Hilfsmitteln am Arbeitsplatz sowie eine psychosoziale Beratung und Begleitung gegeben sind. Der korrekte Einsatz von Hilfsmitteln am Arbeitsplatz ist immer beeinflusst durch einerseits externe Gegebenheiten (Bestell- und Lieferzeiten von Hilfsmitteln, Installation von Hilfsmitteln und entsprechende Einarbeitung) und andererseits von individuellen Bedingungen, wie z. B. einer Veränderung oder Verschlechterung der Sehfähigkeit. Beides muss implizit in der Planung der Unterstützungsleistungen des LVR-Inklusionsamtes enthalten sein.

Die sich wandelnde Arbeitswelt und die fortschreitende Technisierung bringen Veränderungsprozesse am Arbeitsplatz mit sich, die für Menschen mit einer Sehbehinderung oder Blindheit hohe Angleichungs- und Adaptionenfähigkeit voraussetzen.

1.1 Aktuelle Entwicklungen des Arbeitsmarktes

Der Übergang zu einer digitalisierten Industrie- und Wissensgesellschaft bringt neue Anforderungen und Herausforderungen für Arbeitnehmer*innen mit sich: Sie müssen sich stetig weiterbilden, mit neuen Technologien und Kommunikationsstrukturen umgehen, eine hohe Flexibilität bei den Arbeitszeiten zeigen und in Bezug auf berufliche Veränderungen flexibler sein als früher. Die Neuausrichtung der Arbeitsbedingungen im direkten Arbeitsumfeld, wie die Nutzung digitaler Technologien, ist für die meisten Beschäftigten das sicht- und spürbarste Element des digitalen Wandels.

Es wird angenommen, dass der digitale Wandel nur gelingen kann, wenn die Beschäftigten ihn mittragen und mitgestalten. Es muss eine Veränderungs- und Innovationsbereitschaft vorliegen, die unterschiedlich ausgefüllt wird.

Somit hängt es von den Arbeitsbedingungen, aber auch von den Fähigkeiten und Bedürfnissen des Einzelnen ab, wie diese Veränderungen empfunden werden.

Zu den vielfältigen Einflüssen kommt hinzu, dass die Corona-Pandemie die Digitalisierung in Deutschland weiter beschleunigt hat. Homeoffice, Videokonferenzen und digitales

³ Alle Zahlen stammen aus der Statistik der schwerbehinderten Menschen 2021, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Juni 2022 und der amtlichen Statistiken zum Thema: Schwerbehinderte Menschen, herausgegeben von IT.NRW, Mai 2022.

Arbeiten prägen die Arbeitswelt nachhaltig. Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen merken, dass die digitale Arbeit eine sinnvolle Ergänzung zur Präsenzarbeit sein kann.

Diese Veränderungen stellen für Menschen mit einer Sehbehinderung oder Blindheit eine zusätzliche, nicht zu unterschätzende Herausforderung dar. Die schnellen Weiterentwicklungen an sich müssen gemeistert, aber auch die kontinuierlichen Anpassungen und Veränderungen des Arbeitsplatzes müssen durch Hilfsmittel und Technik sowie durch fachspezifische Beratung und Begleitung mitgestaltet werden.

2. Weiterentwicklung des Angebotes für die Zielgruppe der Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit im Arbeitsleben

Vor diesem Hintergrund zeigten sich in den letzten Jahren in drei Bereichen spezifische Bedarfe der Erneuerung, Aufstockung bzw. Schaffung neuer Hilfestellungen, die für die Zielgruppe Sehen eine wichtige und grundlegende Unterstützung darstellen:

I. Optometrie – Messung und Bewertung der Sehfunktionen

Das BFW Düren als Bildungs- und Beratungszentrum unterstützt Menschen mit Sehbehinderung, Blindheit und häufig damit im Zusammenhang stehender psychischer Erkrankung bei ihrer Rehabilitation, beruflichen Qualifizierung und Teilhabe.

Ziel ist es, erwachsene Menschen mit einer Sehschädigung auf dem Arbeitsmarkt einzugliedern bzw. bestehende Arbeitsverhältnisse zu sichern und den Betroffenen damit eine aktive Teilhabe an der Gesellschaft und in der Arbeitswelt zu ermöglichen. Aber auch Schüler*innen im Übergang Schule-Beruf erhalten im Rahmen von KAoA-STAR im BFW Düren eine optische und technische Beratung im schulischen Alltag und beim Betriebspraktikum.

Für Schüler*innen oder Erwachsene gilt gleichermaßen, dass eine möglichst frühzeitige und zielgerichtete Diagnostik und Beratung ausschlaggebend für einen erfolgreichen weiteren Verlauf der beruflichen Teilhabe ist.

Für die Erwachsenen und Schüler*innen im BFW Düren stellt die Optometrie den zentralen Ausgangspunkt der Diagnostik dar. Hierbei baut die Optometrie auf der klassischen Augenoptik auf und bietet weitergehende diagnostische Möglichkeiten, die häufig für die berufliche Tätigkeit und die individuelle Anpassung von Hilfsmitteln wesentliche Grundlagen liefern.

Die **Augenoptik** ist ein dienstleistungsorientiertes Gesundheitshandwerk. Das Berufsbild beinhaltet die Beratung und den Verkauf von Brillenfassungen und -gläsern, Kontaktlinsen, Handelswaren sowie die Messung von z. B. Augen- und Scheitelabständen. Ein weiterer Bereich der Tätigkeiten umfasst handwerkliche Aufgaben, wie die Anpassung von Brillen, das Einsetzen von Brillengläsern und die Durchführung von Reparaturen.

Die **Optometrie** ist ein Gesundheitsberuf, der aus der Augenoptik hervorgeht. Jedoch gehen die Tätigkeitsfelder über die eines Augenoptikers hinaus. Neben der Refraktion und der Anpassung von Kontaktlinsen führen Optometrist*innen weiterführende Messungen zur Augengesundheit und zu visuellen Funktionen durch, z. B.:

- Gesichtsfelduntersuchung
- Ophthalmoskopie zur Begutachtung des Augenhintergrundes
- Spaltlampenuntersuchung zur Begutachtung des vorderen Augenabschnittes
- Augeninnendruckmessung
- Bestimmung von Störungen des Binokularsehens und Beurteilung verschiedener Sehfunktionen.

Optometrist*innen können Auffälligkeiten am Auge erkennen und analysieren, Versorgungsoptionen anbieten und verweisen im Bedarfsfall an einen Augenarzt oder eine Augenklinik zur Diagnosestellung und Behandlung von pathologischen Veränderungen des Auges.

Kurz zusammengefasst liegt der Schwerpunkt von Augenoptiker*innen auf dem Verkauf und der Anfertigung von Brillen, während Optometrist*innen weiterführende Messungen zur Augengesundheit und visuellen Funktionen durchführen und interpretieren, Versorgungsoptionen anbieten, sowie Handlungsempfehlungen aussprechen.

Das BFW Düren benötigt zur Erweiterung und Verbesserung des Leistungsangebotes sowie zur Leistungsbündelung im Sinne verkürzter Verfahren und zur Optimierung des diagnostischen Gesamtprozesses – insbesondere bei der sehbehindertenspezifischen Ausstattung und Hilfsmittelanpassung bei bestehenden Arbeitsverhältnissen - zwei Geräte für die optometrische Diagnostik.

Perimeter Twinfield 2 der Firma Oculus Optikgeräte GmbH

Das Perimeter ist ein Gerät zur Gesichtsfelduntersuchung, welches ermöglicht, die Empfindlichkeit der Netzhaut auf Lichtreize zu untersuchen. Dadurch können z. B. Einschränkungen des Gesichtsfeldes sowie defekte Netzhautstellen detektiert werden.

Multifunktionsgerät Tonoref III der Firma Oculus Optikgeräte GmbH

Das Messgerät Tonoref III bietet vier verschiedene Messfunktionen: objektive Refraktion (Messung der Sehstärke), Keratometrie (Messung der Hornhautradien), Non-Contact-Tonometrie (Messung des Augeninnendrucks) und Pachymetrie (Messung der Hornhautdicke). Diese Untersuchungen ermöglichen ein umfassenderes Screening des Auges und liefern damit wichtige Hinweise und Anhaltspunkte für die weitere Beratung und Empfehlungen.

Die Anschaffung der beiden Geräte ergänzt die vor Ort zur Verfügung stehenden Untersuchungsmöglichkeiten und erweitert dadurch das Leistungsangebot des BFW Düren bspw. durch die Möglichkeit zur Messung des Augeninnendrucks. Auch das neue Perimeter bietet zusätzliche Messmodi an. Neben der Goldmann-Perimetrie können zukünftig auch Tests zur Fahrtauglichkeit sowie individuell angepasste Tests abgestimmt auf die Augenerkrankungen durchgeführt werden.

Mit den neuen Geräten läuft die Messung des Gesichtsfeldes automatisiert ab. Dadurch ist eine prüferunabhängige und zeitsparende Untersuchung des Gesichtsfeldes möglich. Die automatisierte Messung des Gesichtsfeldes ermöglicht eine parallele Dokumentation bisheriger Ergebnisse. Auch weiterführende Messungen können in dieser Zeit vorbereitet werden. Dies trägt zusätzlich zu einer Optimierung der Arbeitsprozesse und zu einer geringeren Fehleranfälligkeit bei.

Die Bestimmung der Sehstärke erfolgt aktuell ausschließlich subjektiv; ein objektives Messverfahren gibt es bisher nicht. Das Tonoref III ermöglicht eine objektive Bestimmung

der Sehstärke innerhalb weniger Sekunden. Dies führt zu einer deutlichen Zeitersparnis und verbessert dadurch den Beratungsablauf.

Durch die erweiterten Messmöglichkeiten kann auch unabhängig von der augenärztlichen Sprechstunde z. B. der Augeninnendruck gemessen werden. Bei Teilnehmenden, die aufgrund eines erhöhten Augeninnendrucks eine regelmäßige Kontrolle benötigen, wäre so eine deutlich bessere Versorgungssituation vor Ort sichergestellt. Die Teilnehmenden können im Bedarfsfall an den behandelnden Augenarzt überwiesen werden.

Das BFW Düren kann somit durch die Anschaffung der beiden Geräte die Angebote der Diagnostik deutlich verbessern und die diagnostischen Leistungen bündeln. Damit werden die diagnostischen Verfahren zeitlich verkürzt und der diagnostische Gesamtprozess optimiert. Für die Zielgruppe der Menschen mit einer Sehbehinderung oder Blindheit hat dies Vorteile auf verschiedenen Ebenen. Besonders wichtig ist jedoch, dass durch die optimale Diagnostik und Beratung im Vorfeld, die weiteren Schritte (insbesondere die bestmögliche Ausstattung mit Hilfsmitteln) im Prozess der beruflichen Teilhabe geplant werden können.

Hiervon profitieren zukünftig insbesondere berufstätige Personen mit einer Sehbehinderung oder Blindheit, die bereits über eine Hilfsmittelausstattung am Arbeitsplatz verfügen, aber eine Anpassung benötigen und bei denen der Rehaträger eine individuelle Diagnostik nicht bewilligt. sowie Schüler*innen bzw. Schulabgänger*innen, die häufig über keine differenzierte optometrische Diagnostik und entsprechende Hilfsmittlempfehlung verfügen.

Gerät	Bezeichnung	Preis
Perimeter	Twinfield 2	13.612 €
	Twinfield-Laptoptisch	2.460 €
	Schmalrandgläserkasten	795 €
Multifunktionsgerät	Tonoref III	20.950 €
	Hubtisch für Tonoref III	1.995 €
	Montage/Programmeinrichtung	<i>Nach Aufwand, ca. 52 - 520 €</i>
Netto		39.812 €
MwSt 19 %		7.565 €
Gesamt		47.377 €

Die vorgeschlagenen bzw. beantragten Gerätekosten wurden vom Technischen Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes geprüft. Dieser stellt fest, dass es sich im Vergleich zu einem anderen Hersteller um die wirtschaftlich günstigsten Geräte handelt. Hinzukommt, dass das BFW Düren bereits mit anderen Ausstattungsgegenständen dieses Herstellers arbeitet und damit Aufwände für Kundendienst, Wartung und Reparatur minimiert und die Einarbeitung in die Bedienung dieser Geräte reduziert werden, da die Bedienlogik der Geräte eines Herstellers der gleichen Systematik folgt.

Für die Anschaffung der beiden Geräte werden – unter Berücksichtigung der Montage/Programmeinrichtung – gerundet **48.000,- €** bewilligt.

II. Hilfsmittelpool im BFW Düren

Ein weiterer wichtiger Aspekt der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Sehbehinderung und Blindheit, der unmittelbar an die zuvor beschriebene Diagnostik anschließt, ist die Ausstattung des Arbeitsplatzes mit Hilfsmitteln und die Schulung in ihrer Anwendung. Die Ausstattung muss zeitnah, schnell und niederschwellig erfolgen, um die Teilhabemöglichkeiten der Zielgruppe zu gewährleisten.

Im BFW Düren sind aktuell zwei unterschiedliche Hilfsmittelangebote verortet:

1. Der Schülerpool des IFD Sehen für Schüler*innen, welche im Übergang von der Schule in den Beruf auf Hilfsmittel und Unterstützung angewiesen sind.
2. Der Hilfsmittelpool für erwachsene Teilnehmer*innen, die z. B. im Rahmen der beruflichen Rehabilitation im BFW Düren eine Umschulung erhalten.

II a) Der Schülerpool beim BFW Düren

Das Berufsförderungswerk Düren führt in Kooperation mit dem IFD Sehen seit Mai 2014 eine technische Hilfsmittelberatung, -versorgung und -begleitung für Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Sehen (Schülerpool) innerhalb der Beruflichen Orientierung durch. Den Schüler*innen wird die Möglichkeit gegeben, die Zeit bis zur endgültigen Versorgung mit Hilfsmitteln zeitnah zu überbrücken und Hilfsmittel leihweise zur Erprobung zu überlassen. Hierfür wurde in der Sozialausschussvorlage Nr. 14/1856 ein jährlicher Budgetrahmen von 25.000,- € für Neuanschaffungen von Hilfsmitteln bewilligt.

Der Bestand der Hilfsmittel des Schülerpools ist mittlerweile umfangreich und die dauerhaften Bedarfe konnten in den letzten Jahren identifiziert werden. Es liegt eine umfassende Auswertung vor, die detailliert darüber informiert, welche Hilfsmittel in welcher Häufigkeit, Dauer und Menge an die Schülerinnen und Schüler ausgeliehen wurden. Es geht nun in erster Linie darum, den Erhalt und die Aktualität der Hilfsmittel zu sichern. Daher ist die pauschale Finanzierung nicht mehr erforderlich, und es erfolgt eine Umstellung auf eine wesentlich praxisorientiertere Finanzierungsmethode.

Für das Jahr 2024 wird die Finanzierung an die allgemeine Vorgehensweise des Geräteverleihs an Erwachsene Menschen mit einer Sehbehinderung oder Blindheit im BFW Düren angeglichen. Für jeden Geräteverleih an Schüler*innen sind monatliche Pauschalbeträge festgesetzt worden.

Gerät*	Pauschale/Monat in €
Tablet (iPad)	350
Notebook	350
Visiobook	200
Surface/Hybridlaptop	49,1
JAWS/Bildschirmleseprogramm	200
Magnilink/stationäres Bildschirmlesegerät	200
Magnilink ZIP/mobiles Bildschirmlesegerät mit Kamera	250
Traveller HD/mobiles Bildschirmlesegerät	247
Topolino smart/Kamerasystem mit Vorlesefunktion	240
Tastatur	Kostenlos
Braillezeile	500
Monitor	15,5

eLupe	36,5
Schwenkarm	8
Orcam/Brille mit Kamera und Vorlesefunktion	200
Arbeitsplatzleuchten	7,5
Sonstige ortoptische Hilfsmittel	10

*Sollten zukünftig Hilfsmittel angeschafft werden, die nicht in die Auflistung fallen, werden in Absprache zwischen dem BFW Düren und dem LVR-Inklusionsamt die festzulegenden Beträge vereinbart.

Es wurde anhand der Verleihzeit und -menge für jedes Hilfsmittel bzw. für die Hilfsmittelgruppe „ortoptische Hilfsmittel“ ein Durchschnittswert ermittelt, der sich (soweit möglich) an den Preisen im Erwachsenenbereich für den Geräteverleih bei anderen Kostenträgern orientiert.

Am Ende des Jahres ergibt sich ein Gesamtbetrag, der dem BFW Düren für die Neuanschaffung von Hilfsmitteln im Schülerpool im Folgejahr zur Verfügung steht.

Der Geräteverleih aus 2023 wird somit das Budget für die Neuanschaffungen in 2024 vorgeben. Die neue Finanzierungsstruktur greift ab dem 01.01.2024 und stellt somit eine Neuerung für die Zielgruppe der Schüler*innen dar.

II b) Der Hilfsmittelpool beim BFW Düren

Für die erwachsenen Menschen mit einer Sehbehinderung oder Blindheit im BFW Düren, die im Rahmen einer Rehabilitation oder beruflichen Qualifizierung vor Ort sind, werden Hilfsmittel aus dem lokalen Hilfsmittelpool übergangsweise ausgeliehen, bis der entsprechende Kostenträger der Neuanschaffung zugestimmt hat und diese vor Ort einsatzbereit sind. Die Refinanzierung dieses Geräteverleihs erfolgt über die festgesetzten Verleihkosten bei den entsprechenden Kostenträgern.

II c) Aufbau eines einheitlichen Hilfsmittelpools beim BFW Düren

Ab dem Jahr 2024 werden Schülerpool und Hilfsmittelpool in einem einheitlichen Unterstützungsangebot zusammengeführt und die Finanzierung angeglichen.

Für das BFW Düren bedeutet die Umstellung der Finanzierung des Schülerpools ein Zusammenführen mit dem Hilfsmittelpool, da nun alle Hilfsmittel vor Ort eine gleiche und einheitliche Budgetierung haben. Dies hat den Effekt, dass es zu einer gewissen Erweiterung der Angebotspalette für die entsprechenden Zielgruppen kommt.

Es hat sich gezeigt, dass Schüler*innen im Bereich des Geräteverleihs vor allem auf Laptops und Tablets zurückgreifen. Diese Geräte haben wiederum für die erwachsenen Teilnehmer*innen keine nennenswerte Relevanz. Die Schnittmenge der beiden Pools ist somit gering, aber dennoch vorhanden, da es gerade bei besonderen sehbehindertenspezifischen Hilfsmittel Ausstattungsbedarfe gibt, die sowohl von Schüler*innen als auch von Arbeitnehmer*innen genutzt werden.

Diese Zusammenführung des Erwachsenen und Schüler*innenpools kann jedoch die aktuellen Bedarfe einer Aufstockung und Modernisierung des Hilfsmittelpools nur bedingt auffangen.

Für das BFW Düren wird es immer schwieriger, die hohen Bedarfe an Hilfsmitteln abzudecken, da durch die beschriebene fortschreitende Technisierung der Arbeitswelt

mittlerweile überall Hilfsmittel – ob mobil oder stationär – benötigt werden. Die zunehmende Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten, erfordert in vielen Fällen eine doppelte Ausstattung von Arbeitsplätzen – sowohl im Büro als auch zu Hause.

Viele Arbeitsplätze werden derweil durch Tätigkeiten am PC definiert, wobei die umfangreichen Einsatzmöglichkeiten von unterstützender Software, welche durch Spracheingaben und -ausgaben, gezielte Vergrößerung oder angepasste Kontrastierung der Inhalte den visuellen Apparat deutlich entlasten oder kompensieren können. Hierdurch werden zudem Integrationschancen in beruflichen Feldern geschaffen, welche vor Jahren noch gar nicht realisierbar waren. Ein Beispiel ist die Beschäftigung von Kaufleuten mit Erblindung im Bereich Büromanagement.

Gleichzeitig wird es jedoch zunehmend schwieriger eben diese Soft- oder Hardware an den Arbeitsplätzen zu installieren. Datenschutzrelevante Meilensteine wie virtuelle Desktopsysteme oder Virtual Private Network (VPN) Tunnel erfordern einen massiven Mehraufwand im Rahmen der Ausstattung. In einigen Fällen ist die Integration eines Menschen mit Seheinschränkung oder Erblindung gar nicht realisierbar. Damit so viele Tätigkeitsfelder wie möglich erschlossen werden können, bedarf es daher einer differenzierten und modernen Ausstattung des Hilfsmittelpools.

Die Ausstattung der Arbeitsplätze muss daher ressourcenorientiert und bedarfsgerecht erfolgen. Dies erhöht jedoch die Menge des Geräteverleihs, wodurch langfristig mehr Geräte zur Verfügung gestellt werden müssen. Hinzu kommen Abnutzungen, Ausfälle durch Defekte sowie Beschädigungen oder Verluste durch die Anwender*innen.

Um jedoch die Beratung und den Geräteverleih auf einem qualitativ hochwertigen Stand anbieten zu können, werden folgende Hilfsmittel zusätzlich bzw. als Ersatzanschaffungen benötigt:

Gerät	Menge	Bezeichnung	Einzelpreis in €	Gesamtpreis in €
Braillezeile	5	Braillex EL 80c, plan	8.400	42.000
	5	Braillex EL 80c, konkav	8.400	42.000
	1	Braillex EL 40c, plan	3.900	3.900
	1	Braillex EL 40c, konkav	3.900	3.900
	1	Braillex EL 60c, plan	7.800	7.800
Tastaturuntersatz	6	Für Braillex EL c	60	360
Kamerasysteme	5	Magnilink S Premium	4.221	21.105
Zubehör	2	Dockingstation	846	1.692
	2	Kreuztisch Magnilink	297	594
Bildschirmlesegerät	5	VEO 24	2.350	11.750
	5	MANO EDU	2.128	10.640
	5	Topolino Capo 2K	3.463	17.315
Tastatur	2	Keyboard black	990	1.980
Tastatur	10	Ergonomische Tastatur	100	1.000
Lupen	5	Elektrische Lupen	1.000	5.000
			Netto	171.036
			MwSt 19 %	32.497
			Gesamt	203.533

Für die Modernisierung und Aufstockung des neuen, gemeinsamen Hilfsmittelpools im BFW Düren ist ein Gesamtbetrag von gerundet **204.000,- €** vorgesehen.

Zukünftig werden Ersatzbeschaffungen und Modernisierungsanschaffungen für den neuen Hilfsmittelpool über die Leihgebühren erwirtschaftet. Die Leihgebühren werden für den neuen gemeinsamen Hilfsmittelpool einheitlich festgesetzt – für die Geräte des ehemaligen Schülerpools sind diese unter II a) aufgeführt. Für die Geräte des ehemaligen Hilfsmittelpools wurden die Leihgebühren bereits mit den Kostenträgern verhandelt und festgelegt.

III. Techniker*in im IFD Sehen

Im Rheinland arbeiten derzeit 18 Integrationsfachdienste (IFD) mit 322 Fachkräften auf 192,28 Personalstellen. Die inhaltlichen Aufgaben der IFD unterteilen sich in:

- Beratung und Begleitung berufstätiger Personen mit einer Schwerbehinderung (Berufsbegleitung) und deren Arbeitgeber
- Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt für
 - arbeitsuchende Personen aus Werkstätten für Menschen mit Behinderung („LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion“, siehe Vorlage Nr. 14/4014),
 - arbeitsuchende Rehabilitanden im Auftrag von Trägern der Rehabilitation
 - arbeitsuchende Personen im Auftrag zugelassener kommunaler Träger der Arbeitsvermittlung (sog. Optionskommunen)
- Berufsorientierung und Vermittlung von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf – KAoA-STAR.

Neben der o. g. aufgabenbezogenen Spezialisierung innerhalb der IFD zeichnen sich die rheinischen IFD durch eine behinderungsspezifische Binnendifferenzierung aus. Alle o. g. Aufgabenbereiche sind innerhalb der IFD zusätzlich auch auf verschiedene Behinderungsarten ausgerichtet, d. h. es gibt flächendeckende Angebote für Menschen mit seelischen Erkrankungen, geistigen und körperlichen Behinderungen, sowie Hör- und Sehbehinderungen.

Der IFD Sehen unterstützt die Teilhabe von Menschen mit Sehbehinderung und Blindheit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit insgesamt 16 Fachkräften auf 13,5 Personalstellen. Für die Fachkräfte des IFD Sehen ist die passgenaue und optimale Ausstattung der Arbeitsplätze mit den entsprechenden Hilfsmitteln bei Sehbehinderung oder Blindheit von entscheidender Bedeutung⁴. Die Fachkräfte sind pädagogisch qualifiziert, durch ihre (langjährige) IFD-Tätigkeit mit den Hilfsmitteln vertraut und können ein breites, fachliches Wissen an Beratung anbieten. Für die Bereiche der Ausstattung und des Einsatzes der Hilfsmittel werden – zumeist – das BFW Düren und/oder die Anbieter für sehbehinderungsspezifische Hilfsmittel genutzt.

In der Praxis wird jedoch immer deutlicher, dass im Bereich der Technik am Arbeitsplatz die Anpassungsbedarfe stetig zunehmen. Ebenso ist durch die Individualität dieser Bedarfe die vor allem langfristige, wiederkehrende Unterstützung durch den IFD eine Herausforderung – zeitlicher und inhaltlicher Art. Die pädagogische Qualifikation der Fachkräfte stößt hier mit dem komplexen Technikwissen an ihre Grenzen. Dadurch kommt es zu Konflikten und Schwierigkeiten am Arbeitsplatz.

⁴ Der IFD Sehen ist wie oben beschrieben ebenso im Bereich Übergang Schule-Beruf tätig. Hier greift jedoch der Schülerpool mit den vielfältigen Angeboten.

Gegenüber den Fachkräften entsteht eine Erwartungshaltung ihrer Unterstützung am Arbeitsplatz, die vor Ort nicht erfüllt werden kann. Durch das Hinzuziehen des IFD Sehen wird von Arbeitgeber*innen und Klient*innen eine schnelle und unkomplizierte Problemlösung erwartet, die jedoch durch die Rahmenbedingungen nicht in vollem Umfang erfüllt werden kann. Nicht alles kann und muss durch den IFD Sehen aufgefangen werden (wie z. B. lange Vorlaufzeiten bei technischer Begutachtung am Arbeitsplatz sowie anschließend lange Beantragungs- und Anschaffungszeiten von Hilfsmitteln bei unterschiedlichen Kostenträgern). Ebenso wenig kann dies der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes bei sehbehinderungsspezifischen Hilfsmitteln in der Tiefe leisten.

Für eine (möglichst) effiziente Arbeitsleistung bei den Klienten*innen am Arbeitsplatz und die Zufriedenheit aller Beteiligten wird „ein*e Techniker*in im IFD Sehen“ beantragt. Es soll eine aufsuchende Beratung und Prozessbegleitung installiert werden, um den beschriebenen Anforderungen gerecht zu werden.

Im Einzelnen werden die Bedarfe zu Beginn der Beratung und im laufenden Beratungsprozess skizziert.

Beginn der Beratung

Analog zu der Vorgehensweise der Fachstellen im Rheinland und des Technischen Beratungsdienstes des LVR-Inklusionsamtes wäre es für den IFD Sehen im Bereich Sicherung ein großer Zugewinn, wenn beim Erstbesuch am Arbeitsplatz ein*e Techniker*in anwesend ist, um technische Probleme am Arbeitsplatz unmittelbar erkennen zu können. Es könnte bereits bei diesem Erstbesuch geprüft werden, welche Arbeitsbedingungen und Herausforderungen in der Ausstattung bestehen und welche Anforderungen der Arbeitsplatz mit sich bringt.

Dieser Aspekt kann ebenso bei der Vorbereitung für eine Hilfsmittelberatung im BFW Düren von Vorteil sein, da die Anforderungen des Arbeitsplatzes besser eingeschätzt werden können (Welches Betriebssystem ist im Einsatz? Welche Programme werden genutzt? Gibt es Hilfsmittel und wie funktionieren diese? Wo gibt es Probleme bei Updates etc.?). So kann nach dem Erstbesuch viel genauer beurteilt werden, was benötigt wird und wo die Bedarfe liegen - für das BFW Düren eine optimale Grundlage für die anstehende Hilfsmittelberatung.

Für die Vermittlung würde ein*e Techniker*in einen besonderen Mehrwert darstellen, da gerade in der kurzen Beauftragungszeit von sechs Monaten die schnelle Einsatzfähigkeit der Klienten*innen sowie die Ausstattung des Arbeitsplatzes Priorität hat. Da die Hilfsmittelberatung jedoch erst ab gültigem Arbeitsvertrag erfolgt, könnte eine Begutachtung von möglichen Arbeitsplätzen durch ein*e Techniker*in von entscheidendem Vorteil sein.

Ist die betroffene Person schon mit Hilfsmitteln ausgestattet, kann unmittelbar vor Ort die Installation der Hilfsmittel vorgenommen und die Einarbeitung begonnen werden (z. B. für ein Probearbeiten).

Gerade bei Neueinstellungen – dies gilt gleichermaßen für die Bereiche Sicherung und Vermittlung – ist die Einarbeitung in die Arbeitsfelder komplex. Die Hilfsmittelberatung und spätere Ausstattung erfolgen zu einem früheren Zeitpunkt, an dem die meisten Arbeitsprozesse noch nicht abgeschlossen sind. Bei der Einrichtung der Hilfsmittel wird in erster Linie auf Funktionalität geachtet; die langfristigen Besonderheiten der neuen

Arbeitsstelle jedoch außer Acht gelassen. Hier würde ein*e Techniker*in die noch laufende Einarbeitung sinnvoll flankieren, wenn neue Programme oder Vorgänge eingeführt werden. Bei Neueinstellung im Bereich Vermittlung ist immer der jeweilige Kostenträger einzubeziehen (z. B. hat die Agentur für Arbeit einen hausinternen Technischen Beratungsdienst). Hier sollen keine parallelen Strukturen entstehen, sondern der Prozess sinnvoll und effektiv unterstützt werden.

Laufender Beratungsprozess

Bei allen Fällen des IFD Sehen steht immer die Technik im Vordergrund. Alle Hilfsmittel, die am Arbeitsplatz eingesetzt werden, müssen technisch einwandfrei installiert sein. Im Arbeitsalltag treten jedoch immer wieder Schwierigkeiten auf, die schnell behoben werden müssen. Bspw. wenn das Vorleseprogramm nach einem Update nicht mehr funktioniert, der Arbeitgeber auf Citrix umstellt oder SAP als neues Aufgabenfeld hinzugefügt wird.

Die vermeintlich kleinen Schwierigkeiten können nur bedingt durch das BFW Düren oder die Hilfsmittelfirmen gelöst werden, da für diese oftmals kein offizieller Auftrag vorliegt. Für das BFW Düren sind solche nachgelagerten Problemlösungen nicht finanziert und der Personaleinsatz nur begrenzt möglich. Die Hilfsmittelfirmen erscheinen trotz ihrer Bemühungen oft unflexibel, da diese nachgelagerte Unterstützung entweder ein Entgegenkommen der Firmen darstellt oder aufgrund dieser Nacharbeit mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden ist.

Der IFD Sehen versucht in diesen Fällen, auch in Zusammenarbeit mit dem Technischen Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes, eine entsprechende Lösung zu erzielen, was sich sehr zeit- und arbeitsintensiv darstellt. Ohne das tiefgreifende Fachwissen zu den technischen Umsetzungs- und Einsatzmöglichkeiten sind passgenaue Unterstützungen aber kaum möglich.

Somit besteht der Bedarf für eine*n Techniker*in bei laufenden Beratungsfällen, zum einen direkt nach erfolgter Ausstattung und Hilfsmittelberatung durch das BFW Düren und zum anderen für die technische Nachsorge.

Für den IFD Sehen wäre somit ein*e Techniker*in erforderlich, um am Arbeitsplatz flexibel und niederschwellig in die aufsuchende Beratung gehen zu können. Die Prozessbegleitung im Rahmen der technischen Ausstattung ergänzt die psychosoziale Beratung des IFD Sehen.

Ebenso wird das Angebot des BFW Düren und der Hilfsmittelfirmen sinnvoll ergänzt. Ein*e Techniker*in ist nicht als Konkurrenz zum Technischen Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes zu sehen, sondern vielmehr als Ergänzung im bestehenden System. Der Technische Beratungsdienst verfügt nicht über die erforderlichen Ressourcen im Rahmen dieser notwendigen Einzelfallbetreuung. Unabhängig davon berät der Technische Beratungsdienst im Kern überwiegend hinsichtlich der Gestaltung und Ausstattung von Arbeitsumgebungen und Arbeitsplätzen für Menschen mit körperlicher Einschränkung. Für die Zukunft verstärkt, aufgrund der steigenden Chancen der Digitalisierung, auch im Bereich von Menschen mit kognitiven Einschränkungen.

Für den in dieser Vorlage definierten Bereich wird allerdings eine Spezialisierung benötigt, die vertiefende und umfassende Kenntnisse im Bereich Technik und Sehbehinderung und Blindheit voraussetzt. Es ist erforderlich, dass ein*e Techniker*in im IFD Sehen eng an den

Technischen Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes angebunden ist, um die entstehenden Synergieeffekte zu nutzen.

Übersicht der Aufgabenfelder und Effekte für ein*e Techniker*in im IFD Sehen:

Soforthilfe am Arbeitsplatz	<ul style="list-style-type: none"> - Analyse technischer Bedingungen - technische Direkthilfe - Kontakt zur IT des Arbeitgebers - Einstellung der Vergrößerungssoftware - schriftvergrößernde Maßnahmen am PC - Kompatibilität von Soft-/Hardware - behinderungsspezifische Beratung des Arbeitgebers hinsichtlich der Nutzung der Hilfsmittelausstattung am Arbeitsplatz - Erkennen von bisher ungedeckten Bedarfen an Leihgeräten und deren Einweisung
Technischer Nachsorgebedarf	<ul style="list-style-type: none"> - alle Bereiche der EDV und Technik - Veränderungen in der räumlichen Ausstattung (z.B. Lichtverhältnisse) - Überprüfung der Anwendung der technischen und optischen Hilfsmittel, sowie der erworbenen Kenntnisse
Effekte am Arbeitsplatz	<ul style="list-style-type: none"> - Steigerung der Zufriedenheit aller Beteiligten - klare Verantwortlichkeit bei technischen Problemen - Verbesserung der Arbeitsleistung/-ergebnisse - Reduzierung von visuellen Belastungsfaktoren - Schnittstellenoptimierung zwischen erstem technischen Support und finaler Ausstattung mit Hilfsmitteln - Reduzierung drohender Arbeitsplatzverluste oder Arbeitsausfällen - Reduzierung technischer Vermittlungshemmnisse in Arbeit

Es wird die Finanzierung für eine Vollzeitstelle für eine Laufzeit von 5 Jahren beantragt, die beim Hauptträger des IFD Sehen – Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein e.V. – angegliedert wird. Die Finanzierung der Stelle erfolgt analog einer Vollzeitstelle im IFD. Daraus ergibt sich ein Finanzbedarf für einen Zeitraum von 5 Jahren i. H. v. ca. 276.000,- € für die Personalkosten (TVÖD-VKA E11) und ca. 215.000,- € für Sach- und Verwaltungskosten.

Es soll ein Gesamtbetrag von **491.000,- €** für die Einrichtung der Stelle „Techniker*in IFD Sehen“ bewilligt werden.

3. Beschlussvorschlag

Die Finanzierung zur Weiterentwicklung der Angebote für blinde und sehbehinderte Menschen der drei Bereiche Optometrie, einheitlicher Hilfsmittelpool und eine Personalstelle für eine*n Techniker*in im IFD Sehen i. H. v. einmalig 252.000,00 € und jährlich i. H. v. 98.200,00 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für einen Zeitraum von 5 Jahren wird gemäß Vorlage Nr. 15/2194 beschlossen.

In Vertretung

D r . S c h w a r z

Vorlage Nr. 15/2170

öffentlich

Datum: 19.02.2024
Dienststelle: Fachbereich 54
Bearbeitung: Frau Bamberg, Frau Manns

Sozialausschuss	05.03.2024	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	22.03.2024	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	18.04.2024	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	19.04.2024	Kenntnis
Landschaftsausschuss	23.04.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Erneute Übertragung der Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts auf die
Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe ab 2024**

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/2170 wird zur Kenntnis genommen

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

In Deutschland gilt seit Anfang des Jahres 2024 ein neues Gesetz.

Das Sozial-Gesetz-Buch 14.



Das regelt das Gesetz neu:

Die Hilfe für Opfer von Gewalt.

Für diese Hilfen ist im Rheinland nun weiterhin der LVR zuständig.

Das hat der Landtag NRW nun beschlossen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-5402.



Viele Informationen zum Antrag auf Opfer-Entschädigung in Leichter Sprache finden Sie im [LVR-Beratungskompass](#).



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Mit dem Inkrafttreten des „Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung - (SGB XIV)“ zum 01.01.2024 fällt unter anderem das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges – Bundesversorgungsgesetz (BVG) ersatzlos weg und es wurde notwendig, dass das Land Nordrhein-Westfalen die Durchführungsverantwortung für die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) neu regelt.

Diese Vorlage informiert über die erneute Aufgabenübertragung auf die Landschaftsverbände und die sich daraus ergebenden rechtlichen und haushälterischen Auswirkungen.

Mit dem „Gesetz zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in NRW im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch und zur Änderung verschiedener Landesausführungsgesetze im Sozialrecht“ hat das Land diese Regelung vorgenommen und die Aufgabe erneut den Landschaftsverbänden übertragen.

In dieser Vorlage wird ein kurzer Rückblick über die bisherige Aufgabe gegeben und das sog. „Aufgabenübertragungsgesetz“ summarisch vorgestellt. Das Artikelgesetz regelt, in den Artikeln 1 bis 10, im Zusammenhang mit und neben der eigentlichen Aufgabenübertragung, auch

- verschiedene Aufhebungen oder Änderungen an bzw. von Gesetzen und Verordnungen
- eine Änderung der Landschaftsverbandsordnung und der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung und
- den Belastungsausgleich für die Landschaftsverbände.

In den Artikeln 11 bis 13 werden Änderungen am

- Gesetz über die Evaluation der Kosten zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen und zur Zuständigkeit der Trägerschaft für die Eingliederungshilfe
- Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und am
- Gesetz über die Evaluierung der Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch

vorgenommen.

Diese stehen nicht im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung.

Diese Vorlage berührt die Zielfelder Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten) und Z2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln).

Begründung der Vorlage Nr. 15/2170:

Mit der Vorlage Nr. 14/3871 *„Reform des Sozialen Entschädigungsrechts - ein erster Überblick und Ausblick“*, informierte die Verwaltung in 2020 über die bundesgesetzliche Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts. Durch diese Neureglung musste die Aufgabenwahrnehmung in Nordrhein-Westfalen neu geregelt werden. Diese Vorlage informiert über die erneute Aufgabenübertragung auf die Landschaftsverbände und die sich daraus ergebenden rechtlichen und haushälterischen Auswirkungen.

Zum Recht der Sozialen Entschädigung an sich wird auf die vorgenannte Vorlage und die dieser Vorlage als Anlage beigefügte Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales verwiesen.

I. Rückblick

Mit dem *„Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen“* (Eingliederungsgesetz) vom 30. Oktober 2007, hat das Land NRW die Auflösung der elf Versorgungsämter in NRW zum 31. Dezember 2007 beschlossen. Mit der Auflösung der Versorgungsämter wurden deren Aufgaben zum 1. Januar 2008 auf die Bezirksregierungen, die Kreise, die kreisfreien Städte und die Landschaftsverbände übertragen. Die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts (SER), bis Ende 2023 unterschieden nach Kriegsopferversorgung (KOF) und Kriegsopferversorgung (KOV), werden seitdem insgesamt von den beiden Landschaftsverbänden wahrgenommen. Zu den Aufgaben im Besonderen wird an dieser Stelle auf die Vorlage 14/2263 *„Der Fachbereich Soziales Entschädigungsrecht stellt sich vor“* verwiesen.

Am 19. Dezember 2019 ist das vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossene *„Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts“* in Kraft getreten. Das Artikel-Gesetz vereint und ändert eine ganze Reihe von Gesetzen und Verordnungen, die die Thematik SER betreffen. In Artikel 1 d. G. wird das Soziale Entschädigungsrecht in ein eigenes Sozialgesetzbuch eingeordnet, das *„Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung - (SGB XIV)“*.

Das SGB XIV ist zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten, die bisherigen Leistungsgesetze Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Opferentschädigungsgesetz (OEG) sind damit entfallen.

II. Erneute Aufgabenübertragung

Die Aufgaben des SGB XIV sind auf Landesebene umzusetzen. Durch den Entfall des BVG und des OEG ist auch die Grundlage der bisherigen Aufgabenübertragung in dem unter I. genannten Eingliederungsgesetz entfallen. Hierdurch bedingt, musste das Land NRW die Durchführungsverantwortung zur Umsetzung des SGB XIV neu regeln.

Die Verwaltung ist, gemeinsam mit dem LWL, sehr zeitnah nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts, in Verhandlungen mit dem

Land NRW (vertreten durch das MAGS NRW) mit dem Ziel eingetreten, eine schnelle erneute Übertragung der Aufgabe zu erreichen. Das Interesse und die Bereitschaft der Landschaftsverbände wurde bekundet, die Aufgaben des SER auch weiterhin zu übernehmen. Auf der Arbeitsebene bestand auch früh Einvernehmen darüber, dass dies für alle Beteiligten die sinnvollste Lösung darstellte. Zum einen ist in NRW das Wissen im Bereich des SER seit 2008 fast ausschließlich bei den Landschaftsverbänden vorhanden. Zum anderen haben die Landschaftsverbände die Aufgabe seit 2008 erfolgreich wahrgenommen und weiterentwickelt. Genannt seien hier die Einführung eines Fallmanagements und der weitere Ausbau des Netzes der Traumambulanzen für Gewaltopfer.

Bedingt durch die im Frühjahr 2020 aufgetretene COVID-19 Pandemie sind die Gespräche in der Sache verzögert worden und das Gesetzgebungsverfahren geriet deutlich ins Stocken, da andere Themen (insbesondere die Verdienstausschüttungen bei Quarantäne gem. § 56 IfSG) priorisiert werden mussten.

Diese Situation war für die Verwaltung insofern misslich, als das dringend mit vorbereitenden Arbeiten zur Einführung des SGB XIV begonnen werden musste. Diese Vorbereitungen wiederum benötigten Zeit und verursachten Kosten. Ohne eine gesetzlich geregelte Aufgabenübertragung bestand theoretisch die Gefahr, dass die Aufgabe letztlich doch nicht den Landschaftsverbänden übertragen würde. Das hätte zur Folge gehabt, dass dann kein Anspruch bestünde, die entstandenen Aufwendungen erstattet zu bekommen.

Das MAGS hatte allerdings in der Folge mehrfach mündlich zu verstehen gegeben, dass die erneute Beauftragung der Landschaftsverbände erfolgen solle. Da es auch keinen Grund gab den Aussagen des MAGS keinen Glauben zu schenken, wurde letztlich mit den vorbereitenden Arbeiten begonnen. Insbesondere erfolgte dies durch die Abordnung von Personal ins Entwicklungsteam der damals geplanten bundeseinheitlichen Fachanwendung und mit der Auflage und Durchführung einer umfassenden Organisationsentwicklung im FB 54.

III. Das Aufgabenübertragungsgesetz

Nachdem den Landschaftsverbänden im Sommer 2022 ein erster Entwurf eines Aufgabenübertragungsgesetzes zur Kenntnis gegeben wurde, erfolgte eine intensive Befassung aller beteiligten Stellen (MAGS, Kommunale Spitzenverbände, Landschaftsverbände) mit dem Gesetzentwurf. Die Abstimmungen und Stellungnahmen haben letztlich mehr Zeit in Anspruch genommen als erwartet. Auch sollten weitere Regelungstatbestände aufgenommen werden, die nicht in Zusammenhang mit dem SER stehen. Dadurch bedingt hat der Landtag NRW erst, sehr kurzfristig vor Inkrafttreten des SGB XIV zum 1. Januar 2024, in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 das

„Gesetz zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in NRW im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch und zur Änderung verschiedener Landesausführungsgesetze im Sozialrecht“¹

beschlossen.

¹ [GV. NRW. Ausgabe 2023 Nr. 40 vom 29.12.2023 Seite 1429 bis 1460 | RECHT.NRW.DE](https://www.recht.nrw.de/GV/NRW/Ausgabe_2023/Nr_40_vom_29.12.2023_Seite_1429_bis_1460/)

Das Gesetz besteht aus insges. 14 Artikeln, deren wichtigste Inhalte nachfolgend kurz vorgestellt werden:

Artikel 1: Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch Soziale Entschädigung- (Ausführungsgesetz Sozialgesetzbuch XIV Nordrhein- Westfalen- AG SGB XIV NW)

Im Artikel 1 wird neu geregelt, welche Stelle in Ausführung der bundesgesetzlichen Ermächtigung des § 112 Satz 1 SGB XIV sachlich zuständig und damit durchführungsverantwortlich ist. Entsprechend der bisherigen Regelung in § 4 des Eingliederungsgesetzes, werden die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts vom Land NRW auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen Lippe übertragen. Die Zuständigkeitszuordnung umfasst auch die Aufgaben der Geltendmachung der bisher in § 81 a Bundesversorgungsgesetz (BVG) geregelten Aufgaben der Regressierung von Leistungen, die zuvor bei der Bezirksregierung Münster durchgeführt wurden. Die Aufgabenübertragung erfolgt als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Klargestellt wird, dass die Regelungen des bisherigen Sozialen Entschädigungsrechts durch das BVG und dessen Nebengesetze weiterhin Grundlage für die Umsetzung der Vorschriften zu den Besitzständen aus Kapitel 23 SGB XIV sind und die Landschaftsverbände dafür ebenfalls zuständig sind. Dies ist erforderlich um sicherzustellen, dass Aufwendungen der Landschaftsverbände im Rahmen des Belastungsausgleichs ausgeglichen werden können, sofern noch Aufwendungen auf dieser Grundlage entstehen. Die Aufgaben der Kriegsopferversorge führten die Landschaftsverbände zuvor als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe aus. Mit dem SGB XIV entfällt die bisherige Trennung zwischen Leistungen der KOV und KOF, inklusive der unterschiedlichen Kostentragungsregelungen. Gemäß § 5 trägt das Land die Kosten aller für die Durchführung der Aufgaben notwendigen IT-Systeme und des zentralen Postversands.

Artikel 2,4 und 5:

Mit den Artikeln 2,4 und 5 werden notwendige Folgeänderungen am

- **Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen,**
- **an der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts sowie**
- **der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch**

vorgenommen. Neu geregelt wird die Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die Vollstreckung gemäß § 66 SGB X. Ihnen wird damit die Möglichkeit eröffnet, Forderungen im Rahmen der Durchführung der Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrechts selbst zu vollstrecken.

Artikel 3: Aufhebung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge

Mit Artikel 3 wird die Zuständigkeitszuweisung für die bisherigen Aufgaben der Kriegsopferfürsorge aufgehoben. Die Leistungen und Aufgaben der bisherigen KOF wurden als „Teilhabeleistungen“ und „Besondere Leistungen im Einzelfall“ mit den übrigen Leistungen der Sozialen Entschädigung im SGB XIV zusammengeführt.

Durch die Aufhebung des Gesetzes entfällt für den LVR ab 2024 der bisher eigene Aufwand für die Leistungen der KOF, er wird also tatsächlich entlastet.

Da die Fachanwendung zur Bearbeitung der Anträge noch nicht fertig programmiert werden konnte, wird gleichwohl zunächst weiterhin Aufwand in der entsprechenden Produktgruppe (PG 035) ausgewiesen sein. Die Zahlung der Leistungen werden zunächst weiterhin über den LVR Haushalt aus der PG 035 geleistet, die entstehenden Aufwände werden allerdings vollständig vom Land NRW erstattet. Sobald die Sachbearbeitung und Zahlbarmachung, inklusive der unmittelbaren Buchung in den Landeshaushalt, aus dem Fachverfahren möglich ist, wird dieser Zwischenschritt über den LVR Haushalt entfallen.

Artikel 6 und 7: Änderung des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und zur Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige und Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI

Bisher erbrachten die beiden Landschaftsverbände als Träger der KOF im Rahmen ihrer Zuständigkeit Leistungen nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein- Westfalen (APG NRW). Erbracht wurden diese Leistungen für Berechtigte nach den Nebengesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts in den Fällen, in denen anzurechnendes Einkommen und Vermögen zwischen den Schongrenzen des APG NRW und des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) vorlag. Die Kosten wurden von den Landschaftsverbänden aus eigenen Haushaltsmitteln gezahlt.

Für den Personenkreis der Versorgungsberechtigten nach dem Sozialen Entschädigungsrecht werden in Artikel 1 neue Regelungen getroffen. Die Zuständigkeit der Landschaftsverbände entfällt in diesem Bereich. Mit den Artikeln 6 und 7 werden die Änderungen im Bereich der Kriegsopferfürsorge auch für die im Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen beschriebenen Aufgaben nachvollzogen.

Artikel 8: Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Mit Artikel 8 wird die Übertragung der Aufgaben aus Artikel 1 des AG SGB XIV NW in der Landschaftsverbandsordnung nachvollzogen.

Artikel 9: Änderung der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung - ZVO-IfSG

Die Regelungen der §§ 60 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 außer Kraft getreten. Soziale Entschädigungsleistungen im Falle einer gesundheitlichen Schädigung infolge einer Schutzimpfung oder anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe (Impfschaden) werden zukünftig nach den Vorgaben des SGB XIV geregelt. Mit Inkrafttreten des SGB XIV zum 1. Januar 2024 werden zugleich die bisherigen Regelungen zur Entschädigung von Impfschäden in den §§ 60-64 des IfSG aufgehoben.

Die Aufgaben der §§ 56 bis 58 IfSG werden durch Artikel 1 auf die Landschaftsverbände übertragen, so dass § 8 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung (ZVO-IfSG) insgesamt durch Artikel 9 aufgehoben wird.

Artikel 10: Gesetz zur Regelung des Belastungsausgleichs zum Gesetz zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch (Belastungsausgleichsgesetz Soziales Entschädigungsrecht NRW – BAG SER NRW)

Der Belastungsausgleich für die Durchführung der Aufgaben des sozialen Entschädigungsrechts ist für die Jahre 2024 bis 2026 in Form pauschalierter Abschlagszahlungen festgesetzt auf: 27,71 Millionen € (2024), 24,16 Millionen € (2025) und 20,71 Millionen € (2026). Die Abschläge wurden auf Basis von Belastungen und Entlastungen, die bereits beziffert werden konnten, und Schätzungen, für die der Aufwand noch nicht beziffert werden kann, festgelegt.

Die Verteilung des finanziellen Ausgleichs auf die beiden Landschaftsverbände richtet sich nach dem jeweiligen vom Hundert- Anteil an der Gesamtzahl der Neuansprüche und Bestandsfälle des Sozialen Entschädigungsrechts zum Stichtag 31.12. des vorausgegangenen Jahres und wird regelmäßig im Rahmen der in § 2 geregelten Evaluation des Belastungsausgleichs neu festgesetzt. Der Verteilschlüssel für den Belastungsausgleich 2024 errechnete sich aus der Gesamtanzahl aller Neuansprüche und Bestandsfälle zum Stichtag 31.12.2022. Für den LVR ergab dies einen Anteil in Höhe von 52,49 %, daraus ergibt sich ein Ausgleichsanspruch in Höhe von 14.544.979 € im Jahr 2024. Der finanzielle Ausgleich wird den Landschaftsverbänden in Teilbeträgen vierteljährlich ausgezahlt (§ 1 Absatz 3).

Der Belastungsausgleich ist nach Maßgabe des § 2 regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Insoweit wird eine Pflicht zur Evaluation der für die Jahre 2024-2026 gezahlten Ausgleichszahlungen sowie deren rückwirkende Anpassung in 2027 vorgeschrieben. Drei Jahre später, also etwa zum Jahr 2030, wird erneut eine Evaluation vorgeschrieben. Eine turnusmäßige Überprüfung soll dann alle drei Jahre erfolgen. In diesem Rahmen erfolgt eine Anpassung nur bei einer wesentlichen Abweichung. In § 2 Absatz 3 Satz 2 ist eine weitere Möglichkeit der Evaluation und Anpassung außerhalb des vorgenannten regelmäßigen Evaluationssystems vorgesehen. Danach ist eine jederzeitige zeitnahe Anpassung möglich, wenn sich die Annahmen der Kostenprognose als unzutreffend herausstellen und der Ausgleich grob unangemessen war.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass über den Belastungsausgleich lediglich Personal- und Sachkosten des LVR ausgeglichen werden. Der Transferaufwand, also die Leistungen an die Leistungsberechtigten, wird, wie bisher auch, unmittelbar in den Landeshaushalt gebucht. Dieser Aufwand ist im LVR Haushalt, PG 075, nicht abgebildet.

Artikel 11: Änderung des Gesetzes über die Evaluation der Kosten zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nord-Rhein Westfalen und zur Zuständigkeit der Trägerschaft für die Eingliederungshilfe (im Weiteren: AG-BTHG-Evaluationsgesetz)

Mit Artikel 11 wird durch eine Änderung im § 1 des AG-BTHG-Evaluationsgesetzes ein nachträglicher finanzieller Belastungsausgleich im Zusammenhang mit dem Landesausführungsgesetz zum BTHG (AG BTHG) ermöglicht.

In der bisherigen Fassung des § 1 AG-BTHG-Evaluationsgesetz war bereits eine Überprüfung der Kostenfolgen des AG BTHG zum 1. Januar 2019, 2021, 2023 und 2028 vorgesehen. Nähere Einzelheiten zum Verfahren waren jedoch nicht enthalten. Es fehlte zudem eine Regelung, wonach im Fall einer festgestellten wesentlichen finanziellen Belastung ein Ausgleich nach dem Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) erfolgt.

Durch die Änderungen im § 1 AG-BTHG-Evaluationsgesetz wird nunmehr geregelt, welcher Maßstab für die Feststellung von finanziellen Belastungen anzulegen ist. Hierzu soll ein Vergleich der Jahre 2019, 2021, 2023 und 2028 mit der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden landesgesetzlichen Rechtslage angestellt werden. Damit verbunden ist eine vorsorgliche Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, damit im Fall eines etwaigen Belastungsausgleiches keine erneute Gesetzesänderung erforderlich ist.

Aus der Sicht der kommunalen Familie ist diese Regelung zu begrüßen. Die durch das AG BTHG erfolgten Aufgabenübertragungen bzw. Aufgabenerweiterungen haben zu erheblichen finanziellen Belastungen geführt, für die der Landesgesetzgeber bislang keinen Ausgleich vorgesehen hatte. Die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland, die Städte Essen und Dortmund sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis und der Rhein-Sieg-Kreis haben daher bereits am 2. August 2019 eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das AG BTHG erhoben. Seitdem haben die Beschwerdeführenden und der Beschwerdegegner in einem umfangreichen Schriftsatzverfahren ihre unterschiedlichen Positionen ausführlich und abschließend dargelegt. Eine Verhandlung wurde durch den Verfassungsgerichtshof NW aber bislang noch nicht terminiert.

Etwaige (prozessuale) Auswirkungen der oben beschriebenen Gesetzesänderung auf das anhängige Verfassungsbeschwerdeverfahren können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bewertet werden. Daher wird das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof weiter fortgeführt.

Artikel 12: Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (Landesbetreuungsgesetz - LBtG)

Durch Artikel 12 wird die Frist zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde im § 7 des Landesbetreuungsgesetzes (LBtG) verlängert. Dies hat folgenden Hintergrund:

Mit der Einführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) zum 01.01.2023 wurden das Betreuungswesen und damit auch die Aufgaben der Betreuungsbehörden neugestaltet. Zur Umsetzung des BtOG wurde auf Landesebene das LBtG entsprechend angepasst um die erweiterten und neuen Aufgaben der Betreuungsbehörden gesetzlich zu verankern. Eine Kostenfolgeschätzung im Vorfeld der Reform war nicht möglich, so dass in § 7 Abs. 2 LBtG eine unabhängige gutachterliche Untersuchung geregelt wurde. Eine Belastungsausgleichsregelung wurde jedoch auch nicht zeitnah nach Inkrafttreten des LBtG getroffen, das Verfahren nach § 7 Abs. 2 LBtG wurde erst im dritten Quartal 2023 begonnen. Daher wurde die Frist zur Erhebung einer möglichen Verfassungsbeschwerde nach § 52 Verfassungsgerichtshofgesetz, die eigentlich zum 31.12.2023 geendet hätte, ausnahmsweise bis zum 31.12.2024 verlängert. Somit kann der Abschluss des Verfahrens zur Ermittlung eines etwaigen Belastungsausgleichs abgewartet werden, ohne dass die Kommunen ihre zentrale Rechtsschutzmöglichkeit einbüßen.

Artikel 13: Änderung des Gesetzes über die Evaluierung der Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB IX)

Artikel 13 ändert § 3 des Gesetzes über die Evaluierung der Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des WTG sowie des AG SGB IX. Die Änderung sieht vor, dass die Frist zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde wegen Verstoßes gegen das Konnexitätsprinzip im Zusammenhang mit dem Landesgesetz zur Änderung des WTG sowie des AG SGB IX bis zum 31. Dezember 2026 verlängert wird.

Auch im Gesetz zur Änderung des WTG und des AG SGB IX wurde bislang keine Regelung für einen Belastungsausgleich getroffen, weil der Landesgesetzgeber nicht davon ausgeht, dass wesentliche Belastungen im Sinne des KonnexAG mit dem Gesetz verbunden sind. Die kommunalen Spitzenverbände hingegen haben diverse finanzielle Belastungsfaktoren für die kommunale Familie identifiziert und im Gesetzgebungsverfahren bereits ausführlich dargelegt.

So führt zum Beispiel die durch eine Änderung des § 8 AG SGB IX eingeführte Pflicht der Eingliederungshilfeträger zu "regelmäßigen" anlasslosen Prüfungen der Leistungserbringer allein bei den beiden Landschaftsverbänden zu einem personellen Mehraufwand in Millionenhöhe. Weitere Kosten entstehen bei den WTG-Behörden unter anderem durch Überprüfungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und eine neue Durchführungsverordnung zum WTG, die voraussichtlich erst nach der Sommerpause 2024 durch den fachlich zuständigen Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Landtag NRW beraten wird.

Um eine erneute strittige Auseinandersetzung zu vermeiden, wurde die Frist zur Einlegung einer Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Änderung des WTG und des AG SGB IX bis zum 31. Dezember 2026 verlängert, um in den kommenden drei Jahren die finanziellen Belastungen und einen eventuellen Belastungsausgleich möglichst konsensual zu ermitteln.

Die Verlängerung der Jahresfrist stellt einen bedeutenden Fortschritt und eine beträchtliche Verbesserung der Rechtstellung der Kommunen dar. Besonders in dem hier vorliegenden Fall, in dem aufgrund von Prognoseunsicherheiten eine prospektive Ermittlung

und Festlegung des Belastungsausgleichs schwerfällt, ermöglicht der mit der Fristverlängerung eröffnete Zeitkorridor von drei Jahren den Beteiligten, eine einvernehmliche und sachgerechte Regelung zu finden. Vor diesem Hintergrund gehen die kommunalen Spitzenverbände davon aus, dass eine Erhebung einer Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Änderung des WTG und des AG SGB IX vorerst nicht erforderlich ist.

Artikel 14

Artikel 14 regelt das Inkrafttreten.

Abschließend bleibt festzustellen, dass das Verfahren bis zum Beschluss des AG SGB XIV zwar sehr lange (aus Sicht der Verwaltung zu lange) gedauert hat, was letztlich aufgrund der pandemiebedingten Verwerfungen auch nachvollziehbar ist. Das Verfahren an sich war aber geprägt von gegenseitigem Vertrauen und Verständnis.

Insbesondere das gewählte Verfahren zur Regelung des Belastungsausgleichs zeigt, dass das Land sehr bemüht war eine Regelung zu finden, die dem berechtigten Interesse der Landschaftsverbände, einen auskömmlichen Belastungsausgleich zu erhalten, gerecht wird. Durch die Zahlung von Abschlägen, die auf Erfahrungswerten und Fallzahlen beruhen, wird ein Dissens bis hin zu Klagen vermieden und es kann eine Fokussierung auf die Aufgabenerledigung erfolgen. Nach drei Jahren wird dann, auf Basis einer Evaluation, ein Ausgleich zwischen Land und Landschaftsverbänden für die Vergangenheit erfolgen und der Belastungsausgleich für die folgenden Jahre festgesetzt.

In Vertretung

D r . S c h w a r z



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Das Soziale Entschädigungs- recht – SGB XIV

**Das Soziale
Entschädigungs-
recht – SGB XIV**

Wir bemühen uns um eine Sprache, die alle Menschen anspricht. Deshalb möchten wir möglichst geschlechtersensibel und barrierefrei schreiben, müssen dabei aber abwägen, weil sich nicht alles gleichermaßen maximal umsetzen lässt. Wir verwenden in dieser Broschüre neutrale, weibliche und männliche Personenbezeichnungen – teilweise auch im Wechsel. Damit sind jeweils alle Geschlechter gemeint, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet. Auch wenn Schreibweisen wie jede*r oder Mitarbeiter*innen stärker ausdrücken, dass Menschen aller (einschließlich diverser) Geschlechter gemeint sind, erschweren die Textunterbrechungen für manche den Lesefluss. Menschen, denen das Lesen nicht so leichtfällt, können den Inhalt ohne Textbrüche besser erfassen. Auch Menschen mit Sehbehinderungen, die sich den Text durch Software vorlesen lassen, wird das Hören und Verstehen erleichtert.

Inhalt

4	1. EINFÜHRUNG UND ÜBERBLICK
8	2. ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN SGB XIV
10	3. SCHÄDIGENDE EREIGNISSE
12	4. SCHNELLE HILFEN
16	5. KRANKENBEHANDLUNG DER SOZIALEN ENTSCHÄDIGUNG UND LEISTUNGEN BEI PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT
22	6. LEISTUNGEN ZUR TEILHABE
26	7. BESONDERE LEISTUNGEN IM EINZELFALL
30	8. MONATLICHE ENTSCHÄDIGUNGS- ZAHLUNGEN UND ABFINDUNGEN
32	9. BERUFSSCHADENSAUSGLEICH
34	10. WEITERE LEISTUNGEN
36	11. BESITZSTAND
40	12. ANTRAGSTELLUNG
42	13. LEISTUNGEN BEI GEWALTTATEN IM AUSLAND
44	14. HILFS- UND UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE



1. Einführung und Überblick

Wer hat Anspruch auf Leistungen?

Leistungen der Sozialen Entschädigung erhalten Menschen, die einen Gesundheitsschaden erlitten haben, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen einsteht (Geschädigte), sowie deren Hinterbliebene, Angehörige und Nahestehende.

Zum Berechtigtenkreis gehören insbesondere

- Opfer von Gewalttaten, aber auch Menschen, die durch
- Ereignisse während des Zivildienstes,
- eine Schutzimpfung oder eine Maßnahme der Prophylaxe oder
- Einwirkungen der Weltkriege

gesundheitlich geschädigt wurden.

Anspruch auf die gleichen Leistungen haben auch

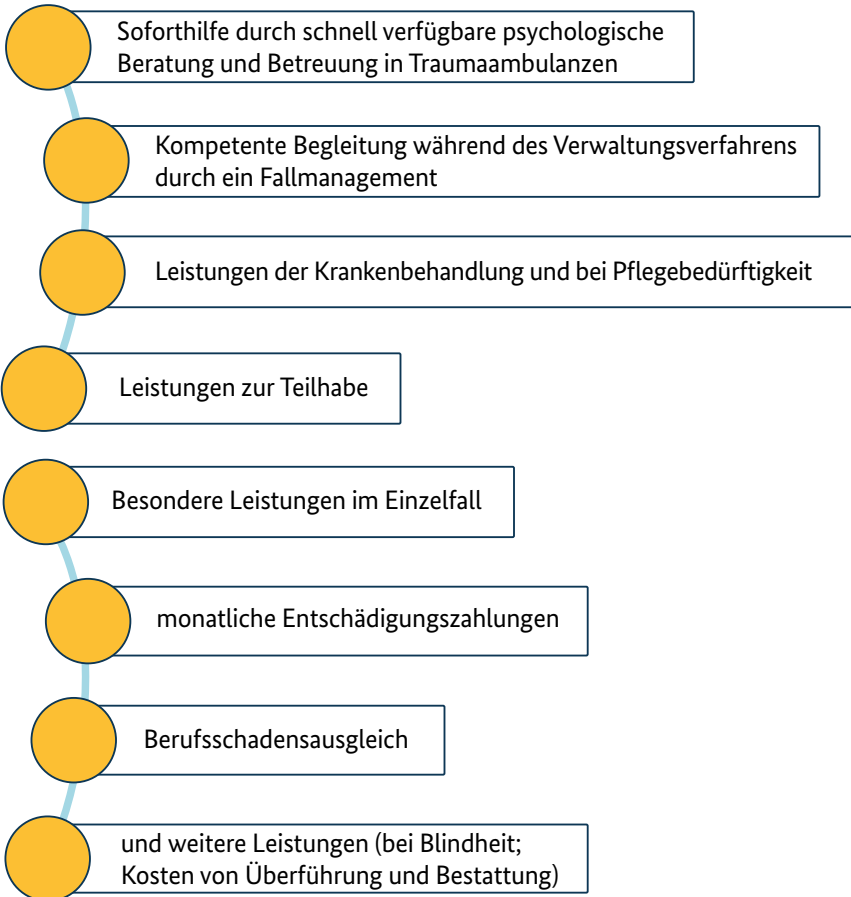
- Opfer des SED-Regimes.




Welche Leistungen gibt es?

Art und Umfang der Leistungen richten sich ab dem 1. Januar 2024 nach dem Vierzehnten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XIV).

Der Leistungskatalog umfasst:







**2. Anspruchs-
voraussetzungen
SGB XIV**

Voraussetzung für Leistungen nach dem SGB XIV ist:



ein schädigendes Ereignis
z. B. Raubüberfall), s. auch Kapitel 3!



das zu einem gesundheitlichen
Schaden (z. B. Beinbruch) führt,

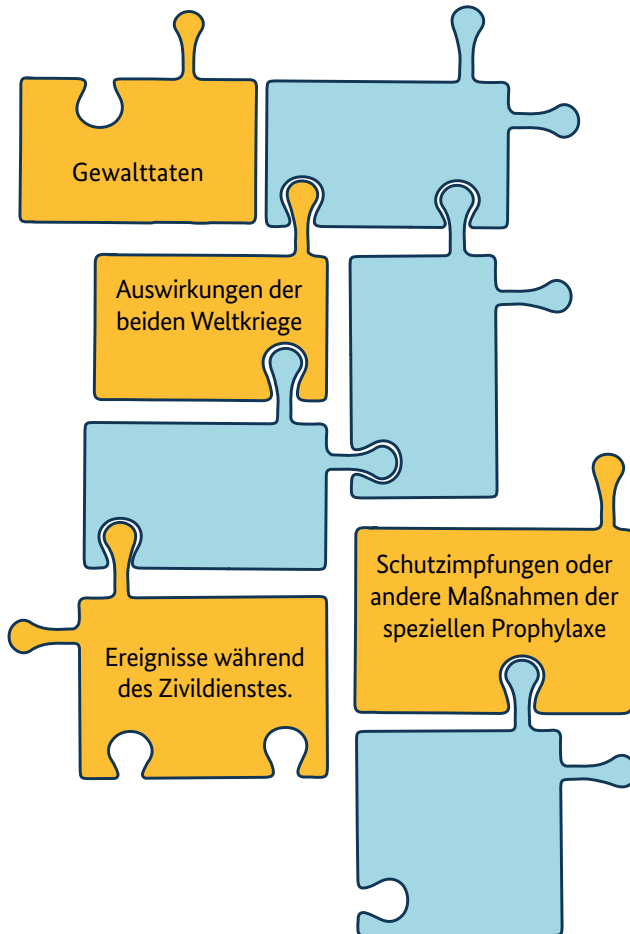


der gesundheitliche (Gehbehinderung)
und/oder wirtschaftliche (z. B. Ein-
kommenseinbuße) Folgen verursacht



3. Schädigende Ereignisse

Schädigende Ereignisse, die zu einer Entschädigung nach dem SGB XIV führen können, sind:





4. Schnelle Hilfen

Die Leistungen der Schnellen Hilfen sind in Kapitel 4 SGB XIV geregelt und umfassen das Fallmanagement und die Leistungen der Traumaambulanz. Die im selben Kapitel geregelte Möglichkeit, Kooperationsvereinbarungen für Beratungs- und Begleitangebote zu schließen, stellt keine Schnelle Hilfe dar; allerdings können die Vertragsparteien vereinbaren, dass die laut Kooperationsvereinbarung zu erbringenden Leistungen als Schnelle Hilfe erbracht werden.



Fallmanagement

Beim Fallmanagement werden Berechtigte durch Fallmanager und Fallmanagerinnen durch das gesamte Antrags- und Leistungsverfahren begleitet, sie stehen Berechtigten während des gesamten Verfahrens als persönliche Ansprechpartner zur Verfügung. Sie ermitteln u. a. den möglichen Hilfebedarf und weisen auch auf andere in Betracht kommende Sozialleistungen hin.

Handelt es sich beim schädigenden Ereignis um eine Straftat gegen das Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung oder war die geschädigte Person bei Eintritt des schädigenden Ereignisses minderjährig, wird in der Regel ein Fallmanagement erbracht. Ob in anderen Fällen ebenfalls ein Fallmanagement erbracht wird, entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.



Leistungen der Traumaambulanz

In der Traumaambulanz erhalten Berechtigte schnell und unbürokratisch psychotherapeutische Unterstützung. Dabei genügt es, wenn der Antrag hierauf spätestens nach der zweiten Sitzung in der Traumaambulanz gestellt wird. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Traumaambulanz ist, dass Betroffene sie innerhalb von zwölf Monaten nach dem schädigenden Ereignis oder Kenntnis hiervon aufsuchen.

Bei länger zurückliegenden Ereignissen, die zu einer akuten psychischen Belastung geführt haben, kann die Traumaambulanz innerhalb von zwölf Monaten nach Auftreten der akuten Krise ebenfalls aufgesucht werden. Betroffene erhalten bis zu 15 Sitzungen in der Traumaambulanz, Kinder und Jugendliche bis zu 18 Sitzungen. Besteht anschließend weiterer psychotherapeutischer Behandlungsbedarf, werden Betroffene auf weitere psychotherapeutische Behandlungsangebote verwiesen. Weitere Regelungen im Zusammenhang mit der Traumaambulanz enthält die Traumaambulanz-Verordnung. Diese regelt u. a., dass Leistungsberechtigte auf Wunsch spätestens fünf Werktage nach ihrer Kontaktaufnahme einen Termin zur Erbringung von Leistungen der Traumaambulanz erhalten.

Erleichtertes Verfahren

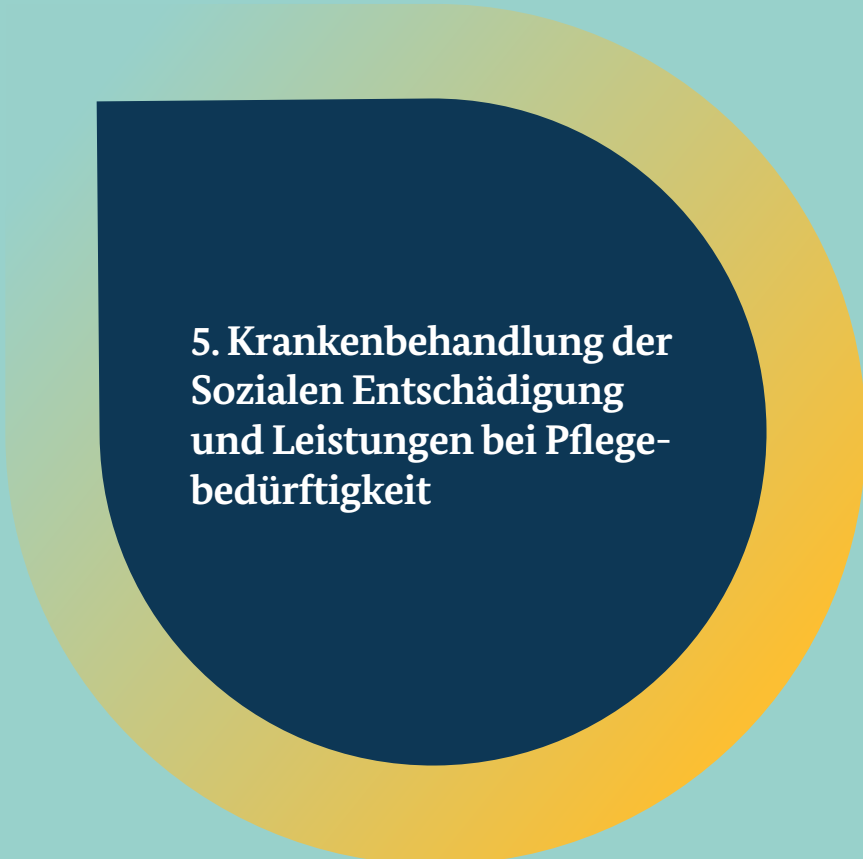
Damit Betroffene die Leistungen der Schnellen Hilfen rasch und unbürokratisch erhalten, wird hierüber in einem Erleichterten Verfahren entschieden. Der Anspruch auf Leistungen der Schnellen Hilfen wird hierbei bejaht, wenn eine summarische Prüfung ergibt, dass die antragstellende Person anspruchsberechtigt sein kann. Der von ihr dargelegte Sachverhalt wird dabei als wahr unterstellt, wenn dessen Unrichtigkeit nicht offensichtlich ist. Im Erleichterten Verfahren wird ausschließlich über den Anspruch auf Schnelle Hilfen entschieden.



Wichtig!

Wird der Antrag auf Leistungen der Schnellen Hilfen abgelehnt, wirkt dies nur für die Zukunft. Das bedeutet, dass Betroffene die bis dahin erbrachten Leistungen der Schnellen Hilfen nicht zu erstatten haben.





**5. Krankenbehandlung der
Sozialen Entschädigung
und Leistungen bei Pflege-
bedürftigkeit**

Geschädigte haben für anerkannte Schädigungsfolgen Anspruch auf Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung.

Zu den Leistungen gehören u.a.

- ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
- Krankenhausbehandlung,
- Psychotherapie,
- Leistungen der medizinischen Rehabilitation sowie
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln



Für diese Leistungen sind grundsätzlich die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung maßgeblich. Dies gilt unabhängig davon, ob die geschädigte Person gesetzlich krankenversichert ist oder nicht. Für Geschädigte, die Mitglied einer Krankenkasse oder dort familienversichert sind, erbringt diese Krankenkasse die Leistungen. Die übrigen Geschädigten wählen eine Krankenkasse.

Ausnahme: Die Hilfsmittelversorgung richtet sich nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung und wird von der jeweiligen Unfallkasse des Landes erbracht.

Wegen der besonderen Verantwortung des Staates gegenüber den Geschädigten gibt es abweichend vom Recht der gesetzlichen Krankenversicherung einige Besserstellungen:

- Keine Eigenbeteiligung bei Sachleistungen. So sind beispielsweise Medikamente zuzahlungsfrei.
- Anspruch auf ergänzende Leistungen über das

Leistungsspektrum und den Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung hinaus, wenn diese unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Einzelfalls und der besonderen Bedarfe der oder des Geschädigten notwendig sind.

- Zum nicht abschließenden Katalog der ergänzenden Leistungen, die von der zuständigen Verwaltungsbehörde erbracht werden, zählen folgende Leistungen:
 - Besondere psychotherapeutische Leistungen

Hierunter fallen



alternative Behandlungsverfahren,



eine höhere Zahl an Therapiestunden,



Ausweitung der Behandlungsfrequenz,



Behandlung durch psychotherapeutisch tätige Ärztinnen und Ärzte/Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen,



Behandlung durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, sofern diese über eine entsprechende Qualifikation im Bereich der Psychotherapie verfügen.

- Besondere zahnärztliche, implantologische, kieferchirurgische und kieferorthopädische Leistungen sowie Mehrleistungen für Zahnersatz
- Besondere heilpädagogische Leistungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Besondere verschreibungspflichtige Arzneimittel oder besondere nicht-verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel
- Besondere, über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende ärztliche oder nichtärztliche Leistungen im Rahmen einer stationären Behandlung.

Neben medizinischen Leistungen im eigentlichen Sinne umfasst die Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung noch weitere Leistungen wie beispielsweise



- Krankengeld der Sozialen Entschädigung
- Die Entgeltersatzleistung wird bei schädigungsbedingter Arbeitsunfähigkeit gezahlt und orientiert sich an den für das Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung maßgeblichen Vorschriften. Hiervon abweichend wird das Krankengeld der Sozialen Entschädigung von den Krankenkassen unter erleichterten Voraussetzungen gezahlt und ist höher bemessen.
- Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen durch die zuständige Verwaltungsbehörde (z. B. zur Arbeitsförderung, zur gesetzlichen Rentenversicherung) während des Bezugs von Krankengeld der Sozialen Entschädigung.
- Übernahme von Reisekosten, die in Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung anfallen. Die Kosten werden in angemessenem Umfang übernommen. Maßstab sind dabei die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Zuständigkeit für die Hauptleistung, bei deren Inanspruchnahme die Reisekosten anfallen.



Ausnahmsweise können unter sehr engen Voraussetzungen auch für Nichtschädigungsfolgen Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung erbracht werden:

- Berechtigt sind nur Geschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 oder höher sowie deren Angehörige, Nahestehende oder Hinterbliebene.
- Es darf keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall bestehen oder deren Unterhalt ist aufgrund der Schädigungsfolgen nicht möglich.
- Die Versagung von Leistungen wäre eine unbillige Härte.

Die von den Krankenkassen zu erbringenden Leistungen für Nichtschädigungsfolgen entsprechen - auch für den Bereich der Hilfsmittelversorgung - denen der gesetzlichen Krankenversicherung. Besserstellungen gibt es wegen des reinen Auffangcharakters dieser Leistungen nicht.

Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Führen die anerkannten Schädigungsfolgen zur Pflegebedürftigkeit der Geschädigten, können diese weitere Leistungen beantragen.

Grundsätzlich orientieren sich das Verfahren zur Pflegegradermittlung sowie die Leistungen an der Gesetzlichen Pflegeversicherung (SGB XI), teilweise gehen die Leistungen jedoch darüber hinaus.

So werden Bedarfe, die z. B. aufgrund einer Kostenobergrenze im SGB XI nur teilweise gedeckt werden, bei schädigungsbedingter Pflegebedürftigkeit in notwendigem und angemessenem Umfang übernommen.

Gleiches gilt, wenn die häusliche Pflege im sogenannten Arbeitgebermodell organisiert ist. Die Leistungen werden von den Pflegekassen oder von der Verwaltungsbehörde erbracht.

Voraussetzung ist, dass die Pflegebedürftigkeit im Sinne von SGB XI aufgrund der Schädigungsfolgen besteht.

Ausnahmsweise können auch Kosten übernommen werden, wenn die Geschädigten weniger als sechs Monate eingeschränkt sind und damit die Pflegebedürftigkeit im rechtlichen Sinne nach SGB XI nicht gegeben ist.





6. Leistungen zur Teilhabe

Die Teilhabeleistungen des SGB XIV sollen es den Berechtigten ermöglichen, schnell wieder am gesellschaftlichen und beruflichen Leben teilzunehmen. Zu den Teilhabeleistungen gehören die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe an Bildung, Leistungen zur Sozialen Teilhabe sowie flankierende unterhaltssichernde und andere ergänzenden Leistungen. Die Teilhabeleistungen werden - mit Ausnahme der flankierenden unterhaltssichernden und anderen ergänzenden Leistungen - ab dem 1. Januar 2024 ohne den Einsatz von Einkommen und Vermögen erbracht, wenn der Bedarf durch ein schädigendes Ereignis entstanden ist.

Nach dem SGB XIV besteht ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe, wenn der Bedarf schädigungsbedingt ist, das heißt, wenn er kausal auf die Schädigung zurückzuführen ist. Die Bewilligung von Teilhabeleistungen ist nicht vom Bezug von sonstigen Entschädigungsleistungen abhängig. Dies ist eine Verbesserung im Vergleich zum vorherigen Recht nach dem Bundesversorgungsgesetz, da in den alten Regelungen noch der Bezug einer Grundrente oder ein Anspruch auf Heilbehandlung vorausgesetzt wurde.



Wenn ein behinderungsbedingter Teilhabebedarf besteht, aber die konkreten Anspruchsvoraussetzungen nach dem SGB XIV nicht erfüllt sein sollten (z. B. keine schädigungsbedingte Kausalität), dann kann gleichwohl der Anspruch auf Teilhabeleistungen nach anderen Leistungsgesetzen eröffnet sein (insb. nach dem SGB IX „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“). Im Rahmen eines Teilhabeantrages müssen die Leistungsträger untereinander schnell klären, wer im jeweiligen Fall zuständig ist. Auch wenn ein Antrag auf Teilhabeleistungen möglicherweise bei der unzuständigen Stelle eingegangen sein sollte, gelten die Leistungen bei der zuständigen Behörde als beantragt (§ 14 SGB IX).

• Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollen eine erstmalige Eingliederung oder eine Wiedereingliederung des gesundheitlich geschädigten Menschen in Arbeit und Beruf sicherstellen. Sie umfassen daher alle Leistungen, die erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit Beschädigter zu erhalten, zu verbessern, herzustellen bzw. wiederherzustellen und sie hier - durch möglichst auf Dauer am Berufsleben teilhaben zu lassen.

Im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben kommen beispielsweise folgende Leistungen in Betracht:

- Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Hilfen zur Förderung der Arbeitsaufnahme sowie Leistungen an Arbeitgeber,
- Berufsvorbereitung, berufliche Anpassung, berufliche Weiterbildung, berufliche Ausbildung,
- sonstige Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Darüber hinaus ist die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Verpflegung während der Teilnahme an einer Maßnahme außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts möglich. Des Weiteren können zur Sicherstellung des Lebensunterhalts während der Maßnahmendauer Übergangsgeld oder Unterhaltsbeihilfe gezahlt werden.

• Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Zu den Leistungen zur Teilhabe an Bildung gehören Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht, einschließlich der Vorbereitung hierzu, sowie Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf. Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach dem SGB XIV können Personen beantragen, die auch die Zugangsvoraussetzungen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen erfüllen (wesentliche Behinderung im Sinne

von § 99 SGB XI). Darüber hinaus muss der behinderungsbedingte Bedarf auf der jeweiligen Schädigung beruhen.

Sofern diese Voraussetzungen gegeben sind, liegen die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung nach dem SGB XIV vor. Dann sind die in Teil 2 Kapitel 5 SGB IX genannten Leistungen zu erbringen, ohne dass eine Anrechnung von Einkommen und Vermögen stattfindet. Auch hier gilt, dass die Zuständigkeit für die Erbringung der Leistungen (insb. bei der Frage, ob der Träger der Eingliederungshilfe oder die Versorgungsbehörde zuständig ist) im Zweifelsfall von den Behörden eigenständig zu prüfen ist, wenn ein Antrag gestellt wurde.

- **Leistungen zur sozialen Teilhabe**

Zu den Leistungen zur Sozialen Teilhabe zählen u. a. die Versorgung mit Hilfsmitteln, heilpädagogische Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder und Leistungen zur Förderung der Verständigung. Erbracht werden auch Leistungen für die Beschaffung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung der Wohnung.

Geschädigte Personen können im Rahmen der Sozialen Teilhabe auch Leistungen zur Mobilität erhalten, wenn dies infolge der Schädigung für die Soziale Teilhabe erforderlich ist. Diese Leistungen zur Mobilität umfassen Leistungen zur Beförderung und Leistungen für ein Kraftfahrzeug. Die Leistungen für ein Kraftfahrzeug orientieren sich an der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung. Diese werden im SGB XIV zusätzlich um Leistungen zum Betrieb, Unterhalt, Unterstellen und Abstellen eines Kraftfahrzeuges erweitert. Geschädigte müssen für diese Leistungen kein eigenes Einkommen und Vermögen einsetzen.

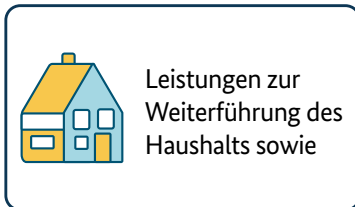
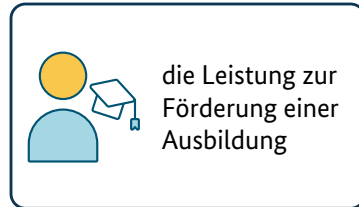
Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach dem SGB XIV können Personen beantragen, die auch die Zugangsvoraussetzungen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen erfüllen (wesentliche Behinderung im Sinne von § 99 SGB IX).



7. Besondere Leistungen im Einzelfall

Die sogenannten Besonderen Leistungen im Einzelfall unterstützen Personen, die nicht oder nicht ausreichend in der Lage sind, Ihre Lebensgrundlage durch den Einsatz ihres Einkommens und Vermögens zu sichern.

Besondere Leistungen im Einzelfall sind:



Voraussetzungen für diese Leistungen:

Geschädigte haben einen Anspruch, wenn der Bedarf schädigungsbedingt ist. Geschädigte müssen – wie bei den bisherigen Leistungen der Kriegsopferfürsorge – finanziell hilfebedürftig sein. Grundsätzlich sind daher Einkommen und Vermögen einzusetzen. Dieses muss nicht eingesetzt werden, wenn die begehrte Leistung aufgrund einer Schädigung notwendig ist. Außerdem muss ein Zusammenhang zwischen der Schädigung und der finanziellen Hilfebedürftigkeit bestehen.

Leistungen zum Lebensunterhalt

Die Leistungen zum Lebensunterhalt sollen den notwendigen und angemessenen Bedarf des täglichen Lebens sicherstellen. Hierzu zählen auch die Wohn- und



Heizkosten. Diese werden bis zu einer Angemessenheitsgrenze erstattet und orientieren sich unter anderem auch an der jeweiligen Wohnform, in der die hilfebedürftige Person lebt. Auch Hinterbliebene können Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten. Hierfür müssen sie nicht selbst geschädigt worden sein. Sie erhalten diese Leistungen dann allerdings nur für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren nach dem Tod der oder des Geschädigten gezahlt. Damit soll den Hinterbliebenen nach dem Tod der Person genügend Zeit bleiben, um sich auf die veränderte wirtschaftliche Situation einzustellen und ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sichern.

Leistungen zur Förderung einer Ausbildung



Zwar wird die unterhaltssichernde Leistung zur Förderung einer schulischen Ausbildung bzw. einer Hochschulausbildung durch das jeweils zuständige BAföG-Amt erbracht. Allerdings wird in den Fällen, in denen Geschädigte und Waisen schädigungsbedingt eine Förderung nach dem BAföG als Darlehen erhalten haben, das Darlehen durch den Träger der Sozialen Entschädigung zurückgezahlt. Sofern der Tod eines oder beider Elternteile während der Ausbildung eintritt, ist der bis dahin erfolgte Darlehensbezug nicht schädigungsbedingt. In diesen Fällen gilt der Darlehensbezug ab dem Tod eines Elternteils oder beider Elternteile als schädigungsbedingt. In einem solchen Fall übernimmt erst ab diesem Zeitpunkt der Träger der Sozialen Entschädigung die Rückzahlung des Darlehens.

Leistungen zu Weiterführung des Haushalts



Mit der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts soll den Geschädigten und Hinterbliebenen ein Verbleiben im gewohnten Lebensumfeld und in der vertrauten Umgebung gesichert werden. Ihnen soll ermöglicht werden, den eigenen

Haushalt weiter zu führen bzw. weiter Angehörige in der eigenen Wohnung zu versorgen. Voraussetzung ist, dass die Hauswirtschaft nicht eigenständig weitergeführt werden kann oder sich durch die Leistung eine Heimunterbringung vermeiden oder zumindest verzögern lässt.

Leistungen in sonstigen Lebenslagen


Auch für weitere sogenannte atypische Bedarfslagen, die schädigungsbedingt sind und nicht bereits von anderen Leistungsansprüchen erfasst werden, können Unterstützungen erbracht werden. Neben den allgemeinen Voraussetzungen der Besonderen Leistungen im Einzelfall erfolgt eine gesonderte Abwägung, ob das Gesetz eben eine solche Schädigungsfolge mit abdecken wollte. Die begehrte Leistung muss daher in einem nachvollziehbaren Zusammenhang hierzu stehen.



Beispiele für atypische Bedarfslagen sind:

- die Kosten für die Unterbringung einer Geschädigten in einem Frauenhaus,
- der Besuch von Selbsthilfegruppen oder
- präventive Sicherungsmaßnahmen an Haustüren.

Schließlich haben Leistungsberechtigte bei der Entscheidung über alle besonderen Leistungen im Einzelfall und deren Ausführung ein Wunsch- und Wahlrecht. Die Leistungen können auch auf die persönlichen Umstände angepasst werden. Beides richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalles.



8. Monatliche Entschädigungs- zahlungen und Abfindungen

Geschädigte nach dem SGB XIV können monatliche Entschädigungszahlungen erhalten. Diese richten sich in ihrer Höhe nach dem Grad der Schädigungsfolgen (GdS), den die zuständige Behörde feststellt: je höher der GdS, desto höher die Zahlung. Ab Januar betragen die Entschädigungszahlungen zwischen 400 und 2.400 Euro im Monat.

Witwen, Witwer und hinterbliebene Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft erhalten beim Tod eines/einer Geschädigten monatlich 1.055 Euro plus 50 Euro für jedes minderjährige Kind.



Waisen bekommen monatlich 390 Euro (Tod eines Elternteils) bzw. 610 Euro (Tod beider Elternteile).

Eltern eines/einer Geschädigten können unter bestimmten Voraussetzungen monatlich 150 Euro bzw. 250 Euro (nur ein lebender Elternteil) erhalten.

Statt der monatlichen Entschädigungszahlungen können für Geschädigte bzw. für Witwen, Witwer und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft auch Abfindungen gezahlt werden. Mit Zahlung der Abfindung sind dann die Ansprüche auf die monatliche Entschädigungszahlung für 5 Jahre (Geschädigte) bzw. insgesamt (Witwen, Witwer, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft) abgegolten.



9. Berufsschadens- ausgleich

Führt die Schädigung dazu, dass sich das Einkommen der Geschädigten verringert, kann ein Anspruch auf Berufsschadensausgleich (BSA) bestehen.

Es handelt sich um eine monatliche Leistung und es müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es besteht eine Kausalität zwischen den Schädigungsfolgen und dem Einkommensverlust,
- der anerkannte Grad der Schädigungsfolgen beträgt mindestens 30 und
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben sind nicht mehr erfolgsversprechend oder der/dem Geschädigten nicht mehr zumutbar.

Der Einkommensverlust kann z. B. aus einem schädigungsbedingt notwendigen Berufswechsel mit niedrigerer Vergütung resultieren.



10. weitere Leistungen

Als weitere Leistungen sieht das SGB XIV noch vor

Geldleistungen für Menschen, bei denen aufgrund der Schädigung

- eine hochgradige Sehbehinderung vorliegt
- Blindheit eingetreten ist oder
- Taubblindheit vorliegt

Stirbt ein Geschädigter oder eine Geschädigte an den Folgen der Schädigung, so werden die Kosten der Überführung und der Bestattung derjenigen Person erstattet, die die Überführung und die Bestattung veranlasst haben.

Härteausgleich: Stellt der Ausschluss von einzelnen oder allen Leistungen nach dem SGB XIV eine besondere Härte dar, kann ein Ausgleich erbracht werden, dessen Form und Höhe im Ermessen der zuständigen Behörde liegt.



11. Besitzstand

Das Recht der Sozialen Entschädigung wird weiterentwickelt und an veränderte gesellschaftliche Entwicklungen und Erkenntnisse angepasst. Dafür wurde das neue SGB XIV geschaffen. Dieses gilt mit Wirkung zum 01.01.2024.

Für Personen, die bereits vor dem 01.01.2024 Leistungen nach dem bisherigen Recht im BVG erhalten haben, besteht ein Wahlrecht. Sie können also wählen, ob sie in das neue Recht wechseln oder Leistungen, im Rahmen des sogenannten Besitzstandsschutzes, aus dem alten Recht des BVG weiter beziehen möchten (siehe aber nachfolgend „Krankenbehandlung/Absicherung gegen Krankheit“).



Personen, die bis zum 31. Dezember 2023 Leistungen nach dem alten Recht im BVG beziehen oder einen entsprechenden Antrag auf diese Leistungen gestellt haben, erhalten damit weiterhin qualitativ hochwertige Versorgungsleistungen:

Berechtigte erhalten einen monatlichen Betrag, der sich aus der Summe aller bisherigen Geldleistungen ergibt. Dabei werden die Beträge, die die berechnete Person bislang erhalten hat, addiert. Die Summe wird monatlich weiterhin unbefristet gezahlt und der Betrag um 25 Prozent erhöht.

Damit soll berücksichtigt werden, dass wenn das alte Recht des BVG nicht ersetzt worden wäre, sich weitere Leistungsansprüche hätten ergeben können. Dies könnten z. B. Ansprüche auf eine Badekur, auf Versehrtenleibesübungen, auf Krankenhilfe, Altenhilfe oder Erholungshilfe nach den einschlägigen Vorschriften sein.

Außerdem können Besitzstandsberechtigte, die bereits im Dezember 2023 nach dem BVG befristet bewilligte oder auf Zeit erbrachte Leistungen bezogen haben, weiterhin diese Leistungen erhalten. Hierfür gilt ab dem 1.1.2024 ein

Übergangszeitraum von zehn Jahren (bis zum 31.12.2033). Berechtigte müssen binnen zwei Wochen nach Fristende einen Antrag auf Weiterbewilligung stellen. Dies gilt auch bei jeder folgenden, spätestens jeweils zwei Wochen nach Ablauf eines Leistungszeitraums, beantragten Weiterbewilligung.

Krankenbehandlung /Absicherung gegen Krankheit



BUNDESVER- SORGUNGS- GESETZ

Grundsatz:

Auch Geschädigte, deren Anspruch auf Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz ganz oder teilweise für entsprechend anwendbar erklärt, bestandskräftig festgestellt worden ist, erhalten Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung nach Kapitel 5 des SGB XIV. Damit gibt es grundsätzlich keinen Unterschied beim Leistungsrecht für Neu- und Bestandsfälle. Raum für das in Kapitel 23 grundsätzlich vorgesehene Wahlrecht besteht nicht.

Besonderheiten:

- Sofern Ansprüche auf einzelne Leistungen der Heil- oder Krankenbehandlung nach altem Recht bis zum 31. Dezember 2023 bestandskräftig festgestellt oder diese Leistungen bis zu diesem Zeitpunkt beantragt wurden, werden die jeweiligen Leistungen im bewilligten Umfang noch (weiter) erbracht. Damit kann beispielsweise eine nach dem Bundesversorgungsgesetz bestandskräftig bewilligte Badekur auch über den Jahreswechsel 2023/2024 durchgeführt oder auch nach dem 1. Januar 2024 erst angetreten werden.



-
- Nach Kapitel 5 sind die Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung - von engen Ausnahmen abgesehen - auf die Behandlung von Schädigungsfolgen beschränkt (siehe S. 20) Personen, die nach altem Recht Leistungen der Heil- oder Krankenbehandlung für Nichtschädigungsfolgen erhalten haben, bleiben aber aufgrund einer Sondervorschrift weiterhin gegen Krankheit abgesichert. Sie erhalten von einer Krankenkasse ihrer Wahl Leistungen in gleichem Umfang wie Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung für Nichtschädigungsfolgen. Wie bisher fallen für sie keine Eigenbeteiligungen an. Der Anspruch auf Behandlung von Nichtschädigungsfolgen ruht allerdings für die Dauer einer nachträglich begründeten Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung.



12. Antrag- stellung

Die Soziale Entschädigung nach dem SGB XIV wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei den jeweiligen zuständigen Versorgungsbehörden vor Ort zu stellen. Diese halten dafür besondere Vordrucke bereit.

Ein Antragsformular, das bundesweit anerkannt wird, kann unter dieser Adresse aus dem Internet heruntergeladen werden: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Soziale-Entschaedigung/soziale-entschaedigung.html>

Antragsformulare müssen jedoch nicht genutzt werden. Vielmehr kann ein Antrag zunächst auch formlos gestellt werden. Die Nutzung eines Formulars kann jedoch den Ablauf des Verfahrens erleichtern und dabei helfen, Nachfragen der Behörde zu vermeiden.

Grundsätzlich kann ein Antrag auf Soziale Entschädigung auch bei jeder anderen Sozialbehörde gestellt werden, die diesen dann an die zuständige Behörde weiterleitet. Die Antragstellung bei der zuständigen Behörde vermeidet allerdings Verzögerungen wegen der Weiterleitung des Antrags oder weil die Zuständigkeit noch geklärt werden muss.





13. Leistungen bei Gewalttaten im Ausland

Die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten ist grundsätzlich Aufgabe des Staates, in dem die Gewalttat verübt wurde. Viele Staaten haben jedoch keine gesetzlichen Regelungen zur staatlichen Opferentschädigung.

Aus Fürsorgegründen enthält das SGB XIV daher auch Leistungen für Deutsche und in Deutschland lebende Menschen, die im Ausland zum Opfer einer Gewalttat werden und dadurch gesundheitliche Schäden erleiden, sowie deren Angehörige und Hinterbliebene.

Diese Leistungen sind gegenüber den Regelleistungen des SGB XIV eingeschränkt.

Wer in Deutschland lebt und während eines vorübergehenden Aufenthalts im Ausland Opfer einer Gewalttat wird, kann nach dem SGB XIV erhalten:

- Leistungen der Schnellen Hilfen, die im Inland erbracht werden,
- Leistungen der Krankenbehandlung, die grundsätzlich ebenfalls im Inland erbracht werden,
- eine Einmalzahlung zwischen 2600 und 28600 Euro.

Vorübergehend ist ein Auslandsaufenthalt, wenn er auf weniger als sechs Monate, bei Schulbesuch oder Studium auf nicht mehr als ein Jahr ausgelegt ist.

Hinterbliebene erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von

2600 Euro
(Halbwaisen)


3500 Euro
(Vollwaisen)

7800 Euro
(weitere Hinterbliebene)

Leistungen aus anderen Sicherungs- und Versorgungssystemen werden auf die genannten Beträge abgerechnet.

Angehörige und Hinterbliebene haben zudem Anspruch auf Leistungen der Schnellen Hilfen, die im Inland erbracht werden.

Außerdem werden Überführungs- und Bestattungskosten erstattet.



14. Hilfs- und Unterstützungs- angebote:

ODABS

ODABS.org erleichtert die Suche nach Beratungsstellen für Betroffene von Straftaten.



Projekt HilFT - Schnelle Hilfen in Traumaambulanzen



Website des BMAS zum Sozialen Entschädigungsrecht



Website der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) e.V.





Service

Bürgertelefon | Impressum

Bürgertelefon

Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr
Freitag von 8 bis 12 Uhr
Sie fragen – wir antworten

Rente:	030 221 911 001
Unfallversicherung	030 221 911 002
Arbeitslosenversicherung/ Bürgergeld/Bildungspaket:	030 221 911 003
Arbeitsrecht:	030 221 911 004
Teilzeit, Altersteilzeit, Minijobs:	030 221 911 005
Infos für Menschen mit Behinderungen:	030 221 911 006
Europäischer Sozialfonds/Soziales Europa:	030 221 911 007
Informationen zum Mindestlohn:	030 60 28 00 28

Service für hörbeeinträchtigte und gehörlose Menschen:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de

Gebärdentelefon: www.gebaerdentelefon.de/bmas

Impressum



Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat V b 7
53107 Bonn

Stand: Juni 2023

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:
Best.-Nr.: A714
Telefon: 030 18 272 272 1
Telefax: 030 18 10 272 272 1



Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: www.bmas.de/broschüren



Service für hörbeeinträchtigte und gehörlose Menschen:
E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
Gebärdentelefon: www.gebaerdentelefon.de/bmas

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn
Titelbild: colourbox.de
Fotos: colourbox.de
Druck: Hausdruckerei BMAS, Bonn

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung.

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Außerdem ist diese kostenlose Publikation – gleichgültig wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist – nicht zum Weiterverkauf bestimmt.

Vorlage Nr. 15/2144

öffentlich

Datum: 09.01.2024
Dienststelle: Fachbereich 84
Bearbeitung: Frau Schröder, Frau Dr. Silva Saavedra

Schulausschuss	04.03.2024	Kenntnis
Sozialausschuss	05.03.2024	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	18.03.2024	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	19.03.2024	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	20.03.2024	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	21.03.2024	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	22.03.2024	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	18.04.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Angebote für geflüchtete Menschen in den Traumaambulanzen des LVR-Klinikverbunds – Zwischenbericht zu den bisherigen Aktivitäten und zum aktuellen Sachstand

Kenntnisnahme:

Der Zwischenbericht zum möglichen Ausbau bzw. zur Verstetigung von Angeboten in den Traumaambulanzen des LVR für Geflüchtete, insbesondere mit Beeinträchtigungen, wird gemäß Vorlage Nr. 15/2144 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Manchen Menschen passieren schlimme Dinge.
Sie sind danach traurig.
Oder haben Angst.
Es gibt besondere Einrichtungen für diese Menschen.
Diese Einrichtungen heißen Trauma-Ambulanzen.
In den Trauma-Ambulanzen bekommen die Menschen Hilfe.
In den LVR-Kliniken gibt es 14 Trauma-Ambulanzen.



In Deutschland gibt es auch viele geflüchtete Menschen.
Viele von ihnen haben auf der Flucht schlimme Dinge erlebt.
Auch sie sollen in Trauma-Ambulanzen behandelt werden.
Bis jetzt nicht sicher: Wer bezahlt die Behandlung?
Der LVR möchte dies geklärt haben.

Es soll an der Qualität der Trauma-Ambulanzen gearbeitet werden.
Dazu soll auch die Zusammenarbeit
mit anderen Einrichtungen verbessert werden.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202.



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen.

Zusammenfassung

Mit der Vorlage Nr. 15/2144 wird ein Zwischenbericht zum möglichen Ausbau bzw. zur Verstärkung von Angeboten in den Traumaambulanzen des LVR für Geflüchtete, insbesondere mit Beeinträchtigungen, vorgelegt.

Die Zahl der geflüchteten und asylsuchenden Menschen in Deutschland befindet sich aktuell vor allem aufgrund des Krieges in der Ukraine erneut auf einem hohen Niveau. Geflüchtete Menschen weisen oftmals ein höheres Risiko auf, psychisch zu erkranken. In der Regel liegen komplexe und komorbide bzw. gemischte Krankheitsbilder aus Posttraumatischen Störungen, Depressionen und Somatisierungen vor.

In den insgesamt 57 Vertrags-Traumaambulanzen (TA) der Sozialen Entschädigung in NRW (davon 14 im LVR-Klinikverbund) werden definitionsgemäß Behandlungsangebote für psychotraumatisierte Menschen bereitgestellt, welche insbesondere die rasche Verfügbarkeit von psychotraumatheapeutischer Frühintervention nach tätlicher Gewalterfahrung gewährleisten sollen. Die Psychotherapeutische Frühintervention steht allen Menschen offen, die in Deutschland leben. Werden Geflüchtete auf deutschem Boden Opfer tätlicher Gewalt, können sie - unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltstitel - eine TA aufsuchen. Die Abrechnung von Behandlungen für geflüchtete Patient*innen, die durch Erlebnisse in ihren Herkunftsländern oder auf der Flucht traumatisiert wurden, ist im Rahmen des OEG und des kommenden SGB XIV jedoch grundsätzlich nicht vorgesehen und dadurch nicht möglich. Durch zwei Sonderförderprogramme des Landes NRW wurde den TA als Fachstellen für die Behandlung von Traumafolgestörungen allerdings die Möglichkeit eines Behandlungsangebots für geflüchtete Menschen eröffnet. Da nach Beendigung der Förderprogramme die Finanzierung der Leistung jedoch sofort und ersatzlos wegfällt, besteht die Möglichkeit eines langfristigen Strukturaufbaus in den TA hierdurch nicht.

Zusammenfassend lässt sich hinsichtlich sprachlicher Barrieren festhalten, dass die ab 2024 im SGB XIV geregelte Finanzierung der Kosten für eine erforderliche Sprachmittlung positiv zu werten ist. Auch die in der zukünftigen Traumaambulanzverordnung (TAV) des SGB XIV geregelte Verlängerung der einzelnen Sitzungsdauer der Psychotherapeutischen Frühintervention bei der Erbringung von Dolmetsch- oder Kommunikationshilfeleistungen kann als zielführend bewertet werden. Mit der Initiative des durch den LVR-FB 84 initiierten Bündnis Sprachmittlung wird darüber hinaus der Vorstoß unternommen, die Übernahme von SIM-Kosten im SGB V zu verankern.

Insgesamt wurde die Zusammenarbeit der LVR-FB 54 und 84 intensiviert. Es wurde damit begonnen, ein regelmäßiges Vernetzungs- und Qualifizierungsangebot für die TA im LVR-Klinikverbund zu etablieren. Aktuell liefert der Abschlussbericht des gemeinsam durchgeführten Traineeprojekts zur Qualität der TA im LVR-Klinikverbund aus 2022 wertvolle Hinweise auf mögliche Ansatzpunkte für den Ausbau dieses Angebots.

In Bezug auf die Weiterentwicklung der Angebotsqualität soll die Kooperation mit dem LWL in den Blick genommen und zukünftig zunehmend ausgebaut werden. Die Verbesserung der transkulturellen Behandlungskompetenz mit Fokus auf Geflüchtete soll in Kooperation mit dem LVR-Kompetenzzentrum Migration weiterverfolgt werden.

Ein weiteres Augenmerk wird auf den Dialog mit Interessensvertretungen von Geflüchteten, Fachgesellschaften sowie bundesweiten Arbeitsgruppen zur psychischen Gesundheit von

Geflüchteten in Deutschland liegen. Auch die Entwicklung eines Konzeptes für ein LVR-weit tätiges, mobiles Traumaambulanzteam, das verschiedene Gruppen vulnerabler Gewaltbetroffener aufsuchend versorgen könnte, wird angestrebt. Nicht zuletzt soll verstärkt der Einbezug digitaler Lösungen geprüft werden.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2144:

Die Zahl der geflüchteten und asylsuchenden Menschen in Deutschland befindet sich, nach der sogenannten „Flüchtlingswelle“ in 2015 und 2016, aktuell vor allem wegen des Krieges in der Ukraine erneut auf einem hohen Niveau¹. Studien zeigen, dass geflüchtete Menschen aufgrund von Kriegseignissen im Herkunftsland oder traumatischen Erlebnissen auf dem Fluchtweg ein hohes Risiko aufweisen, psychisch zu erkranken. Sie leiden in einem hohen Ausmaß an psychischer Belastung². Die psychische Belastung übertrifft die der Allgemein-Bevölkerung in Deutschland deutlich. Hierbei stehen häufig Symptome von Traumafolgestörungen und Depressionen³ im Vordergrund. In der Regel liegen komplexe und komorbide bzw. gemischte Krankheitsbilder aus Posttraumatischen Störungen, Depressionen und Somatisierungen vor⁴.

Das Merkmal „Behinderung“ wird, entgegen der Aufnahmeleitlinie 2013/33/EU für besonders Schutzbedürftige⁵, im Rahmen des Asylverfahrens bislang auch weiterhin nicht systematisch erfasst. Es hängt daher häufig von der individuellen Situation und dem Zufall ab, ob Fachkräfte in Erstaufnahmeeinrichtungen eine (auf den ersten Blick nicht sichtbare seelische oder körperliche) Behinderung erkennen. Schätzungen aus dem zweiten Teilhabebericht der Bundesregierung aus 2016 gehen von 10-15 Prozent Geflüchteter mit Behinderung, chronischen Erkrankungen und kognitiven Einschränkungen aus⁶. Laut Handicap International sind geflüchtete Menschen von allen Formen von Behinderung betroffen, von physischen, kognitiven, psychischen und Sinnesbeeinträchtigungen. Der mangelnde Zugang zu Rehabilitation, Versorgung und Unterstützung in den Herkunfts- und Transitländern spielt für die Flucht nach Deutschland in vielen Fällen eine große Rolle⁷. Zudem sind die Merkmale „Behinderung“, „Migrationshintergrund“ und „psychische Gesundheitsbeeinträchtigung“ besonders häufig mit Diskriminierung verbunden. Aufgrund struktureller Zugangsbarrieren ist zusätzlich die adäquate Versorgung oftmals nicht sichergestellt.

Die Verwaltung wurde mit Antrag Nr. 15/37 des Begleitbeschlusses zum Doppelhaushalt 2022/2023 beauftragt, entsprechende Angebote in den Traumaambulanzen für Geflüchtete, insbesondere mit Beeinträchtigungen, auszubauen bzw. zu verstetigen. In diesem Zusammenhang soll eine Initiative zur Kostenübernahme durch den Bund angeregt werden.

¹ https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-november-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=2

² Hajak Vivien L., Sardana Srishti, Verdell Helen, Grimm Simone (2021): A Systematic Review of Factors Affecting Mental Health and Well-Being of Asylum Seekers and Refugees in Germany. *Frontiers in Psychiatry* DOI=10.3389/fpsy.2021.643704

³ Hoell, A., Kourmpeli, E., Salize, H., Heinz, A., Padberg, F., Habel, U., Bajbouj, M. (2021). Prevalence of depressive symptoms and symptoms of post-traumatic stress disorder among newly arrived refugees and asylum seekers in Germany: Systematic review and meta-analysis. *BJPsych Open*, 7(3), E93. doi:10.1192/bjo.2021.54

⁴ Nesterko, Y., Jäckle, D., Friedrich, M., Holzappel, L., & Glaesmer, H. (2020). Prevalence of post-traumatic stress disorder, depression and somatisation in recently arrived refugees in Germany: An epidemiological study. *Epidemiology and Psychiatric Sciences*, 29, E40. doi:10.1017/S2045796019000325

⁵ Zu den besonders schutzbedürftigen Personen zählen laut Art. 21 der EU-Aufnahmeleitlinie (Richtlinie 2013/33/EU) insbesondere: (unbegleitete) Minderjährige, Menschen mit Behinderung, Menschen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen, Schwangere, Alleinerziehende, Opfer von Menschenhandel, Folter oder psychischer, physischer und sexueller Gewalt sowie ältere Menschen.

⁶ <https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Broschueren/a125-16-teilhabebericht.html>

⁷ <https://www.hi-deutschland-projekte.de/crossroads/capacity-building/roadbox/grundlegende-informationen-zur-lebenssituation-von-gefluechteten-menschen-mit-behinderung/#c1>

Mit Vorlage Nr. 15/2144 wird ein **Zwischenbericht** zum aktuellen Sachstand und zu bisherigen Aktivitäten gegeben.

1. Ausgangslage

In den insgesamt 57 Vertrags-Traumaambulanzen (im Folgenden TA abgekürzt) der Sozialen Entschädigung in NRW werden definitionsgemäß Behandlungsangebote für psychotraumatisierte Menschen bereitgestellt, welche insbesondere die rasche Verfügbarkeit von psychotraumatheapeutischer Frühintervention nach tätlicher Gewalterfahrung gewährleisten sollen.

Die Abrechnung dieser speziellen Leistungen erfolgt bislang nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG). Das OEG greift hierbei vorrangig bei Gewalttaten, die sich auf deutschem Boden zugetragen haben. Seit 2009 sind auch Gewalttaten im Ausland gegen Deutsche oder dauerhaft in Deutschland lebende Ausländer*innen eingeschlossen. Allerdings bezieht sich dies nur auf kurzfristige Aufenthalte (bis zu sechs Monate) im Ausland bei Menschen, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben.

Die Psychotherapeutische Frühintervention in den TA steht allen Menschen offen, die in Deutschland leben. Wenn Geflüchtete auf deutschem Boden Opfer tätlicher Gewalt werden, können sie daher - unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltstitel -, ebenfalls eine TA aufsuchen.

Das Angebot der TA, eine qualifizierte psychotherapeutische Erstintervention, kann für maximal 15 Stunden bei Erwachsenen bzw. 18 Stunden bei Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen werden. Dieses Angebot wurde um eine OEG-finanzierte Leistung der Sprach- und Integrationsmittlung (SIM) erweitert.

Die zum 01.01.2024 bevorstehende Reform des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) mit Einführung des neuen SGB XIV, in dem alle Entschädigungstatbestände im SER zusammengefasst werden, verändert nicht die fehlenden gesundheitspolitischen Strukturen zur psychotherapeutischen Versorgung von Geflüchteten. Interessant ist allerdings die Erweiterung des Gewaltbegriffs der Sozialen Entschädigung um den psychischen Aspekt. Dies bedeutet, dass zukünftig schwerwiegende psychische Tatbestände⁸ entschädigungsfähig sind, wenn sie zu einer gesundheitlichen Schädigung geführt haben.

Im § 12 regelt das SGB XIV die gesetzliche Grundlage für die Übernahme der SIM-Kosten in der Psychotherapeutischen Frühintervention. Des Weiteren ist in der am 01.01.2024 in Kraft tretenden Traumaambulanz-Verordnung (TAV) des SGB XIV eine Verlängerung der einzelnen Sitzungsdauer vorgesehen, falls während der Psychotherapeutischen Frühintervention Dolmetsch-Leistungen (SIM) oder Kommunikationshilfeleistungen erbracht werden (müssen).

⁸ Hierunter fallen nach dem SGB XIV, § 13, (2) alle Formen des sexuellen Missbrauchs, einschließlich Nötigungen und Vergewaltigungen, Menschenhandel, die strafbewehrte Nachstellung (Stalking) einer Person, Geiselnahmen, eine räuberische Erpressung und Straftaten von vergleichbarer Schwere. Handlungen im Zusammenhang mit Kinderpornografie werden nach § 14, (6) als Entschädigungstatbestand nunmehr ebenfalls erfasst.
http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl119s2652.pdf

Im LVR-Klinikverbund verfügen alle neun Kliniken im Bereich der Erwachsenenpsychiatrie bzw. -psychosomatik und mittlerweile auch die fünf Abteilungen für Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie (KJPPP) des Klinikverbunds über eine SER-Vertragsambulanz (Standorte: Bedburg-Hau, Bonn, Düsseldorf, Essen und Viersen). In diesen ist ein in Qualifikationsstruktur und Behandlungsleistungen gemäß den Bestimmungen des OEG-Vertrags gestaltetes Angebot vorzuhalten. Diese Behandlungsleistungen können allerdings auch nur entsprechend dieser Bestimmungen erbracht und abgerechnet werden. Nach Durchführung von 15 bzw. 18 Sitzungen psychotherapeutischer Frühintervention ist die Kostenübernahme durch das OEG abgeschlossen. Je nach gegebenenfalls noch bestehendem Behandlungsbedarf erfolgt eine Weiterverweisung in die Regelversorgung (z. B. an niedergelassene Psychotherapeut*innen oder in eine (teil-)stationäre Behandlung).

Es bleibt den TA freigestellt, Patient*innen bei Bedarf jenseits der OEG-Vergütung im Bereich der Regelversorgung, d. h. in der angegliederten Psychiatrischen bzw. Psychosomatischen Institutsambulanz (PIA) weiter zu behandeln. Die Abrechnung kann dann jedoch lediglich im Rahmen der PIA-Fallpauschalen erfolgen.

Insgesamt wird an dieser Stelle auf die Vorlagen Nr. 14/2916⁹ und Nr. 14/2974¹⁰ verwiesen.

2. Zentrale Herausforderungen und aktuelle Lösungsansätze

Neben der Finanzierung der psychotherapeutischen Frühintervention für geflüchtete Patient*innen sowie der hierfür ggf. erforderlichen Sprachmittlung sind unter anderem die grundsätzliche Sicherstellung der Behandlungsqualität und die Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der TA als zentrale Herausforderungen zu benennen. Insbesondere strukturelle Rahmenbedingungen erschweren die Etablierung von Angeboten für diese besondere Zielgruppe in der Regelversorgung. Die aufwändigere ambulante Versorgung hängt, wenn sie überhaupt stattfindet, meist vom hohen persönlichen Engagement einzelner Behandler*innen ab. Der benötigte finanzielle und personelle Mehraufwand findet von Kostenträgerseite bislang keine bzw. kaum eine Berücksichtigung.

⁹ Vorlage Nr. 14/2916: Bedarfsgerechte Behandlung traumatisierter Flüchtlinge über die Traumaambulanzen in den LVR-Klinken.

¹⁰ Vorlage Nr. 14/2974: Bericht zum aktuellen Stand der Traumaambulanzen für Gewaltopfer im Rheinland.

2.1. Finanzierung

3.1.1 Traumaspezifische Behandlung

Die Abrechnung von Behandlungen für geflüchtete Patient*innen, die durch Erlebnisse in ihren Herkunftsländern oder auf der Flucht traumatisiert wurden, ist im Rahmen des OEG und des kommenden SGB XIV grundsätzlich nicht vorgesehen und dadurch nicht möglich.

Durch zwei Sonderförderprogramme des Landes NRW wurde den TA als Fachstellen für die Behandlung von Traumafolgestörungen die Möglichkeit eines Behandlungsangebots für geflüchtete Menschen eröffnet:

2015 bis 2017 konnte für Geflüchtete, die sich zu Behandlungsbeginn nicht länger als 15 Monate in Deutschland aufhielten, rasch und unbürokratisch die Kostenübernahme für zehn Sitzungen traumatherapeutische Akuttherapie und (falls erforderlich) für entsprechende SIM-Einsätze beantragt werden. Im Rahmen dieses Programms konnten 158 Therapien gefördert werden, ebenso wie 93 Kostenübernahmen für SIM.

Ein ähnliches Programm wurde ab dem 11.04.2022 für Geflüchtete aus der Ukraine bereitgestellt. Im Ukraine-Programm waren neben den Einzeltherapiesitzungen auch Gruppenpsychotherapien und Psychosoziale Beratungen für schwer belastete Personen vorgesehen. Auch die SIM-Leistung war darin geregelt. Das Programm wurde zunächst nur für das Jahr 2022 bewilligt und im Juni 2023 für das gesamte Jahr 2023 verlängert¹¹.

Jedes dieser Sonderförderprogramme verursacht einen hohen administrativen Aufwand bezüglich Implementierung, Durchführung und Abrechnung, der seitens des LVR-FB 54 und der Kliniken zusätzlich geleistet werden muss. Durch die strukturell nicht vorhandene Nachhaltigkeit werden diese Programme für Betroffene wie Fachkräfte selten ausreichend bekannt, und in beiden Fällen kam es erst *nach* Auslaufen des Programms zu vermehrten Anfragen nach Behandlungsplätzen. Im Falle des Ukraine-Programms liegen dem FB 54 bislang 32 Anträge zur Übernahme von Behandlungskosten vor, die meisten davon sind in der zweiten Jahreshälfte 2023 eingegangen.

Die TA des LVR wirken – je nach Standort in sehr unterschiedlichem Ausmaß – in den genannten Grenzen des Förderprogramms des Landes NRW an der Versorgung von Geflüchteten mit. Da nach Beendigung derartiger Förderprogramme die Finanzierung der Leistung jedoch sofort und ersatzlos wegfällt, besteht die Möglichkeit eines langfristigen Strukturaufbaus in den TA hierdurch nicht.

Die Vergütung der Behandlung von traumatisierten Geflüchteten ist bzw. wäre daher grundsätzlich lediglich im Rahmen der jeweiligen PIA-Pauschale gesichert. Allerdings bleibt es in der (finanziellen und fachlichen) Verantwortung jeder einzelnen Klinik, die aufgrund der besonderen Lebenslagen von Geflüchteten häufig extrem aufwändige bedarfsgerechte Versorgung zu realisieren. Dies gilt ebenso für (teil-)stationäre Behandlungen jenseits von psychiatrischer Akutbehandlung bzw. Krisenintervention.

¹¹ <https://www.land.nrw/pressemitteilung/hilfe-bei-traumatischen-erlebnissen-fuer-menschen-aus-der-ukraine>

Geflüchtete Menschen mit z. B. körperlichen Behinderungen und/oder kognitiven Beeinträchtigungen sind hiervon in besonderer Weise betroffen.

3.1.2 Einsatz von Sprach- und Integrationsmittler*innen

Gesundheitskompetenz stellt einen relevanten Beitrag für die Gesellschaft und das Individuum dar und umfasst Wissen, Bildung und Motivation bzgl. Gesundheit. Sie beinhaltet unter anderem, die oft hoch komplexen Informationen zur eigenen Gesundheit verstehen zu können. Es ist Anspruch des LVR-Klinikverbunds, dass alle Patient*innen die sie behandelnden Fachkräfte sowie die ihre Gesundheit betreffenden Informationen verstehen können. Ein wichtiger Bestandteil, der zur Mündigkeit von Patient*innen beiträgt, ist die Bereitstellung einer professionellen Sprachmittlung. Daher hat sich der LVR-FB 84 in 2021 aktiv in die Initiierung des „Bündnis Sprachmittlung“ eingebracht, einem Netzwerk aus Vertreter*innen von rund 30 Institutionen (u. a. Charité Berlin, AWO, etc.), um sich für die Aufnahme von Sprachmittlung in den Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) bzw. das SGB V einzusetzen.

Die bislang fehlende Finanzierung von Sprachmittlung stellt weiterhin die größte Zugangsbarriere im Bereich der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Zuwanderungs- und Fluchtgeschichte dar. Ein entsprechendes Positionspapier wurde am 01.12.2022 an verantwortliche Bundespolitiker*innen übergeben¹². Bislang wurde seitens der Bundesregierung die Verankerung der Finanzierung im SGB V allerdings nicht umgesetzt.

Im Rahmen der o. a. Sonderförderungen (siehe 3.1.1) stellt das MAGS für den Einsatz von SIM entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung.

Der LVR selbst investiert seit 2013 bzw. 2017 jährlich freiwillige Haushaltsmittel in Höhe von etwa 500.000 €. Der Einsatz von SIM in der klinischen und außerklinischen psychiatrisch/ psychosomatisch/ psychotherapeutischen Versorgung ist bundesweit einzigartig und wird häufig als good-practice-Modell hervorgehoben.

3.2 Sicherstellung der Behandlungsqualität und Vernetzung

Zwischen den LVR-FB 54 und 84 finden seit 2018 regelmäßige Austausch- und Abstimmungstermine statt, um die qualitative Weiterentwicklung der TA im Klinikverbund insgesamt zu fördern. Im LVR-FB 54 wurden Studien zur Nutzung der TA in NRW durchgeführt, in denen sich ein überdauerndes Muster der ungenügenden Inanspruchnahme des Angebotes der psychotherapeutischen Frühintervention durch Gewaltbetroffene insgesamt zeigte.

Das Traineeprojekt „Versorgungssituation Akuttraumatisierter Patient*innen in den Traumaambulanzen des LVR-Klinikverbundes“ (Frederike Schäfer)¹³ wurde durch die LVR-FB 54 und 84 gemeinsam begleitet und unterstützt. Im Rahmen der Projektdurchführung wurden zum Teil institutionelle Strukturdefizite deutlich. Eines davon lag in dem weiterhin nicht ausreichenden Angebot spezifischer TA-Fortbildungen. Für die Mitarbeitenden der TA werden mittlerweile (neben den Basisschulungen seitens

¹² siehe Vorlage-Nr. 15/1452

¹³https://intranet/media/lvr_intranet/wissen___service/arbeits___karriere/_fortbildung/lvr_institut/Projektbericht_Frederike_Schfer.pdf

des LVR-FB 54) regelmäßig gemeinsame Veranstaltungen zur Qualitätsentwicklung durchgeführt.

Ein gesondertes Angebot für Teilhabebeeinträchtigte Menschen ist in keiner der Traumaambulanzen vorhanden. In Einzelfällen haben Mitarbeitende der TA aufwändige Einzelfalllösungen für kurze Zeiträume bereitgestellt.

Da die Behandlung von Teilhabebeeinträchtigten Menschen besonderer Kenntnisse bedarf, und diese nicht allgemein vorhanden sind, entstand die Idee, ein mobiles Angebot einer aufsuchenden TA für Menschen mit verschiedenen Formen von Behinderung und weiteren Teilhabebeeinträchtigungen sowie immobilen Menschen zu konzipieren. Sondierende Gespräche zu den notwendigen Fachkenntnissen wurden mit Mitgliedern der Psychotherapeutenkammer NRW geführt.

Im Zuge der geänderten Traumaambulanzverordnung (TAV) des SGB XIV, die ein festgelegtes Stundenkontingent psychotraumatologischer Fortbildung für die Behandelnden vorschreibt, soll in Kooperation mit dem LWL ein grundlegendes Schulungsangebot Psychotraumatologie für die Mitarbeitenden der TA entwickelt und implementiert werden, das den Basisanforderungen der TAV ab 2024 genügen wird. Der LVR-FB 54 steht hierbei wegen des zum 01.01.2024 vollständig in Kraft tretenden SGB XIV und den damit verbundenen Änderungen in engem Austausch mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW.

Im Zusammenhang mit der angestrebten Umsetzung dieses Basiscurriculums soll auch die klinikverbundweite Förderung transkultureller Behandlungskompetenz für die Versorgung traumatisierter Patient*innen mit Zuwanderungs- und Fluchtgeschichte mitbedacht werden. Vereinzelt wurden hierzu in der Vergangenheit bereits durch das LVR-Kompetenzzentrum Migration Schulungsangebote gemacht.

Das Ausbildungsniveau der Behandelnden kann nachgewiesenermaßen mit der Behandlung von Geflüchteten in Zusammenhang gebracht werden: je mehr entsprechende Weiterbildungen in Anspruch genommen wurden, umso höher ist die Bereitschaft, Geflüchtete zu behandeln¹⁴. Als einige der zentralen Herausforderungen sind hierbei der selbstverständliche und professionelle Umgang mit Sprachbarrieren, erhöhten Aufwänden, kulturellen Differenzen, sozial- bzw. aufenthaltsrechtlichen Problemlagen sowie dem höheren Belastungsniveau der Mitarbeitenden genannt.

Die Vernetzung der TA im Klinikverbund erfolgt zurzeit im Wesentlichen über die dargestellten Veranstaltungen. Die Fortbildungsveranstaltungen sollen ausgebaut werden und multidisziplinäre Teams adressieren.

Für einen nachhaltigen spezifischen Kompetenzaufbau sowie für die Weiterentwicklung der Angebote auch für besonders vulnerable Patient*innen wird seitens der LVR-FB 54 und 84 die enge und verbindliche Kooperation mit Expert*innen aus den LVR-Kliniken und dem LVR-Kompetenzzentrum Migration (im Sinne einer Koordinierungsgruppe) sowie mit dem LVR-IFuB/Bereich Bildung angestrebt. Die Bestandserhebung des LVR-FB 54 aus

¹⁴ Dumke, L.; Neuner, F. (2023) Othering refugees: Psychotherapists' attitudes toward patients with and without a refugee background, *Psychotherapy Research*, 33:5, 654-668, DOI: [10.1080/10503307.2022.2150097](https://doi.org/10.1080/10503307.2022.2150097)

dem Jahr 2019¹⁵ und der Trainee-Abschlussbericht aus 2022 liefern hierbei wertvolle Hinweise auf mögliche Ansatzpunkte.

3.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die Inanspruchnahme der TA im LVR-Klinikverbund als Fachstellen für Prävention und Behandlung von Traumafolgestörungen muss zukünftig deutlich gesteigert werden. Hierzu muss die Sichtbarkeit der Angebote der TA für die unterschiedlichen (vulnerablen) Zielgruppen erhöht werden. Z. B. die Entwicklung eines einheitlichen, klinikverbundweiten Internetauftritts der TA im LVR könnte hierzu einen Beitrag leisten.

Die Öffentlichkeitsarbeit sollte nicht nur extern ausgerichtet werden und z. B. Findbarkeit oder Transparenz auf den Homepages der LVR-Kliniken fokussieren, sondern auch LVR-intern die Attraktivität des Arbeitsortes TA als eine Fachstelle sinnvoller Präventionsarbeit betonen und hervorheben.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sollte deutlich werden, dass der Leitsatz des LVR „Qualität für Menschen“ auch die qualitativ hochwertige Behandlung von geflüchteten Gewaltbetroffenen und Teilhabebeeinträchtigten Menschen beinhaltet.

4 Zusammenfassende Beurteilung und Ausblick

Mit der Vorlage Nr. 15/2144 wird ein Zwischenbericht zum möglichen Ausbau bzw. zur Verstetigung von Angeboten in den Traumaambulanzen des LVR für Geflüchtete, insbesondere mit Beeinträchtigungen, vorgelegt.

Zusammenfassend lässt sich hinsichtlich sprachlicher Barrieren festhalten, dass die ab 2024 im SGB XIV geregelte Finanzierung von SIM-Kosten positiv zu werten ist. Auch die in der zukünftigen TAV des SGB XIV geregelte Verlängerung der einzelnen Sitzungsdauer der Psychotherapeutischen Frühintervention bei Erbringung von Dolmetsch-Leistungen (SIM) oder Kommunikationshilfeleistungen kann als zielführend bewertet werden.

Mit der Initiative des durch den LVR-FB 84 mitinitiierten Bündnis Sprachmittlung wird darüber hinaus aktuell der Vorstoß unternommen, die Übernahme von SIM-Kosten im SGB V zu verankern.

Weiterhin wurde in einem ersten Schritt – neben der fortlaufenden Kontaktaufnahme zu Fachexpert*innen und Fachgesellschaften sowie dem Sammeln und Aufbereiten relevanter Informationen – die Zusammenarbeit der LVR-FB 54 und 84 intensiviert. Es wurde damit begonnen, ein regelmäßiges Vernetzungs- und Qualifizierungsangebot für die TA im LVR-Klinikverbund zu etablieren. Aktuell liefert der Abschlussbericht des gemeinsam durchgeführten Traineeprojekts zur Qualität der TA im LVR-Klinikverbund aus 2022 wertvolle Hinweise auf mögliche Ansatzpunkte für den Ausbau dieses Angebots.

Um die Wichtigkeit der Thematik zu verdeutlichen, soll die Kooperation mit dem LWL in Bezug auf die Weiterentwicklung der Angebotsqualität in den TA in den Blick genommen und zukünftig zunehmend ausgebaut werden. Das Ziel der Verbesserung der transkulturellen Behandlungskompetenz mit Fokus auf Geflüchtete, vor allem mit

¹⁵ Silva Saavedra, A. (2019): OEG-Traumaambulanzen im Rheinland: Bestandserhebung. Hrsg. v. LVR-Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung, LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung. Köln: LVR-Druckerei

spezifischen Bedarfen, soll hierbei intensiv in Kooperation mit dem LVR-Kompetenzzentrum Migration weiterverfolgt werden.

Ein weiteres Augenmerk soll auf den Dialog mit Interessensvertretungen von Geflüchteten, mit Fachgesellschaften, wie z. B. der BAfF¹⁶ und bundesweiten Arbeitsgruppen zur psychischen Gesundheit von Geflüchteten in Deutschland, gelegt werden. Auch die Entwicklung eines Konzeptes für ein LVR-weit tätiges, mobiles Traumaambulanzteam, das verschiedene Gruppen vulnerabler Gewaltbetroffener aufsuchend versorgen könnte, wird angestrebt. Nicht zuletzt soll verstärkt der Einbezug digitaler Lösungen geprüft werden.

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

¹⁶ Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e. V.

TOP 13 Anfragen und Anträge

TOP 14 Bericht aus der Verwaltung

TOP 15 **Verschiedenes**